





Handbuch

aller unter der Regierung des Kaisers
Joseph des II. für die K. K. Erbländer
ergangenen Verordnungen und Gesetze

in einer

Systematischen Verbindung

enthält

die Verordnungen und Gesetze
vom Jahre
1780. bis 1784.

Zweiter Band.

Mit allergnädigster Freiheit.

Wien
Verlegt bei Joh. Georg. Moesle
K. K. privil. Buchhandler
1785.

Vierte

Hauptabtheilung.

Geistliche Sachen

und

Stiftungsangelegenheiten.

Zweiter Band.



Vierte Hauptabtheilung.

Geistliche Sachen und Stiftungsangelegenheiten.

Erster Absatz.

- a) Die Vorschriften oder Bestimmung der Geistlichkeit überhaupt.
- b) Die Pflichten der Bischöfe, Kapitel und Domherren, der Pfarrer, Klöster u. s. w.
- c) Die Beschränkung ihrer Rechte, durch Verkauf, Vermächtniß, Almosensammlung, Meßgelder oder sonstige Geldzuflüsse.
- d) Die Untersuchung der päpstlichen Bullen, Breven, und das hierüber zu ertheilende Placitum Regium.

Bestimmung der Gränze beider Mächte.

N. I.

Aus dem Nachfolgenden ist mit mehreren zu ersehen, wie das von dem päpstlichen Herrn Nunzius bei der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei über verschiedene die Geistlichkeit betreffende Gegenstände eingereichte Promemoria beantwortet worden sei.

Antwort
des Staats-
kanzlers
Fürstennon
Kaunig auf
das Billet
des päpstli-
chen Herrn
Nunzius

wegen der
 F. E. Ber-
 ordnungen
 in Ecclesia-
 sticis, wo-
 rinn die
 Gränzen
 beider
 Mächte be-
 stimmen
 werden.

Dieser in dieser Antwort enthaltenen Grundsätze ist sich auf allerhöchsten Befehl zum bestimmten Nicht- masse in allen Fällen quoad Publica Ecclesiastica zu bedienen, folglich ist sich in allen Rathschlägen hier- nach zu achten.

Wien vom 19. Dezember 1781.

„ Der Hof- und Staatskanzler Fürst von Kau-
 „ niz Nietberg, hat das von dem päpstlichen Herrn
 „ Nunzius Garampi an ihn erlassene Billet Sr. kai-
 „ serl. Maiestät vor Augen legen zu sollen erachtet,
 „ und da Se. Maiestät darinn zuvörderst wieder-
 „ holte Versicherungen des geneigten Willens Sr.
 „ päpstlichen Heiligkeit, und erneuerte Anerbietun-
 „ gen aller möglichen Mitwirkung derselben zu dem,
 „ was zu allerhöchst Dero Zufriedenheit in An-
 „ sehung der geistlichen Angelegenheiten Ihrer Kei-
 „ che sein dürfte, vorgefunden haben: so wünschen
 „ Allerhöchstdieselben, daß Se. Erzellenz dieserwe-
 „ gen dem heiligen Vater die wechselseitigen Verfi-
 „ cherungen ihrer aufrichtigen Dankagung einbe-
 „ richten wollen, mittlerweile, als Se. Maiestät
 „ sich in dem Falle befinden mögen, davon Ge-
 „ brauch machen zu können.

„ Zu gleicher Zeit haben des Kaisers Maie-
 „ stät jedoch mit nicht geringer Befremdung im
 „ obgedachten Billet wahrgenommen, daß

I. „ der päpstliche Herr Nunzius in demsel-
 „ ben die von Sr. Majestät seit einiger Zeit in ver-
 „ schiedenen Gegenständen , welche die Geistlichen.
 „ betreffen , ergangenen Verordnungen , und na-
 „ mentlich dieienigen , welche die noch etwa fünf-
 „ tig anzuordnende Aufhebung einiger geistlichen
 „ Häuser in Allerhöchstero Staaten betreffen dürf-
 „ ten , als Verfügungen dargestellt habe , welche
 „ der Religion , der Kirche und dem Seelenheile
 „ nachtheilig , wie auch gewissen durch die Reli-
 „ gion vorgeschrieben sein sollenden Gesetzen und
 „ Gebräuchen entgegen wären.

2. „ Daß derselbe vorgegeben hat , man ha-
 „ be sogar die Aufhebung regelmässiger Institute
 „ geistlicher Häuser beschlossen , obwohl solche von
 „ der Kirche feierlich wären gebilliget worden.

3. „ Daß durch die Worte : kein einziger so
 „ vieler Fürsten des deutschen Reichs , welcher in
 „ der röm. katholischen Gemeinschaft geblieben
 „ ist , und durch den folgenden wenig gemässigten
 „ Ausdruck : daß es unter diesen niemals einen
 „ gegeben habe , der sich unterstanden hätte , die
 „ Ausübung seiner Macht so weit zu erstrecken ,
 „ der päpstliche Herr Nunzius wenigstens zu dem
 „ ex ratione inverla zu ziehenden gemässigten
 „ Schlusse Anlaß gegeben habe , daß derienige nicht

„ als ein katholischer Fürst handle, und als ein
 „ solcher betrachtet werden könne, welcher seine
 „ Macht dahin zu erstrecken unternimmt.

4. „ Daß derselbe sogar die Möglichkeit sol-
 „ cher Umstände anzeigen wolle, in welchen Unter-
 „ thanen sich in dem Falle befinden könnten, sich
 „ dem Gehorsame ihres Landesfürsten entziehen zu
 „ müssen, und endlich

5. „ daß er behauptet habe, Se. Majestät
 „ hätten über Rechte, welche dem römischen Stuh-
 „ le ausschließungsweise in der allgemeinen Kirche
 „ zustünden, geboten, indem sie solche den Bischö-
 „ fen zueignen wollen.

„ Alle eben erwähnte Aeußerungen sind aller-
 „ dings so auffallend, als bedenklich, und unge-
 „ achtet dessen würden Se. Majestät dieselben her-
 „ ablassend als einen Schritt zu betrachten sich be-
 „ gnüget haben, welcher nicht auf Befehl des hei-
 „ ligen Vaters geschehen, sondern lediglich als ei-
 „ ne Wirkung des übermäßigen Eifers des Herrn
 „ Nunzius anzusehen sei, wenn derselbe solche bei
 „ sich allein behalten hätte; allein, da zu Aller-
 „ höchstdero Wissenschaft gebracht worden ist, daß
 „ er für gut befunden hat, ohne einmal die Ant-
 „ wort auf sein vorgemeldtes Billet zu erwarten,
 „ sol-

„ solches nicht nur einigen Bischöfen der kaiserl.
 „ Staaten, sondern auch auswärtigen mitzuthei-
 „ len: so wollen Se. Maiestät bloß deswegen, da-
 „ mit diese Mittheilungen nicht die schädlichen Ein-
 „ drücke verursachen mögen, wozu sie bestimmt zu
 „ sein scheinen, daß Allerhöchster Hof = und
 „ Staatskanzler zu ihrem Namen obgedachtes Bil-
 „ let, wie folget, beantworte und zwar

Ad primum. „ daß aus der Abstellung der
 „ Mißbräuche, die nach und nach in die Gegen-
 „ stände der Kirchenzucht eingeschlichen sind, der
 „ Religion nicht nur kein Nachtheil zugehe, sondern
 „ vielmehr dadurch nur Nutzen und Erbauung er-
 „ folgen könne, unter diesen Mißbräuchen kein ein-
 „ ziger in der Wesenheit der von den Aposteln fort-
 „ gepflanzten christlichen Religion sich vorgefunden
 „ habe, welche eben so, wie sie wegen der Mäßi-
 „ gung ihrer Grundsätze und der Vortreflichkeit ih-
 „ rer Sittenlehre von dem Regenten des größten
 „ Theils der gesitteten Nationen mit so vielem Ei-
 „ fer als Bereitwilligkeit auf = und angenommen
 „ worden sind, also vermuthlich zum ewigen Un-
 „ glücke der Menschlichkeit nicht würden haben auf-
 „ genommen werden können, wenn irgend ein ein-
 „ ziger der oberherrlichen Gewalt zu nahe tretен-
 „ der, oder einer weisen Regierung nicht angemess-
 „ ener in derselben sich vorgefunden hätte; daß

„ die Abstellung solcher Mißbräuche, welche weder
 „ Grundsätze des Glaubens, weder den Geist
 „ und die Seele allein betreffen, von dem römi-
 „ schen Stuhle nimmermehr abhängen kann, in-
 „ dem solcher, diese zweien Gegenstände ausgenom-
 „ men, nicht die mindeste Gewalt im Staate ha-
 „ ben kann; daß diese mithin allein, und aus-
 „ schließend dem Landesfürsten zustehet, welcher
 „ allein im Staate das Recht zu befehlen hat;
 „ daß von dieser Art alles ohne Ausnahme zu
 „ sein, sich befindet, was die äußerliche Zucht
 „ der Klerisei und insbesondere der geistlichen
 „ Orden betrifft, von welchen die christliche Kirche
 „ bekanntermassen durch mehrere Jahrhunderte nichts
 „ gewußt hat, und noch nichts wissen würde,
 „ wofern den Fürsten der katholischen Christenheit
 „ nicht gefällig gewesen wäre, solche nach und nach
 „ mehr oder weniger in ihren Staaten aufzuneh-
 „ men; daß diese keineswegs von der Wesenheit
 „ des Glaubens, und der Religion zu sein sich be-
 „ finden; daß sie bekanntermassen ihr Dasein in
 „ den Staaten des Fürsten, in welchen dieser oder
 „ iener dermal sich befindet, niemanden als dersel-
 „ ben freiwillig und willkührlichen Aufnahme zu
 „ verdanken haben; daß folglich des Kaisers Ma-
 „ jestät nach diesen unwiderleglichen Wahrheiten in
 „ vollem Masse nicht nur befugt gewesen, alles
 „ dasienige, welches bisher in diesem Anbetracht

„ geschehen ist , zu verfügen , sondern , sogar nach
 „ den Pflichten der oberherrlichen Gewalt auch in
 „ Zukunft diesem zu Folge in allen denjenigen Ge-
 „ genständen zu handeln verbunden sind , welche
 „ nicht dogmatische und innerliche die Seele al-
 „ lein angehende Dinge betreffen werden , und
 „ endlich daß es keiner der Religion und der Kirche
 „ zugefügter Nachtheile Wiedergutmachung bedarf ,
 „ wenn solche , wie im gegenwärtigen Falle , bloß
 „ in der Einbildung bestehen , und übrigens voll-
 „ kommen unstatthaft sind .

Ad secundum . „ Rechtmäßige Befugnisse eines
 „ andern zu beeinträchtigen ist von der weltkundigen
 „ Billigkeit Sr. kaiserl. Maiestät so weit entfernt ,
 „ daß Allerhöchstdieselben nicht einmal daran ge-
 „ dacht haben , das Institut eines geistlichen Or-
 „ dens aufheben zu wollen , welcher von dem heil-
 „ igen Stuhle gebilliget worden ist , und hätte von
 „ dieser Vermuthung die alleinige Betrachtung ab-
 „ halten sollen , da es Sr. Maiestät sehr gleichgil-
 „ tig sein kann , ob in fremden Staaten dieses
 „ oder eines geistliche Institut , dessen Dasein Al-
 „ lerhöchstdieselben in den ihrigen aufzuheben für
 „ gut befunden haben , noch forthin beibehalten
 „ werde .

„ Gleichwie aber Allerhöchstdieselben sich nie-
 „ mals der Ausübung der gegründeten und gesetz-
 „ mäßigen Gerechtsamen des heiligen Stuhls und
 „ der allgemeinen Kirche in dogmatischen, und
 „ bloß die Seele betreffenden Gegenständen zu
 „ entziehen gedenken: also werden sie auch nie-
 „ mal eine fremde Einmischung in Angelegenheiten
 „ gestatten, welche Allerhöchstdieselben als offenbar
 „ der oberen landesfürstlichen Machtvollkommenheit
 „ zustehend ansehen werden, als welche ohne Aus-
 „ nahme alles dasienige unter sich begreift, was
 „ in der Kirche nicht von göttlicher, sondern
 „ nur von menschlicher Erfindung und Einse-
 „ tzung ist, und das, was es ist, allein der
 „ Einwilligung oder Gutheißung der oberherrli-
 „ chen Gewalt zu verdanken hat, welcher daher
 „ zustehet, und zustehen muß, alle dergleichen frei-
 „ willige und willkürliche Bewilligungen, so wie
 „ andere dieser Art, nicht nur allein abzuändern
 „ und einzuschränken, sondern sogar ganz aufzuhe-
 „ ben, so oft solches Staatsursachen, Mißbräu-
 „ che oder veränderte Zeiten oder Umstände erhei-
 „ schen mögen.

Ad tertium. „ Seine Majestät schmeicheln sich,
 „ daß der Herr Nunzius nach einer reiferen Über-
 „ legung sich alles das selbst sagen wird, was ihm
 „ über diesen Punkt gesagt werden könnte. Und
 „ sol-

„ solches versprechen sich Seine Maiestät gleichfalls
 „ in Ansehung des 5. Artikels , welchem jedoch
 „ Allerhöchstdieselben noch beifügen zu sollen erach-
 „ ten , daß sie sich nie in dem Falle befinden wer-
 „ den , noch können , irgend einem ihrer Untertha-
 „ nen etwas zu befehlen , welches wider sein Ge-
 „ wissen sein könnte , und daher keinen Ungehorsam
 „ besorgen , allenfalls aber sich Gehorsam zu ver-
 „ schaffen wissen werden. In dem nicht zu vermu-
 „ thenden Falle aber , wo Gewissens wegen , ie-
 „ mand nicht gehorchen zu können glaubte , wer-
 „ den Allerhöchstdieselben denenienigen , die also
 „ gedächten , volle Freiheit lassen , ausser Dero
 „ Staaten , wohin sie wollen , sich zu begeben.

„ Und was endlich den fünften Artikel be-
 „ trifft , haben Allerhöchstdieselben dabei zu erinne-
 „ ren anbefohlen , daß unter die Zahl der Rechte ,
 „ welche ausschliessungsweise dem Pabste zukom-
 „ men , dasienige nicht gerechnet werden kann ,
 „ welches vielmehr bekanntermassen seit so vielen
 „ Jahrhunderten in unserer heiligsten Religion un-
 „ ter denenienigen Gehörden , welche ausschlies-
 „ sungsweise dem Episkopate zustünden , und als
 „ demselben unzertrennlich abhängig betrachtet
 „ worden ist , und daß Seine Maiestät der Kaiser
 „ durch den an die Bischöfe Seiner Erbländer er-
 „ lassenen Auftrag sich ihres althergebrachten un-
 „ wi-

„ widersprechlichen Rechts in der Ausübung wie-
 „ der zu bedienen , weiters nichts gethan haben ,
 „ als einen Mißbrauch aufzuheben , welcher vielen
 „ Bedenklichkeiten ausgesetzt , und dem Vermö-
 „ gensstande ihrer Unterthanen bisher sehr nach-
 „ theilig gewesen ist.

„ Ein Zeigniß der persönlichen Schätzung ,
 „ welche Seine kaiserliche Maiestät gegen den päpst-
 „ lichen Herrn Nunzius Garampi hegen , ist der
 „ pünktliche Befehl Allerhöchstderoselben , welchen
 „ der Hof- und Staatskanzler hiemit befolget hat ,
 „ um den Herrn Nunzius in den Stand zu setzen ,
 „ sein künftiges Benehmen darnach einrichten zu
 „ können , wornach daher dermal dem Hof- und
 „ Staatskanzler nichts übrig bleibt , als Sr. Ex-
 „ zellenz die Versicherung seiner Ergebenheit zu
 „ wiederholen.

Wien den 19. Christmonat 1781.

Priesterweihe. N. II.

Ohne hin-
 terlegten
 theologi-
 schen Kurs
 ist keiner
 zum Prie-
 ster zu wei-
 hen.

Damit , weil keiner , der nicht zum Priester
 geweihet sei , zur Seelsorge ausgestellt werde , der
 Anstellung der Seelsorger vor geendigtem ganzen
 theologischen Kurse in Hinkunft wirksam vorgebo-
 gen sein möge , ist in Hinkunft keiner , der nicht
 mit

mit Zeugnissen des hinterlegten ganzen theologischen Kurses versehen ist, zum Priester zu weihen. In Absicht der Zeugnisse, welche die Kandidaten zum Priesterstande über den ganzen theologischen Kurs vorzuweisen haben, ist es zwar hinlänglich, wenn selbe die erste oder zweite Klasse enthalten, jedoch in Betreff des Kirchenrechts müssen selbe die Notam primæ Classis beibringen.

Hofdekret vom 6. April 1782.

Dieses bezieht sich auf den Clerus Regularis, da die Ordensgeistlichen fast aller Orten eben so wohl, als die Weltgeistlichen der Seelsorge obliegen.

So sich auf den Clerum Regularem bezieht.

Hofdekret vom 10. August 1782.

Alle Weihungen in höhere Ordines sollen durch alle Diözesen in so lange eingestellt werden, bis die dazu erforderliche Anzahl der Geistlichen verläßlich eingebracht, und nach Bedürfniß vertheilt sein wird, so wie dann auch die Fremden, wenn sie nicht besonders nützlich sind, oder in Partikulärdiensten stehen, oder aber wegen besonderer Geschäfte sich da aufhalten, und nicht bloß von Messen leben, abzuschaffen sind.

Weihungen in höhere Ordines sind eingestellt. Die fremden Geistliche sind wegzuschaffen.

Hofdekret vom 14. September 1782.

Die-

Doch können die Geistlichen in Ordinibus majoribus, dann die Ordensgeistlichen nach abgelegter Profess als Priester geweiht werden.

Dieses wird dahin erläutert, daß die in Ordinibus majoribus schon befindlichen Geistlichen, und auch die Ordensgeistlichen, die schon Profession abgelegt haben, als Priester ohne Anstand geweiht werden können.

Hofdekret vom 12. Christmonat 1782.

Das Verzeichniß der Ordinarier ist jährlich den Landesstellen zu überreichen.

Und um dessen gewiß zu sein, hat der Ordinarius zu Ende eines jeden Jahrs nicht nur ein Verzeichniß aller in diesem Jahre zum Priester ordinirten Welt- und Klostergeistlichen an die Landesstelle einzuschicken, sondern auch diesem Verzeichnisse die Attestate, wodurch sich jeder von diesen Ordinirten über die Hinterlegung des ganzen theologischen Kurses ausgewiesen hat, beizulegen.

Hofdekret vom 3. März 1783.

Kein Geistlicher ist vor Erhaltung der Priesterweihe nach Ungarn zu schicken.

Ubrigens sollen, in so lange in dem Königreiche Ungarn die in den deutschen Erblanden bestehenden Vorschriften wegen Ertheilung der Priesterweihe nicht auch gesetzmäßig eingeführet sind, keine Geistlichen aus den österreichischen Provinzen vor Ertheilung der Priesterweihe nach Ungarn geschicket werden.

Hofdekret vom 15. April 1783.

Dort,

Dort, wo bisher päpstliche Monate (Menses Papales) gewöhnlich waren, sind sie für das Künftige aufgehoben. Auch soll die von einem aus Rom aus ernannten Kapitulant zu Gunsten eines Dritten geschehene Resignazion nicht mehr nach Rom gezogen werden. Diejenigen Kandidaten, welche bisher von dem römischen Hofe in diesen päpstlichen Monaten vergeben worden sind, werden in Zukunft von der landesfürstlichen Ernennung abhängen.

Die Menses Papales sind aufgehoben.

Hofentschließung vom 7. Weinmonat 1782.

Generalseminarium. N. III.

Es soll ein Generalseminarium errichtet werden, welches der gemeinschaftliche Bildungsort für alle künftige Weltgeistliche und Religiösen sein muß, wo alle Jünglinge den ganzen theologischen Kurs in öffentlichen Schulen zu hinterlegen, und nachher ein Jahr hindurch alle Gattungen von praktischen Seelsorgerverrichtungen unter der Seminariendirektion auszuüben haben. Diesemnach sollen

Errichtung eines Generalseminariums für jene, die sich dem weltgeistlichen Stande widmen wollen.

1. alle philosoph = und theologische Schulen in sämtlichen Stiftern und Klöstern aufhören,

2. alle schon eingekleidete Religiösen in die Städte, wo k. k. Universitäten sind, abgeschicket werden

werden, um daselbst die öffentlichen Schulen zu besuchen. Die Unterbringung derselben aber haben die Stifter und Klöster selbst in den Klöstern oder Häusern ihres Ordens oder anderer Leute zu besorgen.

3. Kann außer den als Laibrüdern angenommenen Kandidaten niemand in einen geistlichen Orden eintreten, der nicht vorher in dem Generalseminarium die theologischen Studien, und praktischen Seelsorgsübungen durch sechs Jahre als Klerikus vollendet hat, so wie auch niemand zu dem weltgeistlichen Stande angenommen werden darf, der nicht die erwähnten Jahre in dem Generalseminarium zurückgeleget hat. Jedoch ist in Ansehung der dermal wirklichen theologischen Zuhörer die Ausnahme dahin zu machen, daß ihnen die bereits mit gutem Fortgange zurückgelegten theologischen Studienjahre in der Zeit des künftighin vorgeschriebenen Aufenthalts einzurechnen kommen.

4. Wer in dieses Seminarium nur aufgenommen zu werden verlangt, der muß entweder von dem Bischofe die Verheißung zur Aufnahme in den Petrinerstand, oder von einem Ordensobern die Zusage zur Aufnahme in den Orden vorläufig erhalten haben, und sich hierüber durch ein bewährtes

Zeig-

Zeigniſſ ausweiſen, auch ein Atteſtat, daß er den ganzen philoſophiſchen Kurs mit gutem literariſchen Fortgange vollendet habe, vorlegen.

5. Sind alle Jünglinge des Generalfeminariums auf eine gleiche Art zu kleiden, und zu beſſigen.

6. Muß jedes Stift, oder ieder Orden, der nicht zu den Bettelorden im ſtrengen Verſtande gehört, für ſeine Kleriker zahlen, mithin ſind bloß die Kleriker der Bettelmönche von dem Religionsfond zu unterhalten.

7. Sollen zum Unterhalte der von den Ordinarien aufgenommenen Kleriker alle befindliche Stiftungen erſtens auf Prieſterhäuſer, geiſtliche Seminarien, und andere für Geiſtliche beſtimmte Erziehungsäuſer, dann zweitens auf die Stipendien oder andere Zuflüſſe für ſtudirende Theologen geeignet werden.

8. Wird ein Kanonikus oder anderer Welt-prieſter als Rektor vorgeſetzt werden, der die Oekonomie und überhaupt die ganze Leitung des Seminariums auf ſich haben wird. Demſelben wird obliegen, die ſchlechten Kleriker den Obern, die ſelbe

be aufgenommen haben, oder dem Bischöfe zur Entlassung anzuzeigen.

Hofdekret vom 30. März 1783.

Studirende
Ordens-
geistliche
sollen da-
hin, wo Ge-
neralsemi-
narien an-
geordnet
sind, ver-
setzt wer-
den.

Alle schon eingekleidete Ordensgeistliche sowohl von Mönchen als Stiftern, welche in ihren Ordensklöstern oder Stiftern die Philosophie oder Theologie studiren, sollen ohne Ausnahme dahin, wo Generalseminarien angeordnet sind, unfehlbar vorschristmässig übersetzt und versammelt werden, dann mit Anfang des Monats November 1783. bei Anfang des Studienjahrs zuverlässig sich da vorfinden, und der öffentlichen philosophischen und theologischen Lehre obliegen; in allen Klöstern — iene ausgenommen, wo diese junge Leute bei den Universitäten und Lizäen versammelt sind — sollen alle Lektors und Partikularkorrepetitores eingestellt, von den Bischöfen von nun an ihre Alumne an diese Orter abgeschicket, und bis zur Zustandbringung der neuerrichtenden Generalseminarien in einem Kloster, oder sonst anständigem Hause, in so weit, als es nur möglich ist, untergebracht werden, damit das so heilsame Institut der Generalseminarien mit dem künftigen 1784. Jahre sicher seinen Anfang nehmen kann.

Ubrigens versteht sich von selbst, daß, da künftig alle neuaufzunehmende Kloster- und Stifts-
geist-

geistliche ihre Studien in dem Generalseminarium qua Clerici zu verrichten haben, und nur die der Zeit bereits schon eingekleideten davon ausgenommen werden, auch alle Kloster- und Stiftlektoren aufzuheben haben, die Stifter und Klöster auch keine Novizen und Studenten aufnehmen dürfen.

Alle Klöster- und Stiftlektoren haben aufzuheben.

Endlich wird befohlen, daß allen Bischöfen alle Weihungen von höheren Orden, nämlich Subdiakonate, Diakonate und Priesterthume untersaget werden sollen, weil diese Orden nur jenen zu verleihen sind, welche aus dem Generalseminarium und den daselbst bestimmten Universitäten und Lizäen die Attestate ihrer vollzogenen Studien beibringen werden.

Hofdekret vom 20. August 1783.

Diesfalls wurde später verordnet, daß die Ordensobern auch ihre junge Religiosen, welche die philosophischen und theologischen Wissenschaften nicht geendiget haben, gleich in die öffentlichen Schulen schicken sollen.

Auch die jungen Religiosen, welche die phil. und theol. Wissenschaften nicht geendigt haben, sind gleich in die öffentlichen Schulen zu schicken.

Hofdekret vom 6. Christmonat 1783.

Die Generalseminarien haben nur die vollkommene Gleichförmigkeit in den theologischen und mo-

Wie selbe in den Generalsemi-

narien so-
wohl in der
litterari-
schen als
sittlichen
Bildung zu
leiten sein.

ralischen Lehren, und die genaueste Aufsicht und Bildung in Sitten der sich dem geistlichen Stande widmenden Jugend zur Absicht, und nach hinterlegtem philosophischen Studium, wo ein Jüngling 16 bis 17 Jahre beiläufig alt ist, wenn er sich dem geistlichen Stande widmen will, oder von seinen Aeltern dazu eingeleitet wird, ist zu hoffen, daß er noch unverdorbene Sitten habe. Um diese in der ersten gefährlichen Zeit der aufbrausenden Jugend zu entfernen, und ihnen zugleich solche Grundsätze beizubringen, welche sie sodann nach hinterlegtem sechsjährigen Studium auch aus andern Bewegursachen weiters bei guten Sitten erhalten, sehen Se. Majestät diese Vereinigung der Seminarien für höchst nothwendig an.

Nachdem diese jungen Leute ihre 6. Jahre in dem Generalseminarium vollendet haben, und sich dem drei und vier und zwanzigsten Jahre nähern, haben sie auszutreten, und iener, der ad Titulum eines Ordens ist, in seinen Orden, wo er das Noviziat anfangt, iener, der ad Titulum eines Bischofes, oder einer Fundazion ist, wiederum zu einem Bischofe zurückzugehen. Ein ieder Bischof muß anstatt des jetztgehabten Seminariums, künftig ein Priesterhaus haben. In dieses haben diese jungen Leute einzutreten, und zu verbleiben, bis sie zu Kaplancien, oder anderen Diensten der
Seel-

Seelsorge gelangen. In diesem Priesterhause werden sie von dem Bischofe, da sie die majores Ordines noch nicht haben, so lange geprüft werden, bis er sie für tauglich dazu halten wird. Sollte er ihnen wesentliche Gebrechen, es sei in Sitten, oder anderem vorzuwerfen haben, so kann er sie zurücksenden, und sie können in ein anderes Bisthum gehen, oder ein beliebiges Handwerk, oder eine andere Nahrung ergreifen, da sie die majores Ordines noch nicht haben, und also zu nichts durch Gelübde verbunden sind. Auf diese Art wird also vom 16. bis 17. Jahre an ein ieder, der sich dem geistlichen Stande widmen will, unter geistlicher Aufsicht gehalten, bis er zu dem Priesterstande wirklich gelangt, und zur Seelsorge angestellt wird. Die absolvirten Theologen haben in den Priesterhäusern sowohl dem Chore in der Kathedralkirche obzuliegen, als auch den Bischof beim Altare zu bedienen, und sich in der Seelsorge praktisch zu üben. Da aber alle für die Seminarien gewidmete Fonds den Bischöfen entzogen, und zum Generalseminarium vereiniget werden: so haben Se. Majestät auch einen neuen Fond, wie diese Priesterhäuser von den Bischöfen zum Theile unterhalten werden können, bestimmt, welcher darinn besteht, daß Se. Majestät die Bischöfe von dem, was sie mehr oder weniger für die Defizienten oder alten gebrechlichen Geistlichen in ihrer Diözese vormals

ausgegeben haben, zu dispensiren, und die Defizienten mittels hinlänglicher Pensionen aus dem geistlichen Fond in die Stifter unterbringen und versorgen zu lassen, beschlossen haben.

Ferners werden die Geistlichen in den Priesterhäusern nur ein oder zwei Jahre zu verbleiben haben, und nicht so, wie ehe in den Seminarien, wo sie nicht allein theologische, sondern auch philosophische Studien vollendeten, folglich auch 8 bis 9 Jahre in denselben zubringen mußten.

Hofdekret vom 21 August 1783.

Bischöfe dürfen aus den Generalseminarien keine Alumnen zur Assistenz gebrauchen.

Aus dem Generalseminarien darf kein Alumnus zur bischöflichen Assistenz bei geistlichen Funktionen gebraucht werden, sondern die Bischöfe haben junge Geistliche aus ihren Priesterhäusern, Ordensgeistliche, oder ihre Kuraten dazu zu verwenden.

Hofentschließung vom 7 November 1783.

Wer die Ernährung der Geistlichen in den Generalseminarien zu tragen habe

Die zu vereinigenden Geistlichen in dem Generalseminarium müssen aber noch ferners von einem ernähret werden, der sie vormals zerstreut unterhielt, folglich, wenn sie in einer Fundazion waren, so müssen sie von derselben, wenn sie in einem Seminarium des Bischofes sind, von diesem, wä-

ren

ren sie Ordensgeistliche, von dem Orden ernähret werden; haben sie aber aus eigenem als Studenten geleet, so müssen sie auch Kleidung, Bücher, dann andere Fahrnisse im Seminarium selbst anschaffen, und für Kost, Licht und Wäsche dasienige zahlen, was nach Billigkeit bestimmt werden würde.

Hofdekret vom 7. Weinmonat 1783.

Jedoch ist iener Repräsentant, der schwache Subjekte in die Generalseminarien lieferte, und denselben unnütze Auslagen dadurch verursachen würde, zu dem Ersatz anzuhalten.

Der Repräsentant hat für schwache Subjekte den Ersatz der Kosten zu leisten.

Hofdekret vom 24 November 1783.

Durch diese Aufnahme eines Zöglings in die Generalseminarien aber wird demselben nicht zugleich der Titulus Mensæ von den Generalseminarien ertheilet, sondern die Ordinarien, um einem dergleichen Alumnus bei seinem Austritte die höhere Weihung ertheilen zu können, haben sich von demselben jedesmal einen andern Titulum Mensæ vorlegen zu lassen.

Titulus Mensæ wird aber von Seminarien nicht ertheilet.

Hofdekret vom 5. Christmonat 1783.

Kollegium zu Pavia. N. IV.

Die Jugend
ist nicht
mehr in das
deutsche
Kollegium
nach Rom
zu schicken.

Da ohnehin überhaupt schon die Unterrichtung der Jugend außer den Erbländen verboten ist: so kann die fernere Versendung erbländischer Unterthanen in das Kollegium Germanikum nach Rom um so weniger gestattet werden, als Se. Maiestät eben im Begriff sind, in Ihren italiänischen Staaten eine solche Einrichtung zu machen, in deren Folge, auch arme erbländische Unterthanen die nämliche unentgeltliche Erziehung daseibst erhalten werden, welche ihnen in Rom ertheilet worden ist.

Hofdekret vom 12. November 1781.

Anstatt def-
sen wird ein
neues Kol-
legium zu
Pavia er-
richtet.

Zu diesem Ende ward die Einrichtung getroffen, daß dergleichen Jünglinge in dem mailändischen Staaten zu Pavia unentgeltlich erzogen, unterrichtet, zu guten Geislichen gebilget, und in diesem Kollegium das Institut des römischen in dem Wesentlichen beibehalten werden soll.

Wer nicht von seinem Bischofe ein Empfehlungsschreiben und Zeigniß ehelicher Geburt, Fähigkeit und untadelhafter Sitten, dann des bisherigen Fortganges in den Wissenschaften aufzuweisen vermag, wird nicht angenommen. Der böhmisch- und österr-eichischen Hofkanzlei ist allergnädigst

vor-

vorbehalten, Sr. Majestät den dießfälligen Vorschlag zu machen. In dieses Kollegium können auch so wie in jenem zu Rom üblich war, junge Geistliche aus den Canonicis regularibus Lateranensibus, und aus dem Prämonstratenser = nicht minder aus dem Benediktiner = und Zisterzienserorden aufgenommen werden, und in ihrer Kleidung verbleiben.

Jeder Jüngling hat bei seiner Eintreffung, die jedesmal gegen Ende des Octobers geschehen muß, eine Geldsumme von 200 fl. mitzubringen, um sowohl die Nebenauslagen als die Rückreise bestreiten zu können.

Hofdekret vom 18. October 1782.

Gesetze des ungarischen deutschen Kollegiums.

Die Verfassung des deutsch-ungarischen Kollegiums zu Pavia

I.

Was man bei der Aufnahme der Alumnen in dieses Kollegium zu beobachten habe.

I. Niemand darf in das Kollegium aufgenommen werden, außer er ist von denen, in deren Händen die Wahl der Alumnen steht, bestimmt und geprüft. Weil das Kollegium nur eine bestimmte

Von der Aufnahme in dieses Kollegium.

Zahl ernähret; so soll, ehe jemand die Reise hierher macht, zuvor Anzeige gemacht werden.

Jeder soll von seinem Bischöfe ein glaubwürdiges Zeigniß seiner ehrlichen Geburt, seiner Fähigkeit und wohlgeordneten Lebens, seines bisherigen Fleißes und Fortganges in den Wissenschaften mitbringen, und mit diesem Zeugnisse auch zugleich die Fähigkeit, die philosophischen Studien anzufangen.

Der Zweck
desselben.

2. Dieses Kollegium ist besonders deswegen errichtet worden, daß gut unterrichtete Priester daraus treten, die zum Vortheile des Staats das Christenthum in Deutschland und Ungarn besorgen sollen. Aus diesem Grunde sind nur jene zuzulassen, die durch ihre Fähigkeit und Neigung zu diesem Stande Hoffnung geben, daß sie sich immer den Kirchediensten widmen werden. Doch soll niemand unter einem Eide dazu gehalten sein. Jeder hat eine gewisse Summe Geldes beim zeitlichen Verwalter zu hinterlegen, um sowohl besondere Ausgaben als die Rückkehr in das Vaterland damit zu bestreiten.

Die Abg-
linge sollen
zu Ende des
Oktobers
erscheinen,

3. Jene, die aufgenommen werden, sollen sich am Ende des Oktobers darinn einfinden, damit sie einige Tage ihren Geist in Gott versammeln, ihren

an-

angetretenen Stand beherzigen, sich die Gesetze des Kollegiums bekannt machen, und erwägen, ob sie Willen und Fähigkeiten haben, dieselben zu beobachten. Diese geistlichen Übungen sind nicht nur den neuen, sondern auch den übrigen Zöglingen bestimmt. Sie werden also unter dem Jahre nicht wiederholt, ausgenommen jene, durch welche man in der heiligen Woche sein Herz mit dem Andenken an das Leiden und die Auferstehung Jesu Christi beschäftigt.

um vor An-
fang der
Studien
ihren Geist
zu versam-
eln.

II.

Von den Übungen der Frömmigkeit und der geistlichen Zucht.

I. Ueberhaupt soll sich ieder diese Wahrheit tief in sein Herz prägen, daß alle seine Handlungen endlich auf den Nutzen der Kirche und das gemeine Beste abzwecken müssen; daß er alles zur Ehre Gottes wende, in allem dem Allmächtigen diene: ieder solle denken, daß alles, was man ihm immer gebietet, dahin ziele; ieder soll nur Gottes Ehre wollen und denken. Dieses sei die erste, und vorzüglichste Geistesübung: denn ohne dieser würde alles ermatten, jede Handlung ohne Saft und Blutschwere Last scheinen: da entgegen jene reine Meinung und Liebe selbst Dinge, die von verkehrten

Die erste
Übung sei
die reine
Meinung.

Lei-

Leidenschaften bestritten werden, leicht und angenehm macht.

2. Insbesondere werden die Stunden bei Tag und Nacht nach verschiedenen Zeiten des Jahres bequem bestimmt.

Geistliche
Lesung.
Besuchung
der Kapelle.
Gewissens-
Erfor-
schung.

In der Frühe vor der heiligen Messe sollen alle wenigstens eine Viertelstunde zur geistlichen Lesung, besonders der Bücher des neuen Bundes verwenden. Wenn sie auf den Abend nach Hause gehen, sollen sie die Kapelle besuchen, und ihren Geist versammeln, dann gerade ieder nach seinem Zimmer sich begeben, und studiren. Ehe man sich schlafen legt, sollen sie auf das gegebene Zeichen erscheinen, die bestimmte Zeit hindurch zu Gott beten, und ihr Gewissen erforschen, ob sie den Tag durch etwas gesündigt haben.

Wann das
heilige
Abendmahl
zu empfan-
gen sei.

3. Diakonen und Subdiakonen sollen des Monats zweimal, die übrigen wenigstens einmal das heilige Abendmahl empfangen. Doch steht es jedem frei, sich diesem heil. Tische öfters zu nähern, wann es nur mit Einwilligung des Beichtvaters geschieht.

Der Beicht-
vater soll
im Kolle-
gium woh-
nen.

Der Beichtvater soll ein gottesfürchtiger, gelehrter Mann sein, und im Kollegium wohnen.

De-

Bedarf man hier und da auswärtiger Priester, sollen sie gerufen, und keineswegs gestattet werden, daß die Zöglinge ausgehen um Beichtväter aufzusuchen.

4. Jeder soll ein geistliches Buch haben, in der Wahl derselben soll man behutsam sein, damit die jungen Leute statt dem Kerne der Frömmigkeit, nicht eitel Schalen und Hülsen ergreifen: Ihre geistlichen Bücher sollen in Büchern des alten und neuen Bundes, in Sittenschriften des heiligen Basilius, in den Bekenntnissen des heiligen Augustinus und sein Enchiridium, und sein Buch von der christlichen Lehre bestehen; die Pastoralchriften des heil. Gregorius Magnus; die Schrift des heil. Bernardus von der Betrachtung an den Eugenius; von der Nachfolgung Christi, und die Schriften des Nikolius, Bossuets und Dugets, woraus sie kernhafte Frömmigkeit, Vollkommenheit des Lebens, und geistliche Klugheit lernen können. Die Gebetsformeln sollen aus der heil. Schrift, und den liturgischen Büchern der Kirche, nicht aus witzigen Einfällen des Verstandes genommen werden. Kurz, in allen geistlichen Übungen soll man alles vermeiden, was auffallend und unschicklich ist: man soll den Zöglingen nichts vorlegen, was nicht allgemein angenommen, und von der Kirche durch den Gebrauch gebilliget ist. Alles soll

Wahl der
geistlichen
Bücher.

soll nach der Ordnung und der Vorschrift der besten Zucht angeordnet werden.

Gottesdienste sollen gemeinschaftlich gehalten, und die 5. An Festtagen sollen die Gottesdienste gemeinschaftlich gehalten werden.

Salinae in geistlichen Verrichtungen unterweisen werden. Ist einer aus den Zöglingen Priester, so soll er hie und da predigen, und das Evangelium erklären, damit auf diese Art die jungen Leute sich nach und nach gewöhnen, geistliche Verrichtungen mit Anstand und Würde zu verwalten.

Bei allen diesen Verrichtungen soll der Geisvater gegenwärtig sein, und zu bestimmten Tagen und Stunden die Zöglinge in geistlichen Ceremonien und ihrem Gebrauche unterrichten.

An Sonntagen wird katechetischer Unterricht gegeben. 6. An Sonntagen wird katechetischer Unterricht in Glaubenslehren und Pflichten in einem simplen beredten, deutlichen Vortrage als zum Muster der Zöglinge, nach welchem sie seiner Zeit ihre christlichen Unterrichte vortragen sollen, gehalten, wobei auch die Hausdiener erscheinen können.

Die Interessen sind zu beobachten. 7. Um sich der erforderlichen Tugend und Wissenschaften sattfam zu überzeugen, soll man iene lang und oft prüfen, welche man zu den geistlichen Weihen zulassen will, dieses wird man dadurch am leicht-

leichtesten erreichen, wenn man ohne Dispensazion die von den Kanonen vorgeschriebenen Interfizien beobachtet: wenn nicht Nothwendigkeit, oder der Nutzen der Kirche auf Bestimmung der Bischöfe eine Ausnahme macht. Denn auf diese Art werden die Zöglinge, die durch ordentliche Zwischenzeiten von den untern die obern Stufen besteigen, mit mehr Genauigkeit unterrichtet werden können, welcher eines großen Gewichtes die priesterliche Würde sei, und dadurch erhält man auch von jedem eine vollständigere Kenntniß, als man sonst gewöhnlich durch die paartägigen geistlichen Übungen erhält. Jeder soll sodann seinen Entlassungsbrief von seinem Bischofe vorzeigen, und dem tizinenfischen Bischofe vor der Weihe überreichen. Das beste aber ist, wenn die Bischöfe ihr Urtheil von den Leben und der Wissenschaft eines jeden, so lange sie sich hier aufhalten, demjenigen zuschicken, die diesen Kollegium nun vorstehen, und die durch längeren Umgang ein genauere Kenntniß von den Sitten der Jünglinge haben.

III.

Von der Hauszucht.

1. Daß die Leute, die zum Priesterthum und zum thätigen Leben bestimmt sind, in anständigen Worinn die Hauszucht besteht.
und

und der Kirche würdigen Sitten unterrichtet werden, und sich mit jenem Ernste, Eingezogenheit, Klugheit, Sanftmuth und ieden sowohl christlichen als geselligen Tugenden ausschmücken, um sich iedermann zu empfehlen, iedermann zu nützen, und das Christenthum mit mehr Frucht zu befördern. Sie sollen iedes Gesetz, als dahin abzweckend betrachten und sich in diesen Tugenden üben, und denen, deren Sorge sie anvertraut sind, gehorchen, bescheiden und ehrfurchtsvoll mit ihnen reden, alle Ermahnungen und Strafen geduldsam annehmen.

Sie sollen einig sein und alle Streitigkeiten vermeiden.

2. Sie sollen untereinander einig und friedsam leben, alle im Bette, in Kleidungen, Zimmergeräthe, am Tische und allenthalben gleich gehalten werden; unter ihnen sollen keine Streite über Aeltern, Vaterland, Vermögen oder Geschlecht sein.

Von den Zimmern und der Ordnung für die Nächte.

3. Die Zöglinge sollen in zwei oder drei Klassen, je nachdem es die Zahl fodert, abgetheilt werden, ieder Klasse soll ein Priester von bekannter Rechtschaffenheit vorgesetzt werden, um über Zucht zu wachen. In ieder Klasse soll ieder sein eigen Zimmer haben. Dieses soll reinlich, einfach, ohne Verzierung sein; gleich in der Frühe, soll das Bett und das übrige in Ordnung gebracht werden.

den. Wästen aber mehrere in einem Zimmer wohnen, so ist darauf zu sehen, daß keiner dem anderen hinderlich sei. Sie mögen schlafen gehen, oder aufstehen, so sollen sie ihre Umhänge vorziehen. Jedem sichtbar soll im Gemeinziemer der Präsekt, der über die nächtliche Ruhe zu sorgen hat, schlafen, und genau darauf sehen, daß die Lampe immer brenne, und das ganze Zimmer beleuchte.

4. Die Kleider von einerlei Zeuge und Schnitte wird das Kollegium anschaffen; der kaiserl. Adler soll entweder vorne auf der Brust hängen, oder in die Kleider eingewebt sein. Jeder, der neu ankömmt, soll wenigstens zwölf Hemde mitbringen. Sind diese abgetragen, schafft das Kollegium andere. Alles soll rein, und nichts gezwungen sein.

Von der
Kleidung.

Keiner soll mit einem schmutzigen oder zerrissenen Kleide erscheinen. Jeder soll bäurische Nachlässigkeit vermeiden. Lange, aufgethürmte und wohlriechende Haare sind der kirchlichen Eingezogenheit und dem Ernste zuwider.

5. Alles, was die Ordnung des Kollegiums vorschreibt, es mag nun die Frömmigkeit oder die Wissenschaften, oder das Betragen in = oder außer dem Hause betreffen, soll in bestimmter Stunde be-

Verhalten-
tungs-
regeln zu
Hause.

obachtet werden. Ohne des Präfects Erlaubniß hat niemand vom Gottesdienste noch Tische auszu- bleiben. Diese Erlaubniß soll schwer, und nur aus wichtiger Ursache, und auf kurze Zeit gegeben werden. Zur Zeit der Ruhe und Studien soll keiner ein fremdes Zimmer betreten, das weder dem Rector, noch dem Präfect verschlossen sein darf.

Keiner soll schwätzen, oder hin- und herlau- fen, keiner mit den Hausdienern sich gemein ma- chen, oder ihnen Geschäfte auftragen; keiner die Küche, Speiskammer oder dergleichen besuchen.

Von dem
Still-
schweigen
und den
Erho-
lungskun-
den.

6. Das Stillschweigen, welches zur Erhaltung des Friedens und der Frömmigkeit, zum Fortgan- ge im Studieren, und zur Ruhe des Herzens so viel beiträgt, soll genau beobachtet werden.

Beim Speisen soll die Geschichte von Murato- rius, Fleurius, Racinius und anderen dergleichen vorgelesen werden.

Zur Zeit der Erholung soll man doch keinen Lärm machen, sondern sich von nützlichen Dingen unterreden. Zu diesem Ende wird sich das Kolle- gium politische, gelehrte und geistliche Zeitungen anschaffen. Die besten geographischen und chrono- logischen Tabellen werden auf die Wände aufge-
henkt

henkt werden, um sich in der Noth Rath's erholen zu können.

Ergözüngen hat der Rektor gut zu heißen, besonders werden die gimnastischen Übungen empfohlen, die zur Erhaltung der Leibeskräfte und Munterkeit der Seele viel beitragen.

7. Die Speisen sollen einem wie dem anderen ^{Vom Tische.} gleich gereicht werden, es müßten nur einige krank oder schwächerer Gesundheit sein.

Die Speisen sollen gut gekocht und zubereitet sein.

Vor und nach dem Tische ist das Gebet ordentlich zu verrichten, und hat niemand ohne dem gegebenen Zeichen vom Tische aufzustehen.

8. Bei einem Kranken soll der Arzt berufen ^{Von den Kranken.} werden, und derselbe mit Arzneien, ohne darinn im geringsten sparsam zu sein, und gehörigen Speisen verpfleget werden.

Der Rektor hat keinen Fleiß, keinen Liebedienst, und nichts zu unterlassen, was dem Kranken eine Erleichterung verschaffen kann.

Auch die Zöglinge sollen dem Kranken dienen, und eifrig für ihn zu Gott bitten.

Vom Besuche.

9. Keiner soll zum Besuche, der nicht bekannt ist, in das Kollegium gelassen werden, und die Zöglinge sollen auch nicht viel außer dem Hause Besuche abstatten. Übernachten oder allein ausgehen, ist verboten.

Der Rektor soll wissen, was für Briefe, und an wen sie schreiben.

Vom Umgange.

10. Ein gesitteter Umgang unter sich, und mit rechtschaffenen Jünglingen, besonders aber mit den königl. Professoren, und anderen rechtschaffenen Männern ist zu unterhalten.

Vom Spazirengehen.

11. Zum Spaziren sollen nach Verschiedenheit der Witterung gewisse Stunden bestimmt sein.

Die Wahl des Ergözungsorts beruhet bei dem Rektor.

Ohne dessen Erlaubniß oder Nothwendigkeit soll keiner zu Hause bleiben. Die Zöglinge haben sich nicht von einander zu trennen, sondern in der Ordnung sittsam zu gehen.

12. An Wakanztagen ist erlaubt länger zu schlafen, und länger sich zu ergötzen. Ingleichen werden aber die Zöglinge im gregorianischen Gesange, und in heiligen Zeremonien unterrichtet, welches auch in akademischen und Herbstferien fortzusetzen ist. Von den Wakanztagen.

Die Ergötzlichkeit hat der Rektor zu bestimmen.

13. Der Rektor kann es bestimmen, ob die Ferien zu verlängern sind, und ob sie im Sommer oder Winter füglich können gehalten werden. Die übrige Zeit der Ferien soll nicht nur zu gewöhnlichen Hausübungen, sondern auch zu besonderen Wissenschaften verwendet werden. Von den Herbstferien.

IV.

Wie die geistlichen Studien der Zöglinge dieses Kollegiums eingerichtet sein sollen.

1. Die Jünglinge müssen 7 Jahre im Kollegium zubringen. Die zwei ersten Jahre werden sie auf die philosophischen, und die übrigen fünf auf die theologischen Wissenschaften verwenden. Ausheilung der zubringenden Jahre im Kollegium.

Die orientalische und hebräische, dann griechische Sprache sollen sie in der nämlichen Zeit lernen, welche Sprachen sehr dienlich sind, die heilige Schrift und die Werke der christlichen Lehrer zu verstehen. Dabei sollen sie sich auf das Naturrecht, und auf das Jus publicum verlegen, wodurch sie zur Erkenntniß des höchsten Gutes vorbereitet, die Wesenheit und Rechte der höchsten Mächte einsehen, und die Pflichten kennen lernen, die wir Gott und dem Nächsten schuldig sind. Auch in der feineren Litteratur sollen sie nicht unwissend bleiben, besonders was die Naturgeschichte betrifft.

Sie werden auch in der Chemie, Botanik, in dem Ackerbau, in der Mathes etc. und in der Diplomatie unterrichtet werden. Diese Vorlesungen können sie zu leeren Stunden und Tagen hören.

An Wakanztagen können sie phisischen Experimenten, und verschiedenen Beobachtungen betwohnen.

Von der Art der häuslichen Übungen.

2. Die für die Wissenschaften bestimmten Stunden, und die ganze Anordnung soll auf einem für jeden sichtbaren Orte in einer Tabelle angeheftet werden.

Der häuslichen Übungen sollen zwei in der Woche für die Philosophen und Theologen bestimmt werden, doch so, daß die Theologen wechselweise jetzt in der Schrift und Kirchengeschichte, jetzt in der Dogmatik und Moral sich üben. Vorüber man alle Jahre eine bestimmte und feierliche Prüfung aller Wissenschaften dieses Faches vornehmen wird. Ferner ist aber von diesen Übungen ienes skolastische Getöse, iene spitzigen Trugschlüsse, Händel und schimpfende Streitigkeiten, womit Theologen dem Pöbel, wie ein gewisser sagt, den Glauben durch Kleinigkeiten und Umwege zerschneiden, und den Staat des allmächtigen Gottes beunruhigen, zu vermeiden. Alles soll deutlich und klar, nach der Reinigkeit des alten Glaubens geprüft sein. Fällt etwas dunkles, zweifelhaftes und Streitiges vor, dann soll man den Zusammenhang und die ersten Gründe der Wissenschaft genauer untersuchen, um unterscheiden zu können, was in jedem Stücke gewiß oder ungewiß oder wahrscheinlich ist. Welches durch Fragen und Forschen und freundschaftliche Unterredungen, und nicht, wie bei vielen geschieht, durch Skolasterei, am leichtesten erhalten wird.

3. Besonders ist zu erwägen, daß die meisten dieser Zöglinge einst unter Nationen, die in ihrer Denkungsart, ihren Sitten und Religion verschieden sind, leben müssen. Daher ist ihr Unterricht

von der Polemik.

dahin zu leiten, eine wahre und gründliche Kenntniß der katholischen Glaubenslehre zu erwerben, und sie genau von blossen Meinungen zu unterscheiden, auch die Punkte zu wissen, worinn die verschiedenen Christensekten in der Glaubenslehre von einander abweichen. Welch' alles durch die Kirchengeschichte und Lesung trefflicher Bücher weit leichter, als durch theologische Disputationen erworben wird. Dergleichen Bücher sind die Schriften, welche die wallenburgischen Brüder Arnold, Nikol und Bossuet über diese Streitigkeiten herausgegeben haben. Die Zöglinge sind besonders zu gewöhnen, genau darauf zu sehen, worinn wir mit Leuten, die ausser unserer Kirche sind, miteinander übereinkommen, und worinn wir mit ihnen uneins sind — bei welcher Betrachtung sie einsehen werden, es gebe nicht so viele Punkte, in welchen wir von ihnen unterschieden sind, als der Pöbel polemischer Theologen meint.

4. Besonders soll man den Zöglingen Gelindigkeit und Liebe empfehlen, und ihnen Abscheu vor einem theologischen Hasse predigen, wodurch man immer sehr schlecht vom Gegentheile denkt und urtheilt, und womit die Gemüther der Gegner nur noch mehr erbittert, und von uns entfernt werden. Unterrichtet von dem Wesen der wahren christlichen Toleranz werden sie Wahrheit und Irrthum
nicht

nicht gleich schätzen, aber doch Frieden mit den Glaubensgegnern haben, sie mit Gefälligkeit lieben, und kommt es wirklich einmal zu einem Streite mit ihnen, nicht wie Feinde, sondern friedevoll wie Freunde mit ihnen handeln, und ihre Fehler bestreiten, ohne die Person zu beleidigen, da dieses allein die Art ist, womit man ganz ohne Nachtheil der reinen Lehre jene Scheidewand, die uns trennt, wegräumen, und sie nach dem Wunsche eines jeden rechtschaffenen Mannes mit uns vereinigen kann.

5. Durch die Kenntniß des geistlichen Rechtes wird man die christlichen Glaubenslehren genau von der Kirchenzucht unterscheiden, die, so unveränderlich auch der Geist der Kirche ist, dennoch nach Verschiedenheit der Umstände verschieden sein muß. Dadurch werden sie das Wesen und die bestimmten Gränzen der geistlichen Macht, die ursprünglichen Rechte der kirchlichen Vorsteher, Mißbräuche und Verderbnisse, die sich in unglücklichen Zeiten in die Kirche eingeschlichen haben, erkennen, und damit die Ruhe der Kirche, und des Staates leichter erhalten, und weniger Hindernisse finden, Einnigkeit zu stiften.

Vom Kirchenrechte.

6. Auch ist den Zöglingen das Lesen der heiligen Väter nachdrücklich zu empfehlen. Um sie

Vom Lesen der heiligen Väter.

nicht zu überhäufen, sind die vornehmsten Bücher der Väter auszuwählen, welche sowohl zu öffentlichen Vorlesungen, als zu Privatübungen die tauglichsten sind, z. B.

Von den Regeln des Glaubens oder von der Kirche ist ihnen Tertullianus von den Präskriptionen und Vinzenzius Lirinensis Kommonitorium, Ciprianus von der Einigkeit der Kirche, und Augustinus wider die Donatisten vorzulegen.

Von der Gottheit des Wortes, und dem Geheimnisse der Menschwerdung, die Schriften des Athanasius, der Brief des heiligen Leo an den Flavianus.

Was die katholische Kirche von der Gnade, und der Auserwählung der Heiligen hält, lehren die Schriften des heiligen Augustinus, Prosper, Fulgenzius, des Florus, des Diakons und die Iugdunensische Kirche. Dergleichen Bücher haben die Studienaufseher der Ordnung nach vorzuschreiben, und aus diesen Quellen werden die Zöglinge reines Wasser schöpfen, es mag nun darum zu thun sein, entweder Glaubenslehren einzusehen, oder die Sitten nach heiligen Vorschriften zu bilden, oder schwerere Stellen der Schrift zu erklären. Auch

wer-

werden sie hieraus mit Nachdruck und Majestät schreiben und reden lernen.

7. Die neueren Schriften sind jedoch nicht hinwegzulassen, und hieraus die vorzüglichsten zu wählen, als: Petav, Maranus von der Bussé, Maranus und Bullus von der heil. Dreifaltigkeit, in historischen als dogmatischen Sache, Tillemont, Morisius, Mabillon, und die Benediktiner von St. Maurus. Die Schriftleger Eszjus, beide Jansenius, Sacius, Kalmé, Duguet, und über die Kirchenzucht Thomasinus, Espen und andere.

Von guten Büchern.

8. Die Bibliothek wird viele treffliche Bücher enthalten, und ohne Erlaubniß darf keiner kein Buch aus der Bibliothek nehmen; auch hat er den Titel des Buches aufzuzeichnen, um zu wissen, wo das Buch zu suchen sei. In jedem Gemeinzimmer wird ebenfalls ein Vorrath von Büchern stehen, um sich derselben nach Erfoderniß bedienen zu können.

Von der Bibliothek.

V.

Von den Hausaufsehern des Kollegiums.

I. Zur Ausführung aller angeordneten Dinge sind fünf Priester aufzustellen, Männer von ausgezeichnete Gelehrsamkeit, geprüfter Klugheit und untadelhaftem Leben.

Von den Vorgesetzten.

Ein

Ein Rektor, unter dem die ganze Hauszucht steht, der die Stelle eines guten, liebevollen Vaters vertreten muß, und alles das selbst genau beobachten, wozu er andere durch Lehren und Ermahnungen anhält.

Ein anderer treuer Mann, der die Last mit jenem trägt, die Zöglinge in ihrem Schlafzimmer, in ihrem Zimmer oft besucht, und in vorkommenden Fällen gemeinschaftlich mit dem Rektor zu Rathe geht.

Der Dritte stehe den Wissenschaften vor, welchem der Vierte untergeordnet sei. Diese zween werden die Aufsicht so unter einander theilen, und nicht nur an bestimmten, sondern an allen Tagen, nicht nur bei gewissen Übungen, sondern durch den beständigen Umgang, Ermahnungen und Beantwortungen der Zweifel den Zöglingen behilflich sein, ihren Verstand auszubilden, und mit den besten Wissenschaften zu nähren.

Der Fünfte sei der Geistvater, der die gedachten Pflichten auf sich hat. Alle untereinander müssen mit einem starken Bande der Liebe verknüpft einander unterstützen, Einheit des Geistes in ihrem Dienste erhalten.

2. Neben diesem fünften wird ieder Klasse noch ein Priester vorgesezt, der über die Zucht sowohl in als ausser dem Hause zu wachen, und sie allenthalben zu begleiten hat. Versteht ein Priester den gregorianischen Gesang, so kann er die Zöglinge darinn unterrichten, ausserdem muß an bestimmten Tagen ein Auswärtiger dazu berufen werden. Bei Tische sowohl, als in der Kirche sollen die Zöglinge wechselweise die bestimmten Bücher vorlesen. Aus ihnen wird auch einer über gottesdienstliche und kirchliche Geräthe Sorge tragen.

Jede Klasse hat noch ihren eigenen Priester.

3. Auch die untergeordneten Diener sollen rechtschaffene Leute sein, deren Berrichtungen der Rektor vorzuschreiben hat.

Von den Hausdienern.

VI.

Don der ökonomischen Verwaltung des Kollegiums.

1. Die ökonomische Verwaltung wird von dem Verwalter des Kollegiums abhängen, mit dem sich der Rektor zu berathschlagen hat.

Von dem Verwalter des Kollegiums.

Künftig aber werden auf königl. Befehl vom 17. April nicht nur ein, sondern zween Verwalter aufgestellt werden. Dabei wird auch ein tauglich geübter Mann bestellt, der die Güter des Kollegiums

giums besorgt, sie auf Versteigerung verpachtet, die Pachtung zur Zeit einfodert, die Geldkaffe bewahrt, die Güter oft besucht, auf die Vermehrung der Früchte geht, die Rechte handhabet, und mit einem Worte, alle Geschäfte des Kollegiums treu und redlich besorget. Zu dessen genaueter Verwaltung kann er einen Rechnungsführer halten. Von allem dem aber soll der Prokurator nichts thun, ohne mit dem Verwalter des Kollegiums sich darüber unterredet zu haben, ohne seine Gutheißung keine neuen Kontrakte machen, keine andern Güter verpachten. Am Ende des Jahrs sind ihm alle Rechnungen vorzulegen, nach deren Durchsicht nach Mailand an die Landesstelle zu schicken, wo sie sofort nach Durchsicht des Rechnungsrevisorats durch königl. Ansehen bestätigt werden.

Von dem
Hausökono-
me.

2. Die häusliche Verwaltung liegt dem Ökonome ob, dem der Prokurator den Auslagen gemäß auch das Geld abreichen wird. Was zur Kost gehört, ist aus den Gütern des Kollegiums anzuschaffen. Auch ist der Bedacht zu nehmen, unter den Pächtern eine Weberei zu errichten, darinn die Leinwand zum Gebrauch der Zöglinge zubereitet werde. Andere Diener sind zu ihren Pflichten zu verhalten, und ohne des Rektors Wissen nichts zu unternehmen.

3. Kömmt

3. Kömmt eine wichtige Sache vor, dazu das Ansehen der Landesstelle erfordert wird: so soll der Rektor die Sache an den königl. Fürsten Ferdinand, den besten und vorsichtigsten Beherrscher Mailands, gelangen lassen, der die Vorkehrungen bekannt machen wird.

Aus diesen Verordnungen soll niemand etwas ändern, austreichen, oder nach Willkür erklären.

Mailand 1783.

Konkurs bei erledigten Pfründen. N. V.

Um von dem in Staate vorhandenen zahlreichen Klerus zu einer nützlichen Bestellung der Seelsorge die richtige Anwendung machen zu können, hat der Ordinarius vorher zu untersuchen, ob und in wie weit die in verschiedenen Klöstern des Clerus Regularis und Stiftern ohne Ausnahme vorfindige Geistlichen mit dem hinreichenden Unterrichte in geistlichen Wissenschaften, und überhaupt mit den erforderlichen Kenntnissen und geprüfter Tüchtigkeit zur Seelsorge wirklich versehen sind. Und um sich dessen Befundes zu versichern, müssen mit dergleichen Regularen nach und nach die ordentlichen Individualprüfungen geschehen, und mit jedem die Tentamina vorgenommen werden, ob der ächte Un-

Kloster-
geistliche
sind in dem
zu Pfarr-
verrichtun-
gen vorge-
schriebenen
Wissen-
schaften,
besonders
in der Pa-
storal zu
prüfen.

terricht besonders einer richtigen Pastoral ihnen beizubringen, und wie weit sie die Kenntnisse, die zur wirklichen Vertretung der Seelsorge erforderlich sind, sich schon beigelegt haben, oder wie denenselben diese ohne Ausnahme am richtigsten und kürzesten beizubringen wären. Jeder dieser Individualprüfung kommt noch weiters verlässlich beizusetzen, welche Studien, dann derselben partes in Theologia, in welchem Orte, und mit was für einem Fortgange, nach Ausweise der erhaltenen Klassen in den Zeugnissen ieder Geprüfte hinterleget habe.

Hofdekret vom 29 Jänner 1782.

Diese Prüfung muß aber durch tüchtige Examinatoren geschehen.

Diese Prüfung der Mönche zur Seelsorge soll aber durch tüchtige, und in den Grundsätzen des verbesserten Studiums bewanderte Examinatoren geschehen.

Hofdekret vom 19 April 1782.

Bei Konfessionen über Vergabung der landesfürstlichen Benefizien ist die schriftliche Prüfungsart einzuführen.

Die Prüfungsart bei landesfürstlichen Benefizien ist stets schriftlich vorzunehmen, und hiebei die alte skolastische Methode, wornach mehr das Gedächtniß durch wörtliche Spitzfindigkeit auf die Probe gestellet, als die solide Kenntniß und Urtheilskraft des zu Prüfenden erforschet wird, zu beseitigen.

Hofdekret vom 19 April 1782.

Diese

Diese schriftlichen Konkursarbeiten sind nicht nur des von den Examinatoren primo Loco vorgeschlagenen, sondern aller übrigen Konkurrenten in Beneficiis Colaturæ Regiæ dem allerhöchsten Orte einzusenden.

Die schriftlichen Konkursarbeiten sind nach Hofe einzusenden.

Dann ist bei allen Konkursen um die Redeübung zu prüfen, bloß der Text zu bestimmen, nicht aber auch der Eingang und die Einleitung der Rede den Konkurrirenden an die Hand zu geben.

Wie die Prüfung in Betreff der Redeübung vorzunehmen sei.

Hofdekret vom 9. Christmonat 1782. und 25. Hornung 1783.

Hingegen ist bei Vergebung dieser landesfürstlichen Benefizien auf jene der Hauptbedacht zu nehmen, welche die gesamten theologischen Wissenschaften cum Nota primæ Classis erwiesenermassen auf einer erbländischen Universität oder Lizäum sich beigeleget haben.

Auf jene, die in der Theologie die erste Klasse erhalten haben ist der Hauptbedacht zu nehmen.

Hofdekret vom 25 April 1782.

Überhaupt aber soll bei erledigten Pfründen oder landesfürstlichen Pfarren auf keine Vorrückung in den hierüber abzugebenden Vorschlägen eingerathen, sondern iederzeit der Konkurs eröffnet werden.

Auf Vorrückung ist nie anzutragen, sondern stets der Konkurs zu eröffnen.

Hofdekret vom 26 August 1782.

Diese Prüfungsart hat auch bei allen Privatpfarr- und Lokalkaplanei- und Lokalkaplaneivergebungen zu geschehen.

Und zur Bestellung tüchtiger Seelsorger soll künftig auch bei allen Privatpfarr- und Lokalkaplaneivergebungen auf gleiche Art, wie es bei den landesfürstlichen Kuratbenefizien beobachtet wird, der ordentliche Konkurs angesetzt, nach dessen Beendigung aber von dem Ordinarius ein Verzeichniß aller derjenigen, welche bei der Prüfung als vorzüglich tauglich zur Seelsorge befunden worden sind, dem Patrone vorgelegt, und von diesem sodann einer davon gewählt, und zu der erledigten Pfarr- oder Lokalkaplanei präsentirt werden.

Hofdekret vom 11. März 1783. ingleichen in Grätz Verordnung vom 11. Jänner 1783.

Wie diese Konkurse bei Vikariaten vorzunehmen sein.

Diese geistlichen Konkurse können zwar überhaupt bei den gehörigen Vikariatsämtern abgehalten werden, jedoch sind von dem bischöflichen Ordinariate die Prüfungsfragen, und die erforderlichen Themata zu bestimmen, und den Vikariatsämtern zuzuschreiben. Dann aber soll das Ordinariat die Prüfungsarbeiten beurtheilen, und der Landesstelle zur gutächtlichen Einbegleitung übergeben.

Hofdekret vom 11. März 1783.

Die Beneficia Curata Regularia sind aber nicht durch den Konkurs verstanden.

Jedoch sind nur die Pfarrbenefizien Juris patronatus privati, keineswegs aber die Beneficia Curata Regularia durch den Konkurs zu vergeben.

Hofdekret vom 18. Juli 1783.

Pre-

Die Geistlichkeit hat sich von allen Kontroversen und Schmähungen wider die Glaubensgegner auf der Kanzel zu enthalten, und nur die Lehre Jesu Christi und der katholischen Kirche, und derselben Gründlichkeit und Nutzbarkeit ohne Sticheleien auszulegen und zu predigen.

Geistliche haben sich von Kontroversen und Schmähungen wider die Glaubensgegner auf der Kanzel zu enthalten.

Hofdekret vom 2. Jänner 1782.

Weiters soll sich ieder Prediger

1. an die Lehren des Evangeliums genau halten, und keiner doppelsinnigen Ausdrücke, oder ungeziemender Anspielungen sich bedienen, Regeln, welche die Prediger zu beobachten haben.
2. nichts wider die in den Erbländern mit k. k. Zensur gedruckten Schriften anführen,
3. sich keine obgleich verdeckte Anzüglichkeiten auf die Geseze und Staatseinrichtungen, unter scharfer Strafe, erlauben,
4. die Wahrheiten des Evangeliums in nöthigem Falle beweisen, keineswegs aber mit überflüssigen und oft schädlichen Einwürfen, oder Kontroversen sich abgeben,

5. alle praktische Lehren des Christenthums mit der Anwendung auf das alltägliche Leben, so viel es thunlich ist, in dem Zeitraume eines Jahres, nämlich vom Advente an, in einer schicklichen Ordnung vortragen,

6. die Predigen nicht so sehr zur Aufklärung des Verstandes, als vielmehr zur Pflanzung der Tugenden und Besserung des Herzens einrichten,

7. in den Predigen, besonders auf dem Lande, mehr den Ton eines freundschaftlichen Gesprächs als eines Redners annehmen,

8. alle Predigen mit Bemerkung des Tages und Ortes, wann und wo sie gehalten worden sind, schriftlich aufsetzen, oder wenn eine Predig aus einem Buche entlehnet worden wäre, solches mit Benennung des Buches, auf einem besonderen Papiere vor Abhaltung der Predig aufzeichnen, und all dieses zur allmaligen Vorzeigung aufbewahren. Dagegen sollen

9. vermög des §. 5. von den Ordensobern die Prediger vor Ausgange des vom Advente anzufangenden Predigerjahrs ohne Nothwendigkeit nicht abgewechselt werden.

Hofdekret vom 4. Hornung 1783.

Uch

Auch haben sich die katholischen Pfarrer und Prediger von allen Abhandlungen bloß polemischer, über die Begriffe des gemeinen Bauernvolks erhabener Streitfragen auf der Kanzel, und noch mehr von Beschimpfungen der gegenseitigen Religionsdiener zu enthalten. Dabei ist ihnen jedoch nicht nur unverwehrt, sondern nothwendig, ihre Pfarrkinder von dem Abfalle der wahren Religion abzumahnern, und zur Standhaftigkeit in solcher anzueifern, wann sich nur dabei nicht beissender Instruktionen gegen die akatholischen Sekten bedienet wird, deren Untüchtigkeit sie aber doch durch gemässigte Worte dem Volke allerdings darthun können und sollen.

Von erhabenen Streitfragen und von Beschimpfungen ist sich gleichfalls auf der Kanzel zu enthalten.

Hofdekret vom 17. November 1783.

Se. Majestät haben auch verordnet, daß der trautsonische Hirtenbrief allen Predigern zu ihrer Belehrung mitgetheilet werden soll, der so lautet:

„ Sobald wir das beschwerliche Hirtenamt angetreten hatten, zielte unsere Sorgfalt vorzüglich dahin ab, daß das Wort Gottes auf den geheiligten Kanzeln nach Wunsche, und nach der Vorschrift der Kirche gehöriger Weise erklärt würde, indem jedermann einsieht, daß von der ächten Verkündigung des göttlichen Wortes die größten Vortheile für die Christenheit erwachsen, und insgemein die beträchtlichsten Seelenfrüchte

Der trautsonische Hirtenbrief wird allen Predigern zur Belehrung mitgetheilt.

„ darnach abzumessen sind. Uns ist zwar zur Ge-
 „ nüge bekannt, daß sehr viele aus unseren Pre-
 „ digern als mit Gelehrsamkeit, Klugheit, Eifer
 „ und dem Geiste Gottes reichlich ausgerüstete
 „ Männer ihr Amt würdig vertreten; da wir ie-
 „ doch aus zuverlässigen Nachrichten vernommen
 „ haben, daß einige von dem gewöhnlichen Pfa-
 „ de des göttlichen Wortes, und von der wahren
 „ Art zu predigen nicht wenig abweichen: so ha-
 „ ben wir im Herrn für gut befunden, sie durch
 „ gegenwärtigen Hirtenbrief zu ermahnen.

„ Vor allen sollen sich die Prediger die Wich-
 „ tigkeit ihres Amtes, wozu sie von Gott und der
 „ Kirche Gottes berufen sind, zu Herzen nehmen.
 „ Denn ihnen liegt vor den übrigen Priestern ob,
 „ die Heerde des Herrn mit dem Worte und Bei-
 „ spiele zu weiden, das Schwache zu stärken, das
 „ Kranke zu heilen, das Zerbrochene zu verbind-
 „ den, das Weggeworfene zurückzubringen, das
 „ Verlorne zu suchen, kurz so viele durch das Blut
 „ Christi erkaufte Seelen auf dem Weg der Wahr-
 „ heit in den Himmel zu weisen. Sie müssen sich
 „ demnach höchst angelegen sein lassen, dem Vol-
 „ ke die ewigen Glaubenswahrheiten beizubringen;
 „ sie müssen nicht bloß das Nützliche mit Über-
 „ gehung des Nothwendigen betreiben, sondern
 „ hauptsächlich ihre Mühe verwenden, um die Zu-
 „ hö-

„ Hörer zu belehren , daß nur eines nothwendig
 „ sei , recht glauben , recht handeln , und seine
 „ Seele retten .

„ Man weiß leider aus der Erfahrung , daß
 „ nicht wenige unter dem gemeinen Volke entweder
 „ in eine schädliche Unwissenheit versunken , oder
 „ mit verkehrten Grundsätzen angestekt sind , die
 „ von den wesentlichen Glaubensartikeln sehr falsch ,
 „ nicht einmal katholisch denken ; die einer viel-
 „ leicht unterschobenen Offenbarung , vollends un-
 „ bewährten Wunderwerken , manchen abergläu-
 „ bischen Träumereien einen weit festeren Glauben
 „ beimessen , als dem geschriebenen und ungeschrie-
 „ benen Worte Gottes , als den Zeugnissen ver-
 „ Propheten und Apostel , als dem Evangelium
 „ Christi ; die durch alle Kirchen den Ablässen
 „ nachlaufen , ohne zu wissen , was der Ablass ,
 „ oder was erforderlich sei , um ihn zu gewinnen ;
 „ die auf kleine Privatandachten , auf die Vereh-
 „ rung eines Heiligen , und auf dessen Bildniß
 „ mehr Vertrauen setzen , als auf die Verdienste
 „ Christi , in dem wir doch allein müssen selig
 „ werden ; die sich ein größeres Gewissen machen ,
 „ die Satzungen etwa einer Bruderschaft zu über-
 „ schreiten , als die zehn Gebote Gottes .

„ Es wäre zu wünschen , daß diese und der-
 „ gleichen Irrthümer nicht größtentheils durch Ver-
 „ schuldung iener Prediger einschlichen , die sich we-
 „ nig bekümmern , was , oder wie sie es den Zuhö-
 „ rern vortragen , wofern sie nur ihre schlechteren
 „ Waaren , mit Verbergung der bessern austragen
 „ können. In ienen unseligen Zeiten , als die
 „ Kirche Gottes in unserem Deutschlande gräulich
 „ getrennt war , verargte man es den geistlichen
 „ Rednern , daß sie von Heiligen , von Ablässen ,
 „ und Rosenkränzen , von Bildern , von Prozessio-
 „ nen und dergleichen gleichgiltigen Dingen weit-
 „ schichtig predigten , von Christus hingegen und
 „ den Glaubenswahrheiten schier keine Meldung
 „ machten. Wir vernehmen , daß dieser Fehler
 „ durch einige Prediger auf das neue hervorsprosse,
 „ welche von den Heiligen beredsam sind , und
 „ von dem Heiligen der Heiligen verstummen , wel-
 „ che die Verehrung der entweder wirklich oder
 „ vermeintlich wunderthätigen Gnadenbilder aus
 „ allen Kräften anempfehlen , und Christum , die
 „ Quelle aller Gnaden , die einzige Ursache unserer
 „ Rechtfertigung und unsers Heils hindansetzen ,
 „ welche die Ablässe und Privilegien ihrer Bruder-
 „ schaften übermächtig erheben , und , was einzig
 „ unentbehrlich ist , über die Gebote Gottes und
 „ der Kirche weggehen.

„Was

„ Was Gott ehemals zu Jeremias sprach,
 „ das widerholet er noch heutigen Tages einem
 „ ieglichen rechtmässiger Weise berufenen Prediger:
 „ Sieh, ich habe meine Worte in deinen Mund
 „ gelegt. Jerem. K. 1. 9.

„ Ein Prediger soll also das Wort Gottes
 „ ausspenden. Wie erfüllet er aber diese Pflicht,
 „ wenn er von den Lehrsätzen unserer seligmachen-
 „ den Religion, von Christus und dessen unendli-
 „ chen Verdiensten, von der Barmherzigkeit und
 „ Gerechtigkeit Gottes, von den übernatürlichen
 „ Bewegursachen zur Reue, von der Schwere und
 „ Verabscheuung der Sünde, vom Glauben, von
 „ der Hoffnung, von der Liebe Gottes und des
 „ Nächsten, und von den übrigen nothwendigen
 „ Stücken nicht die mindeste Erwähnung thut, und
 „ sich bloß anstrengt, gewisse Nebensachen unter
 „ scheinbaren, und wollte Gott! nicht sehr oft un-
 „ gegründeten Beweisen einzureden.

„ Eben daher ist nichts natürlicher, als daß
 „ dem unerfahrenen Haufen, der an dem Munde
 „ des Predigers hängt, und auf die Worte des
 „ Lehrmeisters schwört, was immer für nützliche
 „ Dinge ungemein schätzbarer werden, als die ein-
 „ zig nothwendigen. Es wird allerdings vorthell-
 „ haft sein vom dem Nützlichen zu reden, jedoch

„ so, daß iederzeit dem Nothwendigen der Vorgang
 „ eingeräumt werde, und zugleich so, daß die
 „ Aechtheit der katholischen Glaubenssätze sich stets
 „ innerhalb ihren Gränzen unverfälscht erhalte,
 „ und daß nichts unbedachtsam gesagt werde,
 „ was die unverlegliche Grundfeste unserer heiligen
 „ Religion zu untergraben scheinen könnte.

„ Es wird vortheilhaft sein, von dem Lobe
 „ und der Anrufung der Heiligen zu handeln,
 „ aber so, daß man die überspannten Vergrößerun-
 „ gen entrathe, damit nicht ein Heiliger dem an-
 „ dern entgegengesetzt und ungereimt vorgezogen
 „ werde, oder, was nach Irrthum und Gottlosig-
 „ keit schmecken würde, damit man nicht dieieni-
 „ gen, die bloße Fürsprecher sind, dergestalt her-
 „ ausstreiche, als wären sie unserm einzigen Mittler
 „ Christus gleich, oder ihm gar überlegen.

„ Es wird auch vortheilhaft sein von der Vereh-
 „ rung der Gnadenbilder, von Wallfahrten, Ablässen
 „ und Bruderschaften — nämlich nach Beschaffen-
 „ heit des Orts und der Zeit — zu sprechen, doch
 „ so, daß dergleichen Gegenstände weder auf eine
 „ übertriebene Art angepriesen, noch durch schwa-
 „ che Beweissthümer, zweifelhafte Offenbarungen,
 „ unterschobene Wunderwerke, und solche Ge-
 „ schichten unterstützet werden, die den unvorsich-

„ tigen Zuhörer nicht von der Sünde abhalten,
 „ sondern im Bösen bestättigen, und vermögend
 „ sind ihn zu einer Irrung zu verleiten, daß er
 „ sich einbilde, er möge leben, wie er will, so
 „ werde er dennoch selig werden, wosfern er nur
 „ diesen oder ienen Heiligen verehere, dieses oder
 „ ienes Bild oft besuche, in diese oder iene Bru-
 „ derschaft sich einverleiben lasse.

„ Wir hören ferner, daß einige Prediger von
 „ einem unbescheidenen Eifer hingerissen, wider die
 „ höchsten Obrigkeiten, wider die dermalige Regie-
 „ rungsverfassung, wider die öffentlichen Verord-
 „ nungen und Erlasse, wider die Drangsalen un-
 „ serer Zeiten, wider die beschwerlichen Auflagen
 „ des Staates und ähnliche Gegenwürfe sehr hi-
 „ zig losziehen und poltern, welches sich für ei-
 „ nen klugen Diener der Kirche am wenigsten
 „ geziemet, als welcher nur nach geschöpfter Hof-
 „ nung einer nutzbaren Fruchtschaffung zum Reden
 „ auftritt. Ihm dünket, der Heiland habe ienes
 „ bei Joh. R. XV. 16. zu ihm geredt: Ich ha-
 „ be euch erwählet, und habe euch gesetzt, daß
 „ ihr hingehen, und Frucht bringen sollet, und
 „ daß eure Frucht bleibe. Nun, welchen Nutzen
 „ wird wohl ein Prediger verschaffen, der die
 „ Kanzel besteigt, nicht um der anwesenden Ver-
 „ sammlung heilsame Vermahnungen zu ertheilen,
 „ son-

„ sondern um wider die Abwesenden zu toben,
 „ um das Volk aufzuwiegeln, und den Aufrühre-
 „ rischen gleichsam die Fahne vorzutragen? Die-
 „ ses, dieses ist die schöne Frucht davon, daß die
 „ bereits aufgebrachten Gemüther noch mehr er-
 „ bittert, die den Vorgesetzten gebührende Ehre-
 „ bietung vollends aufgehoben, leichtfertigen Zun-
 „ gen freier Zügel gelassen, das gehässigste Mur-
 „ ren, und folglich der Groll wider die Landes-
 „ fürsten und übrigen obrigkeitlichen Personen da-
 „ durch genähret, und unruhigen Köpfen die ver-
 „ derblichste Anreizung zu Empörungen dargeboten
 „ werde.

„ Wahrhaftig diese Art zu predigen war es
 „ nicht, die der Weltapostel dem Titus lehrte, da
 „ er in dem Sendschreiben an ihn R. III. 1. spricht:
 „ Ermahne sie, daß sie den Fürsten und Obrig-
 „ keiten unterthan, zu allen guten Werken be-
 „ reit sein. Und Paulus selbst ermahnet auf eine
 „ ganz andere Weise die Römer R. XIII. 7. Darum
 „ so gebet einem ieglichen, was ihr schuldig
 „ seid. Steuer, wem Steuer gebühret, Maut,
 „ wem Maut gebühret. Wie auch die Epheser
 „ R. VI. 5. Ihr Knechte seid euren Herren nach
 „ dem Fleische mit Furcht und Zitteren gehorsam
 „ wie Christo in der Einfalt eures Herzens. End-
 „ lich

„ sich die Hebräer K. III. 17. Seid euren Vors
 „ stehen gehorsam und unterthänig.

„ Wosern alle Prediger, wie die Apostel,
 „ wüßten, daß ihnen nicht ieder lärmende Beifall
 „ der geringeren Volksklasse, sondern der wahre
 „ Seelengewinn, und Vorthail, als das einzige
 „ Ziel ihrer Arbeiten ausgestellt sei: so würden sie
 „ sicher nur das vortragen, was dienlich ist, die
 „ Herzen zur Geduld biegsam zu machen, nicht
 „ aber sie von der den Vorstehern schuldigen Fol-
 „ geleistung abzulenken. Derohalben, wenn die
 „ Prediger bei schicklicher Gelegenheit das Volk an-
 „ eifern, daß dieses den Vater der Erleuchtungen
 „ ansehe, damit er die Obrigkeiten erleuchte, und
 „ diese mit Hilfe dieses Lichtes das gemeinsame
 „ Beste des Staates einsehen und befördern mö-
 „ gen; daß ienes auch die lästigsten Beschwerden
 „ demüthig und gehorchend ertragen, und dafür
 „ halten wolle, daß alle Drangsalen der Zeiten
 „ zur Züchtigung unserer Sünden über uns kom-
 „ men, und bloß durch die Bußfertigkeit können
 „ abgewendet werden: alsdann werden sie nicht al-
 „ lein Frucht bringen, sondern ihre Frucht wird
 „ auch bleiben.

„ Eben so erfüllen jene Prediger keineswegs
 „ ihre Pflicht, die sich einzig befließen, durch einen
 „ all-

„ allzu aufgeputzten oder leeren kurzweiligen Vor-
 „ trag den Ohren des Pöbels zu schmeicheln,
 „ nicht dessen Herzen zu rühren; die das gerade
 „ Widerspiel von dem Weltapostel sind, und nichts
 „ weniger kennen als Jesum Christum, und zwar
 „ den gekreuzigten. Erhebe deine Stimme wie ei-
 „ ne Trompete, mahnet Jsaia's R. VIII. 1.
 „ worüber Augustinus Red. 106. sagt, daß die
 „ Trompete nicht so viel zur Ergözung, als zum
 „ Schrecken zu dienen pflege. Für die Sünden bedarf
 „ es demnach der Trompete, die nicht nur in ih-
 „ re Ohren eindringe, sondern auch ihr Gemüth er-
 „ schüttere, nicht durch den Klang belustige, son-
 „ dern durch das Anhören züchtige. Der Apostel
 „ würde gewiß seine Thessaloniker nicht loben,
 „ Sendsch. I. R. II. 13., wenn sie nicht von
 „ ihm das Wort der göttlichen Predigt, nicht als
 „ Menschenwort, sondern, wie es auch in der
 „ Wahrheit ist, als das Wort Gottes angenom-
 „ men hätten.

„ Wenn demnach von dem Volke gefodert
 „ wird, daß es die Rede des Predigers, wie das
 „ Wort Gottes anhöre, um wie viel mehr wird
 „ von dem Prediger gefodert, daß er das Wort Got-
 „ tes, wie es in der Wahrheit das Wort Gottes
 „ ist, vortrage? Ja das Volk läuft sich aus
 „ dem Athem, um das Wort Gottes zu verneh-
 „ men.

„ men. Aber wie entspricht der Erwartung so
 „ vieler Seelen, die nach Gerechtigkeit hungert
 „ und dürstet, ein Prediger, aus dessen Munde
 „ nichts als Sätze, die das Gepräge der Al-
 „ bernheit an der Stirne tragen, nichts als eitle
 „ und gedankenlose Spitzfindigkeiten, kurzweilige
 „ oder anstößige Dichtereinfälle, kühne und abge-
 „ schmackte Verblümelereien, die frostigsten Wort-
 „ spiele, und verwegene Verdrehungen, Ausdeu-
 „ tungen und Anwendungen der heiligen Schrift
 „ hervorgehen? Verkündigen wohl solche Predi-
 „ ger das Wort Gottes, wie es in der Wahrheit
 „ das Wort Gottes ist? Im Gegentheile, wie sich
 „ der Verfasser des unvollendeten Werkes ausdrü-
 „ cket: Sie übergeben das Wort der Wahrheit
 „ ihren verkehrten Auslegungen zur Verhöhnung
 „ und Kreuzigung. Homil. 35. üb. Math. Sie
 „ tödten die Propheten und Apostel, und vergieß-
 „ ten das Blut ihrer Worte, das ist die Wahr-
 „ heit, auf die Erde. Homil. 26. üb. Math.
 „ Diese mögen zusehen, was für eine strenge Re-
 „ chenschaft sie demaleinst dem göttlichen Richter
 „ werden geben müssen, als welche ihr apostoli-
 „ sches, und wie es Klemens von Alexandria B. 1.
 „ versch. Inh. nennt, gleichsam englisches Amt
 „ schändlich mißbraucht, den Gewinn so vieler
 „ Seelen nicht befördert, sondern verhindert, der
 „ Bekehrung so vieler Sünder im Wege gestanden,
 „ und

„ und das auserwählte Volk Gottes von dem
 „ Opfer des Herrn, von der Zuführung, und
 „ Sittenbesserung durch ihre Poffenwerke abgehal-
 „ ten haben. Wie? wenn sie in ihrer Vermessen-
 „ heit so weit giengen, daß sie sich nicht scheueten,
 „ den geheiligten Predigstuhl in eine Poffenbühne
 „ zu verwandeln, und das schreckenvolle Wort
 „ Gottes darauf lächerlich zu machen? Wie? wenn
 „ sie damit praleten, daß sie von anderen apostel-
 „ mäßiggern Verkündern des göttlichen Wortes das
 „ Volk abwenden, zu ihrem Gauckelspiele eine
 „ grössere Heerde versammeln, und den muth-
 „ willigen niedrigsten Pöbel zu einem lauten Ge-
 „ lächter bringen?

„ Diese Leute sollte man nicht allein von der
 „ Kanzel verjagen, sondern auch eines nicht kleinen
 „ Verbrechens belangen. Klemens von Alexandria
 „ trägt kein Bedenken, sie gar einer Gottesläste-
 „ rung zu beschuldigen, da er in der Rede an die
 „ Heiden ausruft: O der Ruchlosigkeit! ihr ha-
 „ bet den Himmel zur Schaubühne gemacht, und
 „ Gott ist uns zum Spiele geworden. Und in der
 „ That, kann denn derienige schadlos sein, der
 „ mit größtem Uergernisse nicht nur der Recht-
 „ gläubigen, sondern auch und vorzüglich der
 „ Glaubensgegner das Wort Gottes beschimpfet?
 „ die heilige Schrift, welche der heilige Geist

„ zum

„ zum Heile der Völker angegeben hat, zum Ge-
 „ lächter macht? in der Burg des lebendigen Got-
 „ tes, im Angesichte des gegenwärtigen Christus,
 „ im Beisein der, vor Ehrfurcht zitternden Engel,
 „ die heiligsten Wahrheiten dem Gespötte aussetzt?
 „ und der in dem nämlichen Gotteshause, in dem
 „ nämlichen Heiligthume der Buße, wo die übr-
 „ gen Priester gleich Büßenden sich mit Joel K.
 „ II. 17. an die Brust klopfen, und rufen:
 „ Verzeihe o Herr! verzeihe deinem Volke,
 „ nach Art eines Gauclers Possereien feilbietet,
 „ und anstatt der evangelischen Aernte nichts,
 „ als lautausschlagendes Gelächter einsammelt.
 „ Eine solche Entweihung des Wortes Gottes ver-
 „ abscheuen die Glaubensgegner selbst, die sonst
 „ vielleicht zu unserem Gottesdienste übergehen
 „ würden, und werden in der Menge davon ab-
 „ geschreckt. Nicht einmal die Heiden würden es
 „ dulden, wenn jemand von ihren fabelhaften
 „ Lehrsätzen in ihren Göztempeln so freventlich
 „ und ausgelassen spräche. Daher kommt es, daß
 „ der heil. Chrysostomus Homil. 17. üb. d. Sendschr.
 „ an die Ephes. allen Predigern nachdrücklich zu-
 „ redt: Ich bitte euch, verbannet aus euren
 „ Herzen diesen abscheulichen Anstand; dieses ist
 „ die Sache der Schmaroger, der Poffenreisser,
 „ und Luftspringer. In dem Laufe des Aller-
 „ höchsten, und in einer Amtsführung von sol-

„ Her Wichtigkeit geziemet es sich, das Zeilige
 „ nicht anders als heilig zu behandeln.

„ Da wir nun dieses wissen, so müssen wir
 „ uns bestreben, den Geboten und dem Willen
 „ des Herrn zufolge, das Wort Gottes gehöriger
 „ Weise zu erklären, damit wir das Himmelreich
 „ erlangen in Christo Jesu unserm Herrn, dem die
 „ Ehre und Herrlichkeit mit dem Vater und heili-
 „ gen Geiste jetzt und allweg und zu ewigen Zei-
 „ ten Amen.

Wien den 1. Jänner 1752.

Die Seel-
 forger sol-
 len sowohl
 von der
 Kanzel als
 in dem
 Beichtstuh-
 le das
 Volk von
 Schwär-
 zungen ab-
 mahnen.

Daß die Unterthanen, welche sich den durch
 die erklossenen Patente, und Verordnungen bekannt
 gemachten allergerechtesten Befehlen des Monar-
 chens durch Ungehorsam widersezten, sich auch
 schwer gegen die ausdrücklichen Vorschriften Got-
 tes versündigen, bedarf keines ferneren Verweises.
 Daß es aber auch dieser Ungehorsam nicht allein
 ist, der, wenn man ihn von Seite der Maut-
 Zoll = und Salzpatentsübertretungen betrachtet,
 schwer auf dem Gewissen so vieler Unterthanen,
 welchen die Schwärzungen gleichsam zu einem or-
 dentlichen Gewerbe zu dienen scheinen, kleben blei-
 bet, zeigt sich aus den eben so sträflichen Folgen,
 bei denen nebst den besonderen Pflichten des Mit-
 bür-

bürgers, des Haushalters, des Vaters ic. auch überhaupt die natürlichen Pflichten der Nächstenliebe ganz beseitiget werden. Denn nicht genug, daß der gewissenhafte Mitbürger durch die auf die eingeschwärtzten Feilschaften geschlagenen geringeren Preise in dem Absatze seiner redlich verzollten, durch die gesetzmäßigen Wege an sich gebrachten gehemmet, und in seinem Nahrungsbetriebe schuldlos verkümmert, die Haushaltung durch die auf die Übertreter bestimmten Leibes und Geldstrafen in Unordnung und Mangel verwickelt, Weib und Kind in das tiefeste Elend und Blöße gestürzt wird; sondern es nähret der Busen des Schwärzers gegen den aufgestellten Amtsaufscher, und Soldaten immer auch eine ganz unchristliche Abneigung, eine unauslöschliche Feindschaft, einen tödtlichen Haß, der in seinen rastlosen Wirkungen so weit gehet, daß man hievon die traurigsten Beispiele von groben Mißhandlungen, ja sogar von Mord und Todtschlägen aufzuweisen hat.

Gleichwie nun diese Wirkungen noch so neu sind, daß verschiedene erst in dem heurigen Jahre eingelaufene Berichte mehrere höchst unangenehme Erzählungen von Vorfällen geliefert haben, wo bald die Kordonisten von den Schwärzern bis zum Tode mißhandelt, bald von den Kordonisten unter ganze Kotten der Unbesonnenen gefeuert, und ei-

nige derselben auch wirklich getödtet worden ; dieser bis zur Gewaltthätigkeit ausschweifende Ungehorsam aber , der sich so weit über die Pflichten des Unterthans , so weit über alle Bedrückungen des Gewissens , so weit über alle Gefahren , und über die noch traurigere Folgen ganz sorgenlos hinausgesetzt , in den Mangel hinlänglicher geistlicher und weltlicher Ermahnungen seine Quellen suchen zu müssen scheint ;

So haben die Ordinarien alle ihre untergeordneten Prediger und Seelsorger auf dem Lande sowohl , als in den Städten unter schwerer Verantwortung anzuweisen , daß sie ihre Zuhörer und Pfarrkinder bei ieder schicklichen Gelegenheit von den so sträflichen Patentsübertretungen abzumahnem sich beeifern.

Verordnung Graz vom 1. November 1783.

Verordnungen in Publico - Ecclesiasticis N. VII.

Ordinarien
haben alle
Publikazio-
nen der
Landesstel-
le vorzule-
gen.

Die Ordinarien sollen künftig alle Konsistorial-
intimazionen und Publikationen der höchsten lan-
desfürstlichen Anordnungen , weil selbe oft dem Ple-
rus nicht in ihrem wahren Sinne intimirt werden ,

vor

vor deren Expedition der Landesstelle zur Einsicht und Genehmigung vorlegen.

Hofdekret vom 25 Weinmonat 1781.

Ja die Länderstellen selbst haben aus eigenem Antriebe den sorgfältigen Bedacht zu nehmen, damit, wenn von den Konsistorien die in Publico - Ecclesiasticis ergangenen höchsten Verordnungen und Publikationen an den Klerus zu erlassen sein, die vorläufige Genehmigung der Landesstelle über die Publikationsentwürfe von den Konsistorien ohne alle Verzögerung eingeholt, sodann aber nach ertheilter Genehmigung sich auch jedesmal von den Landesstellen selbst durch genaue Erkundigung von dem richtigen und baldigen Vollzuge der Publikationen versichert werde, wenn nicht die Sperrung der Temporalien der Geistlichkeit, und Suspendirung der Weltlichen von ihrem Gehalte veranlaßet werden soll.

Hofdekret vom 14. Jänner 1782.

Die Ordinarien sollen die ihnen von der Landesstelle zukommenden höchsten Verordnungen in Publico - Ecclesiasticis an den unterstehenden Klerus jedesmal ganz unverweilt in Abschrift in Extenso herausgeben, deren genaue und pflichtmäßige Befolgung und Nachachtung der Geistlichkeit auf das

Auch selbe dem Klerus in Extenso zu publiziren, und sich hierüber bei der Landesstelle auszuweisen.

nachdrücklichste einbinden, und des Erfolgs mit Beilegung eines Intimazionsexemplars, wie der allerhöchste Befehl per Extensum kund gemacht worden sei, dann der Empfangscheine sich bei der Landesstelle legitimiren.

Hofdekret vom 28. Jänner 1782. und vom 4. Jänner 1783.

Konsistorien müssen die Originalkurrende nebst einer Abschrift der Landesstelle einschicken.

Die Konsistorien sollen jedesmal nach vollendeter Publikazion der in Publico - Ecclesiasticis ergehenden allerhöchsten Verordnungen durch die Originalkurrende, worauf alle Rezipisse mit dem ganzen wörtlichen Inbegriffe der landesfürstlichen Verordnungen von den betroffenen Klöstern, und geistlichen Personen in dorso geschrieben zu stehen haben, nebst einer beigefügten ad Acta der Landesstelle zu legenden Kopie de rite publicato sich legitimiren, das Original aber sofort zurückbehalten, und sich darnach als einer unverbrüchlichen Regel halten.

Hofdekret vom 31. Mai 1782.

Alle Verordnungen sind in ein eigenes Protokoll einzutragen, und der Geistlichkeit kund zu machen, un-

Nachfolgendes Verzeichniß der in publico-ecclesiasticis ergangenen vorzüglichen höchsten Verordnungen wird den gesamten Konsistorien, nicht minder allen Stiftern und Klöstern in allerhöchsten Namen mit dem Auftrage zugestellt, daß eine jede derlei Verordnung von ihnen nach den Datis obiges Verzeichnisses

Stuck

Stück für Stück in ein eigends dazu gewidmetes Buch, ter einer Strafe von 100 Dukaten. oder Protokoll mit der Aufschrift: *K. K. landesfürstliche Verordnungen und Gesetze in Publico-Ecclesiasticis* in ihrem vollen Inhalte eintragen, zu weiterer Fortsetzung genugsamer Raum gelassen, und alle nachkommende gleichmäßige Befehle eben also in dieses Buch nach ihrem vollen Inhalt, wie die obigen eingeschrieben, in den Klöstern und Stiftern aber nebst dem sogleich dem ganzen Konvent publizirt, und diese geschehene Publikationen, so wie die Verordnungen einlangeten, mit Bemerkung des Tages dazu geschrieben werden.

Dieses Buch haben die Konsistorien auf dem Rathstische, die Stifter und Klöster aber im Konvente zu jedermanns Einsicht aufzubehalten, auch letztern bei zusammengerufenem ganzen Konvente die sämtlichen landesfürstlichen Verordnungen, keine ausgenommen, aus diesem Buche jährlich deutlich noch einmal vorzulesen, und das Datum der erfolgten jährlichen Publikation aller Gesetze jedesmal so, wie bei der Einlangung einer jeden landesfürstlichen Verordnung in dem Protokolle wohl zu bemerken.

Jenes Stift oder Ordenshaus aber, aus dessen Schuld das Buch in seiner Einrichtung und Fortsetzung mangelhaft befunden wird, soll eine

Estrafe von 100 Dukaten zu Handen der Armenhäuser oder Spitäler unter Exekuzion und Sperung der Temporalien ohne Nachsicht zu erlegen haben.

Hofdekret vom 18 Juni 1782.



B e r o r d n u n g e n .

Die landesfürstlichen Verordnungen *), welche über Gegenstände in materiis Publico - Ecclesiasticis erlassen worden sind, und deren Einschreibung per Extensum in eigene Bücher bei geistlichen Konsistorien, dann in Stiftern, Klöstern und dergleichen zur pflichtmäßigen Befolgung! auf das genaueste zu beobachten ist — ohne jedoch dadurch jene allerhöchsten Befehle auszuschliessen, die nebst diesen hier bemerkten zu was immer für einer Zeit zur Richtschnur für die Geistlichkeit erlassen wurden — sind folgende:

Nro.

*) Statt diesem Verzeichnisse werden zur Vollmenheit dieses Werkes, und um dem Wunsche der Herren Pränumeranten in allen mbglichen nachzukommen, diese Verordnungen in einem bestimmten Auszug geliefert.

Nro. 1.

„ Da Sr. Maieſtät die Beförderung der Ehre
 „ Gottes, und die genaueſte Erfüllung iener Ge-
 „ bote, wodurch die chriſtkatholiſche Religion von
 „ ihrem heiligſten Urheber inſondere bezeichnet iſt,
 „ ungemein am Herzen liegt: ſo haben Se. Maie-
 „ ſtät in Erwägung verſchiedener bereits eingegli-
 „ chenen Mißbräuche unter andern auch wahrge-
 „ nommen, daß die zu beobachtende Heiligung und
 „ Feierung der Sonn- und gebotenen Feſttag durch
 „ mehrere Wege, beſonders von dem gemeinen
 „ Manne vernachläſſiget werde. Se. Maieſtät wol-
 „ len daher einerſeits demſelben die Gelegenheit zum
 „ Müſſig gange, und den hieraus entſpringenden
 „ Ausſchweifungen an dieſen Tagen nach Thunlich-
 „ keit benehmen, auch andererseits daſienige vor-
 „ nehmen, wodurch ein ieder zur beſſeren Unterrich-
 „ tung im Chriſtenthume und ſchuldiger Andacht
 „ am Tage des Herrn und ſeiner Heiligen geleitet
 „ werden möge.

Den 14.
 Juli 1770.
 Die Sonn-
 und Feier-
 tage ſind mit
 einer heiligi-
 gen Feier-
 lichkeit zu
 begehen.
 Die Jahr-
 u. Wochen-
 märkte wer-
 den von
 dieſen auf
 die gewöhn-
 lichen Ar-
 beitstage
 und diſpen-
 ſirte Feier-
 tage verſetzt
 Die Wirtſch-
 häuſer ſind
 währendes
 Gottes-
 dienſtes zu
 ſperren.

„ Zuſolge deſſen gebieten Se. Maieſtät hiemit
 „ alles Ernſtes, daß von nun an in keinem Orte
 „ weder ein Jahr- noch Wochenmarkt in Sonn-
 „ und gebotenen Feiertagen gehalten, ſondern auf
 „ den nächſt vorhergehenden oder kommenden Ar-
 „ beitstag verſetzt, und da wo der Jahrmarkt län-

„gere Zeit dauert, der jedesmal inzwischn aus=
 „gesetzte Sonn- und Feiertag durch andere Ar=
 „beitsstoge ergänzt werden sollen. Jedoch versteht
 „sich dabei von selbst, daß die dispensirten Feier=
 „tage den andern Werktagen hierinn gleichgehal=
 „ten, und folglich auch an solchen Jahr- und Wo=
 „chenmärkte gestattet werden mögen.

„Nebst diesem wollen Sr. Maiestät unter ei=
 „nem, daß künftig nicht allein in Städten
 „und grösseren Märkten, sondern auch in allen
 „Pfarreien und Filialen, soweit das Personale
 „der Geistlichkeit zuläßt, wie auch in dem Benefi=
 „ziatkirchen und Kapellen, wo diese letztere in ei=
 „nem Orte allein sind, an den Sonn- und gebo=
 „tenen Feiertagen nachmittags die Christenlehre,
 „und nach dieser die Vesper gehalten, oder der
 „Krosenkrantz gebettet werde, damit das Volk der=
 „gleichen Tage nicht in Müßiggange, oder in
 „Wirthshäusern zubringen möge, wie denn die
 „Wirthshäuser sowohl frühe als Nachmittags wä=
 „rend des Gottesdienstes gesperrt, hernach aber
 „eröffnet werden sollen.

„Die Landesstellen haben demnach auf den
 „genauesten Vollzug dieser Gegenstände zu sehen,
 „die Herren Ordinarien einer jeden Diözes in An=
 „sehung der auf dem Lande zu haltenden nachmittagi=
 gen

„gen Andacht zur weiteren Vorkehrung den Klerus
 „im allerhöchsten Namen zu verständigen, und
 „wenn sich allenfalls in Betreff der zu versetzenden
 „Jahr- oder Wochenmärkte irgendwo ein ganz be-
 „sonderer wichtiger Umstand ergeben sollte, selben
 „alsogleich an die k. k. böhmischösterreichische Hof-
 „kanzlei mit seiner Gutmeinung einzuberichten, üb-
 „rigens aber mit Vollstreckung dieser Verordnun-
 „gen vorzugehen.

Verordnung Wien vom 14. Juli 1770.

Nro. 2.

„Se. Majestät haben aus wichtigen Beweg-
 „gründen zu gebieten befunden, daß alle Studien
 „in allen geistlichen Orden ohne Ausnahme eines
 „einzigen von den Ordensgliedern, Kandidaten und
 „Studenten nach dem nämlichen Grunde und Lehr-
 „sätzen, wie auch nach den nämlichen Lehrbüchern,
 „welche auf der wienerischen Universität vorgeschrie-
 „ben sind, gelernt und gelehrt werden sollen.

Den 13.
 Weinmon.
 1770.
 Alle Stu-
 dien bei den
 geistlichen
 Orden sol-
 len nach den
 Lehrbücher.
 und Grund-
 sätzen der
 wienerisch.
 Universität
 gelehrtwer-
 den.

„Und dieser allerhöchste Befehl ist allen geist-
 „lichen Ordensvorstehern mit dem Auftrage zu be-
 „deuten, daß sie mit dem folgenden Schultjahre des-
 „sen genaueste Vollziehung unter der schwersten
 „Ahndung beobachten sollen.

Verordnung Wien vom 13 Weinmonat 1770.

Nro.

Den 2.
November
1770.

Die Ordens-
gebühren sollen
vor Errei-
chung des
24. Jahres
von nie-
mand bet-
derlei Ge-
schlechts
abgelegt
werden.

„ Da die Verbreitung des christkatholischen
„ Glaubens, die Aufnahme der katholischen Kirche,
„ das Ansehen der geistlichen Personen, und das
„ gegen diese höchst nöthige Vertrauen ungemein be-
„ fördert wird, wenn die von Zeit zu Zeit aus
„ menschlicher Schwachheit eingeführten Mißbräu-
„ che in zufälligen Dingen des äusserlichen Kirchen-
„ wesens abgestellt werden: so haben Se. Majestät
„ unter den Ihr von Gott auferlegten Pflichten
„ bloß und allein zur gesicherten Erreichung des be-
„ rührten Endzweckes hierauf die möglichste Sorg-
„ falt gerichtet.

„ Die Vollkommenheit der geistlichen Ordens-
„ männer, und der damit verbundene Nutzen für
„ die Religion und das Seelenheil ist der Grund
„ ihrer Einsetzung; die Vergrößerung des Lobes und
„ der Ehre Gottes ist hiebei das Absehen der hei-
„ ligen katholischen Kirche; ihr gutes Beispiel macht
„ fromme Christen, und diese Eigenschaft verbessert
„ den Bürger des Staates, welcher zugleich durch
„ ihr eifriges Gebet, die Vermehrung des göttli-
„ chen Segens zu hoffen hat.

„ Es gehört aber nebst der Gnade Gottes auch
„ eine sonderbare Mitwirkung der Ordensglieder

„ zur

„zur Erfüllung ihres strengen Berufes, der eine
 „immerwährende Abtödtung, Selbstverläugnung
 „und Ausübung der evangelischen Rätze mit vieler
 „Standhaftigkeit begehrt, auch um so schwerer ist,
 „als selber nach abgelegtem feierlichen Gelübden
 „unwiderruflich wird.

„Es muß jedermann in die Augen fallen, was
 „hiezü für eine reife Beurtheilungskraft, scharf=
 „sinnige Überlegung und ernsthafte Selbstprüfung
 „erforderlich sei, wenn anders der heilsame Zweck
 „nicht verfehlt, oder gar der Grund zu ienen be=
 „trübten Folgen gelegt werden soll, welche alle=
 „mal eine mit Unverstand und Uebereilung getrof=
 „fene Wahl dieses unabänderlichen Standes zum
 „Nachttheile der Religion und selbst der Geistlich=
 „keit auf den Fuß begleiten.

„Die zu einem so wichtigen Werke höchst noth=
 „wendige Einsicht kann man aber bei Menschen
 „nicht eher als in dem Alter fodern, wo der Ber=
 „stand zu seiner Reife kömmt, und die Erfahrung
 „fähig wird, in diesem entscheidenden Geschäfte
 „vernünftig zu wählen; wie leicht ist hingegen die
 „unerfahrene Jugend von der Hoffnung ihrer be=
 „ständigen Versorgung, von den anscheinenden
 „Bequemlichkeiten, und dergleichen bloß das Neu=
 „serliche betreffenden Gegenständen angelockt, sich
 „eine

„einer Verbindlichkeit auf immer zu unterziehen,
 „worinn alsdann die bitterste Reue mit den unse-
 „ligsten Folgen eine ungestümme Begleiterinn des
 „mißvergnügtesten Lebens ist?

„Um also die Unterthanen in jedem Stande,
 „so viel es nur an Sr. Maiestät liegt, beglückt zu
 „sehen, auch dabei das Beste für die heilige Re-
 „ligion und Kirche, nicht minder die Wohlfahrt
 „der geistlichen Orden selbst zu befördern, haben
 „Se. Maiestät nach reifer Berathschlagung, Kraft
 „der Ihr zustehenden Macht in Ansehung der feier-
 „lichen Ordensgelübde folgendes gesetzmässig anzu-
 „ordnen entschlossen, daß

1. „kein Unterthan beiderlei Geschlechts, und
 „wessen Standes er immer sei, vor Erreichung des
 „vollen vier und zwanzigsten Jahres, sowohl Prie-
 „ster als Laien, Chor- und Laischwestern die Or-
 „densprofession, oder die unwiderrüflichen feierli-
 „chen Ordensgelübde ablegen soll. Wie nun Se.
 „Maiestät dabei

2. „einerseits den Willen Ihrer weltlichen
 „Unterthanen in diesem blossen Verußsgeschäfte aus
 „landesfürstlicher Macht auf die gesagten Jahre
 „durchaus beschränkt wissen wollen: so gebieten
 „Selbe auch andererseits, daß hievon kein einziger
 „geist-

„ geistlicher Orden, was immer derselbe für eine
 „ Einrichtung, Befreiung oder sonstige Begünstigung
 „ vorschützen möge, ausgenommen werden soll.
 „ In Ansehung des Eintritts in einen geistlichen
 „ Orden wollen Sr. Majestät zwar keine Zeit be-
 „ stimmen jedoch

3. „ damit verordnet haben, daß, wenn ein
 „ in jüngern Jahren angenommener Kandidat oder
 „ Kandidatinn vor Ablegung der auf 24 vollständige
 „ Jahre nunmehr hinausgesetzten Profession wiederum
 „ auszutreten gedächte, der Orden weder einiges
 „ Kostgeld für die Zeit seines Aufenthalts in dem
 „ Kloster zu fodern, noch sonst hierwegen sich et-
 „ was zu paktiren oder zuzueignen befugt sein mö-
 „ ge. Sollte sich nun

4. „ ein Ordensoberer, eine Oberinn, oder
 „ eine geistliche Gemeinde mit dessen Übertre-
 „ tung vergehen, und etwa jemanden unter dem be-
 „ stimmten Alter die Ablegung der Profession ge-
 „ statten: so soll für jeden in dem Übertretungsfalle
 „ enthaltenen Kandidaten, die Provinz überhaupt,
 „ oder das Ordenshaus insbesondere — wenn die
 „ Annehmung, oder die Profession ad locum ge-
 „ schehen sei — ipso facto in eine Geldstrafe von
 „ 3000. fl. verfallen sein, welche zur Verpflegung
 „ der Armen von den güterfähigen Geistlichen also
 „ gleich

„ gleich mit Sperrung der Temporalien und ande-
 „ ren ordensmäffigen Zwangsmitteln auf ihre Un-
 „ koften allein von dem k. k. Fiskus einzutreiben
 „ sind, und wovon der das Faktum allenfalls an-
 „ zeigende Denunziant jedesmal den dritten Theil
 „ zu empfangen hat. Den lediglich von Almosen
 „ lebenden Mendikanten ist die nächstkommende
 „ Sammlung ohne weiteren zur Strafe zu verbie-
 „ ten, auch über dieses alles der wider den Verbot
 „ in was immer für einem Orden eher zugelassene
 „ Profesz alsogleich in die Welt in so lange zurück-
 „ zuschicken, bis er und der Orden in Ansehung des
 „ vollständig zu erreichenden Alters sowohl, als
 „ mit Erlage des Pönale alle angemerkte Beding-
 „ nisse vollkommen erfüllt hat. Solange demnach

5. „ die Profession nicht in dem gegenwärtig
 „ vorgeschriebenen kompletten Alter vollzogen ist: ge-
 „ nießt das pur weltliche Subjektum alle Wohltha-
 „ ten der weltlichen Rechte, und zwar dergestalt,
 „ daß ihm der Orden bei seiner etwa erfolgenden
 „ Rückkehr in den weltlichen Stand alles und jedes,
 „ so dem Orden, unter was immer für einem Na-
 „ men in Ansehung des Austretenden zu Theile ge-
 „ worden sei, ohne den mindesten Aufenthalt zu-
 „ rückgeben, auch solches in dem Falle, wo einer
 „ vor der Profession stirbe, gegen die rechtmässigen
 „ Nachfolger in die Güter des Verstorbenen beobach-
 „ ten müssen. Zumal nun

6. „ nichts

6. „ nichts leichter ist, als daß die geistlichen
 „ Oberen diese zur Verherrlichung ihrer Orden, und
 „ zu vielerlei anderen heilsamen Wirkungen einge-
 „ richtete Vorschrift in vollem Maß pflichtschuldigst
 „ beobachten: so sind Sr. Majestät auch entschlos-
 „ sen, in unverhofftem Falle der Uibertretung die
 „ Verachtung dieser Gesetze um so empfindlicher zu
 „ ahnden, und wollen hiemit ausdrücklich geboten
 „ haben, daß der wider einen der obigen Punkte
 „ zum zweitemale vorsehlich handelnde Ordensvor-
 „ steher die k. k. deutschen Erbländer räumen, und
 „ das betroffene Ordenshaus nach Schwere der Um-
 „ stände und wiederholten Verbrechen seine gänzli-
 „ che Aufhebung gewärtigen soll.

„ Ubrigens wird es den k. k. Landesstellen,
 „ Fiskalen, k. k. Richtern und anderen Beamten al-
 „ lerdings obliegen, auf die genaueste Vollziehung
 „ dieser gesetzmässigen Anordnung ein wachsames
 „ Auge zu tragen, und dabei sind die wider bes-
 „ seres Verhoffen dennoch etwa in Vorschein kom-
 „ menden Uibertretungsfälle jedesmal an die k. k.
 „ böhmische und österreichische Hofkanzlei umständlich
 „ zur Wissenschaft Sr. Majestät einzuberichten.“

Verordnung Wien vom 2. November 1770.

Nro. 4.

Den 17.
Aug. 1771.
Bruder-
schaften
werden ob-
ne landes-
fürstliche
Einwilli-
gung zu er-
richten ver-
boten. Die
schon er-
richteten
sollen un-
tersucht
werden.

„ Um den bei den Bruderschaften sich verschied-
„ dentlich zeigenden Mißbräuchen, und der darun-
„ ter vielmal verborgen liegenden Gewinnsucht ge-
„ hörige Schranken zu setzen, haben Se. Majestät
„ verordnet, daß künftig gar keine Bruderschaft
„ ohne allerhöchste Einwilligung, wie ohnehin bis-
„ her hätte geschehen sollen, zu errichten gestattet,
„ und in Absicht auf die verflossenen Zeiten die oh-
„ nehin bestehenden Bruderschaften untersucht, und
„ somit die entdeckten Mißbräuche und unnöthigen
„ Geldeinflüsse aufgehoben, oder doch dergestalt be-
„ schränkt werden sollen, daß davon niemanden et-
„ was übriges verbleibe, sondern alles für Arme
„ oder andere fromme Endzwecke verwendet werde;
„ wie denn auch iene Bruderschaften, welche ent-
„ weder wider die Kirche oder den Staat anstößige
„ Satzungen zu enthalten befunden werden sollen,
„ nach vorläufiger Anzeige aufzuheben sind.

„ Diese Entschliessung wird den Landesstellen
„ zur genauesten Nachachtung mit dem Befehle er-
„ öffnet, daß sie die dießfällige Untersuchung dieser
„ Stiftungskommission auftragen, um zu seiner Zeit
„ den Erfolg und Befund zu berichten, auch ein
„ Verzeichniß aller hier befindlichen Bruderschaften
„ und

„ und Kongregationen und deren Statuten nach
 „ Hof einzusenden.

Verordnung Wien vom 17. August 1771.

Nro. 5.

„ Se. Maieſtät beſtehen nicht allein auf den
 „ bereits angeführten Amortisationsgeſetzen quoad Den 26.
Aug 1771.
 „ immobilia , ſondern ſehen Sich ſogleich aus lan- Amortisa-
zionsgeſetze
und Be-
ſchränkung
der Akquiſi-
tionen bei
Ordens-
geiſtlichen.
 „ desväterlicher Vorſorge veranlaſſet hiemit, in vim
 „ pragmaticæ perpetuæ geſezmäſſig zu verordnen,
 „ und zwar

I. „ beſtimmen Se. Maieſtät hiemit das
 „ Quantum der von Ihren ſowohl in inländiſche ,
 „ als auch mit Ihrer iederzeit anzufuchenden beſon-
 „ deren Erlaubniß in auswärtige Klöſter und Or-
 „ den eintretenden Unterthanen, ſowohl männlichen
 „ als weiblichen Geſchlechts, mitzubringenden Do-
 „ tis ohne Unterſchied der geiſtlichen Orden auf die
 „ Summa von 1500. Rhſch., und zwar dergeltalt,
 „ daß ſolche lediglich in fahrendem Vermögen oder
 „ Bonis mobilibus beſtehen, auch unter dieſem Quan-
 „ tum nicht nur die Dos ſelbſt , ſondern auch die
 „ ſogenannte Ausſtattung oder Ausſtaffirung, und
 „ alle übrige Koſten, welche unter was immer für
 „ einem Namen und Vorwande bei der Einkleidung

„ Profession geschehen, verstanden werden sollen.
 „ Gleichwie nun diese Summe zu 1500 fl. bei den
 „ vermöglichsten inländischen Kandidaten und Kan-
 „ didatinnen niemals auf das mehrere erstreckt wer-
 „ den soll: so lassen Se. Majestät die Behandlung
 „ auf ein wenigeres mit den Klöstern und Orden
 „ der Kandidaten ihren Aeltern oder Vormündern
 „ allein bevor. Wenn jedoch

2. „ jemand seinem Kinde oder Befreundten
 „ beiderlei Geschlechts in einem Kloster oder Orden
 „ auf die Lebenszeit als ein Vitalitium zu seiner
 „ Disposition etwas zudenken wollte; so darf des-
 „ sen Betrag höchstens des Jahrs 200 fl. ausma-
 „ chen, mit dem ernstgemessenen Beisatze, damit
 „ das Kapital von diesem Vitalizium niemals dem
 „ Kloster oder dem Orden abgegeben, sondern in
 „ fundis publicis, oder in anderen sicheren Orten
 „ angeleget werde, folglich nach Absterben des das
 „ Vitalizium genießenden Theils wieder an iene ge-
 „ lange, denen es vermög rechtlicher Ordnung ge-
 „ bühret.

3. „ Sind außer dem pro dote oben ausge-
 „ messenen Betrage, worunter zugleich verstanden
 „ wird, was dem Eintretenden in Rücksicht seines
 „ Eintrittes geschenkt oder vermacht werden woll-
 „ te, oder er selbst dem Kloster per actus inter vi-

„ vos oder mortis Cauſa zuwendet, alle anderwei-
 „ tige Aſquiſitionen ſub quocunqꝛ titulo den geiſt-
 „ lichen Orden und Klöſtern hienit verboten. Da
 „ nun Se. Maieſtät

4. „ über den Dotazionsbetrag zu 1500 fl.,
 „ und auch nur dieſen zu dem ohnehin verſtandenen
 „ Falle der Profeſſion eines Kandidaten beiderlei
 „ Geſchlechts, alle übrige Aſquiſitionen per actus
 „ inter vivos & mortis cauſa, ſolglich auch per
 „ Succeſſionem ex Teſtamento vel ab inteſtato,
 „ von wannen es immer kommen könne, zu Händen
 „ der geiſtlichen Orden und Klöſter gänzlich einge-
 „ ſtellt wiſſen wollen: ſo wird hievon bloß und al-
 „ lein dasjenige ausgenommen, was als ein wah-
 „ res Almoſen, als ein Vermächtniß auf heilige
 „ Meſſen oder Jahrtage, und andere dergleichen
 „ fromme Fundazionen den Klöſtern und Orden zu-
 „ gedacht wird, ieboch mit dem ausdrücklichen Be-
 „ fehle, und nicht anders, als daß das zu dieſen
 „ letzteren Fällen beſtimmte Geld und Kapital nie-
 „ mal dem Orden oder dem Kloſter abzugeben, ſon-
 „ dern in fundis publicis angeleget, und nach Maß-
 „ gebung der bereits in Stiftungſachen erlaſſenen
 „ Anordnung damit vorgegangen, ſolglich auf deſ-
 „ ſen Aufrechthaltung von der Behörde die Obſorge
 „ getragen werde.

„ Zur Errichtung solcher Stiftungen , und
 „ Ausübung solcher guten Werke bedarf es zwar
 „ nicht des zu erwirkenden landesfürstlichen Kon-
 „ senses; es wäre dann , daß zu dergleichen Fun-
 „ dationen liegende Güter , oder Bona immobilia
 „ bestimmt würden , in welchem Falle die landes-
 „ fürstliche Bewilligung allerdings vermög der oh-
 „ nehin bestehenden Anordnung erhalten werden
 „ muß.

„ Wenn übrigens ein Kandidat oder Kan-
 „ didatinn einiges Vermögen besitzt , und sui juris
 „ ist: so bleibt ihm allerdings bevor , nach Ord-
 „ nung der Rechten , und in so weit dem gegen-
 „ wärtigen Verbote nichts zuwiderläuft , damit
 „ gehörig zu disponiren , welche Disposition dann
 „ auch gewöhnlichermassen allemal vor Ablegung
 „ der Profession zu geschehen hat. Endlich erklä-
 „ ren Se. Majestät

5. „ alle Actus inter vivos & mortis causa,
 „ welche wider dieses Gesetz , oder in fraudem le-
 „ gis directe vel indirecte heimlich oder öffentlich
 „ geschehen , damit in voraus für null und nich-
 „ tig , und halten sich bevor , die Übertreter samt
 „ ienen , welche auf was immer für eine Art und
 „ Weise mitgewirkt haben , durch ansehnliche Geld-
 „ büßen und anderweitige Ahndungen ernsthaft zu
 „ be-

„ bestrafen, wie dann den Denunzianten der ge-
 „ wöhnliche Theil ebenfalls abgereicht werden
 „ wird.

„ Und diese heilsame Pragmatik ist zu ieder-
 „ manns Wissen und Nachachtung kund zu ma-
 „ chen.

Verordnung Wien vom 26. August 1771.

Nro. 6.

„ Se. Majestät wollen nicht gestatten, daß
 „ ein oder das andere Kloster oder Orden sich
 „ durch unnöthigen Aufwand in Schulden, und
 „ nachmals wegen der etwa unterlaufenen Un-
 „ wirthschaft ihrer Prälaten und Vorsteher, die
 „ zwar hierunter ohnehin ohne Vorwissen ihrer
 „ Prioren oder Konventskapiteln nichts veranlassen
 „ sollen, in Verfall gerathen. Daher wird den
 „ Landesstellen aufgetragen, auf das dießfällige
 „ Betragen der Ordensobern ein wachsames Aug
 „ zu halten, und wenn ein geistlicher Oberer oder
 „ Oberinn bei dem Stifte oder Kloster mit Anhäu-
 „ fung der Schulden oder sonstigen üblen Wirth-
 „ schaft exzedirte, alsogleich die den Umständen an-
 „ gemessene Aushilfe vorzukehren, und alles Mö-

Den 21.
 Aug. 1771.
 Die Prä-
 laten und
 Klostersvor-
 steher sollen
 in Bezug
 auf Dneria-
 rung der
 Klöster mit
 Schulden
 ohne Vor-
 wissen ih-
 rer Prioren
 und Kon-
 ventskapi-
 teln nichts
 thun, und
 ist ihrem
 Verfälle
 zeitlich vor-
 zukommen.

„ thige zur Aufrechthaltung der geistlichen Kommun-
 „ nität zu veranlassen.

Verordnung Wien vom 31. August 1771.

Nro. 7.

Den 31. „ Da Se. Majestät mit Mißfallen vernom-
 Aug. 1771. „ men haben, daß einige, besonders die exempten
 Affiliazio- „ nen an geistlichen Orden durch verschiedene veranlaßte
 fremde Dr- „ geistlichen Orden durch verschiedene veranlaßte
 denshäuser, „ Affiliaziones ihrer Geistlichen an fremde und aus-
 besonders „ wärtige Ordenshäuser, auch sogar das Vermö-
 der exem- „ gen dergleichen einheimischen Ordensmänner in
 ten Orden, „ die auswärtigen Klöster, wohin die Affiliazionen
 Wechün- „ geschehen, zu transferiren sich begeben lassen:
 bungenoder „ so wollen Selbe diesen Unfug keineswegs mehr
 Weisen- „ gestatten, noch aufer iener Affiliazion, welche
 dung eini- „ bloß die communionem suffragiorum, ohne die
 ger Tem- „ mindeste Abgabe oder Beitrag in Gelde oder
 poralien „ Geldswerthe betrifft, mithin unter das gegen-
 werden „ wärtige Verbot keineswegs gehört, eine andere,
 scharf ver- „ am allerwenigsten aber eine solche Affiliazion
 boten. „ mehr geschehen lassen, welche auf das Tempo-
 „ rale oder Uibertragung einiges Vermögens eine
 „ Beziehung hat; es wäre denn, daß hierüber der
 „ allerhöchste Konsens angesucht und erhalten
 „ würde.

„ Und

„ Und diese Entschliessung haben die Landes-
 „ stellen den Ordensobern gehörig zu bedeuten.

Verordnung Wien vom 31. August 1771.

Nro. 8.

„ Sr. Maestät ist zu vernehmen gekommen, Den 31.
 „ daß einige in den k. k. Erbstaaten befindliche Aug. 1771.
 „ Ordensgeistliche in ihren Klöstern zur Bestrafung Die Aufhe-
 „ ihrer in verschiedene Verbrechen verfallenen Mit- bung der
 „ brüder eigene und förmliche Strafferker zu er- Klösterker-
 „ richten, und darinn die in solche verurtheilte ker, und
 „ Personen durch mehrere Jahre, vielmal gar die damit
 „ durch die ganze Lebenszeit eingesperrt, und zu- verbunde-
 „ gleich sehr strenge zu halten, sich die unerlaubte nen Anstäl-
 „ Freiheit genommen haben. Obschon nun Se. ten betr.
 „ Maestät keineswegs gesinnt sind, den Ordens-
 „ oberen die ihnen zustehende Correctionem pater-
 „ nam ihrer Untergebenen zu benehmen: so kön-
 „ nen und wollen Sie iedoch diesen wider die
 „ höchsten Maestätsrechte, und die von Gott Ihr
 „ eingeräumte landesherrliche oberste Gewalt lau-
 „ fenden Unfug in Beibehaltung förmlicher Ge-
 „ fängnisse, und dergleichen zu weit getriebenen
 „ Bestrafungen künftig keineswegs mehr geschehen
 „ lassen, und befehlen demnach den Landesstellen
 „ hiemit ernstlich, allen Klostervorstehern zu ge-
 „ bieten, daß sie die in ihren Klöstern etwa be-

„ findlichen Strafterker und Gefängnisse alsogleich
 „ aufheben, und sich deren in keinem Falle mehr
 „ gebrauchen sollen. Und dessen versehen sich Se.
 „ Maestät um so gewisser, als im widrigen die
 „ libertreter mit schweren, und einem solchen Ein-
 „ griffe in die landesherrliche Gerechtsame ange-
 „ messenen Strafen angesehen, und zur Versiche-
 „ rung des Besolges eigene Kommissarien benannt
 „ werden würden, welchen die Visitationen der
 „ Klöster unverweigerlich gestattet werden müßten.

„ Ungeachtet dessen lassen Se. Maestät den
 „ Ordensobern die Mittel zur Verbesserung ihrer
 „ Mitbrüder per correctionem paternam allerdings,
 „ jedoch dergestalt frei und unbenommen, daß kei-
 „ ne Person der Ordensgeistlichkeit beiderlei Ge-
 „ schlechtes irgends anders, als in einer abge-
 „ sönderten sauberen, und mit den übrigen ganz
 „ gleichen Klosterzelle oder Zimmer correctionis aut
 „ custodia caussa eingesperrt, in Ansehung der et-
 „ wa auferlegten Bußfasten niemals anders als
 „ alternativis diebus, und in den Speisen selbst
 „ mit solcher Vorsicht gehandelt werden soll, daß
 „ unter Dastürhaftung des Obern niemanden an
 „ der Gesundheit dadurch geschadet werde.

„ Der also zugelassene locus correctionis &
 „ detentionis soll in jedem Kloster, das sich eines
 „ sol-

„ solchen bedienen wollte, beständig wohl gesäu-
 „ bert, hiezu eigens bestimmt, einem Kerker oder
 „ Gefängnisse, die nur zu weltlichen dem Landes-
 „ fürsten zuständigen Gerichten gehören, keines-
 „ wegs ähnlich sein, und zu allen Zeiten der Ein-
 „ sicht weltlichen und geistlicher Obrigkeiten offen
 „ bleiben. Dagegen wollen Se. Majestät den Or-
 „ densobern quoad disciplinaria in der billigen
 „ und vernünftigen Korrekzion eines schuldigen
 „ Ordensgliebes nicht den mindesten Eintrag von
 „ jemanden widerfahren lassen. Sollte jedoch ein
 „ Ordensglied in schwere und dergleichen Verbrechen
 „ wider besseres Vermuthen verfallen, auf welche
 „ die Abschaffung aus den Erbländern, ewiges Ge-
 „ fängniß, oder gar die Todesstrafe verhängt wä-
 „ re: so soll der Ordensobere, bei schwerer Ver-
 „ antwortung schuldig sein, einen solchen Verbre-
 „ cher dem Ordinarius sogleich anzuzeigen, welcher
 „ das Weitere, was nämlich mit einem solchen
 „ Delinquenten zu veranlassen kömmt, beurtheilen
 „ wird.

„ Daher werden die Landesstellen diese aller-
 „ höchste Anordnung wegen Aufhebung der klöster-
 „ lichen Strafferker den Ordinarien sogleich mit
 „ der weiteren Verfügung bekannt machen lassen,
 „ daß sie auf deren Befolgung ein obachtames Au-
 „ ge tragen, und zu diesem Ende die Visitation
 „ der

„ testät verpflichtet , genau darauf zu wachen und
 „ vorzusorgen , daß hierunter allen hiezu von Rechts-
 „ wegen fähigen Menschen eine vollkommene unbe-
 „ schränkte Freiheit gelassen werde , und auf kei-
 „ nerlei Weise weder den Verstorbenden eine Hin-
 „ derung in ihrer freien Anordnung , noch den auf
 „ ihre Erbschaften Anspruch habenden Kindern oder
 „ Anverwandten durch Überreden oder zudringli-
 „ ches Unrathen bei dem Erblasser , von wem das
 „ immer sey , einige Beeinträchtigung widerfahren
 „ möge .

„ Da nun Ihre Maiestät glaubwürdig beige-
 „ bracht worden ist , daß hin und wieder auf dem
 „ Lande bei Absterben der Bauern , und zuweilen
 „ auch in Städten bei wohlhabenden Bürgerleu-
 „ ten , die zum letzten Beistande für den Kranken
 „ herbeigeholten Geistlichen sich zur Verfertigung der
 „ Testamente gebrauchen lassen , und solchen Falles ,
 „ hauptsächlich , wenn nachmals , wie es nicht sel-
 „ ten geschieht , in Absicht auf das zurückgebliebene
 „ Vermögen , grosse , die Erben beschwerende from-
 „ me Vermächtnisse , Stiftungen oder Legaten für
 „ das Kloster desienigen Geistlichen , der das Te-
 „ stament verfaßt hat , herauskommen , viele Kla-
 „ gen deßhalb wider die Geistlichkeit hervorbre-
 „ chen : so wollen Sie hiemit kraft dieser Anord-
 „ nung von nun an allen , sowohl Welt = ais was
 „ im =

„ immer für Ordensgeistlichen zu allen Zeiten, und
 „ auch in allen casibus Summæ necessitatis, wo gar
 „ keine andere des Lesens und Schreibens kündige
 „ Personen zu haben sind, die Konfiszirung Testa-
 „ menti alieni überhaupt, und zwar sub nullitate
 „ actus ein für allemal verboten haben, weil, wenn
 „ sich irgendwo ein so dringender Fall ereignen soll-
 „ te, daß keine andere des Lesens und Schreibens
 „ kündige Personen als der anwesende Geistliche zu
 „ finden wären, der Sterbende, wenn er noch so
 „ viel Zeit und Kräfte übrig hat, dem Geistlichen
 „ sein Testament in die Feder zu diktiren, viel leicht-
 „ ter, oder doch eben so geschwind seinen letzten
 „ Willen vor zween ehrbaren Männern, wenn auch
 „ selbe nicht schreiben können, erklären, und also
 „ ein Testamentum nuncupativum errichten kann.

„ Aus gleicher Ursache wollen Ec. Majestät
 „ sogar in gleich erwähntem casu necessitatis alle
 „ was immer für Ordensgeistliche, jedoch nicht die
 „ Weltgeistlichen hiemit für unfähig zur Zeigenschaft
 „ bei einem Testamente, und ihre dießfällige Hand-
 „ lung dergestalt für ungiltig erklären, daß selbe
 „ vor den nachgesetzten Gerichten und Obrigkeiten
 „ nirgends, und in keinerlei Fällen attendirt, ein
 „ dergleichen von einem Geistlichen verfertigtes Te-
 „ stament aber ipso facto kassirt, und den Erb-
 „ lasser als decedens ab intestato betrachtet, folg-
 „ lich

„lich dessen Verlassenschaft dem heredi necessario
 „oder wenn keiner vorhanden ist, dem nächsten
 „Anverwandten ganz, wie sie liegt, nach Ord-
 „nung der Rechten, als ob gar kein Testament
 „vorhanden wäre, eingeantwortet werden soll; doch
 „bleibt, soviel es die Zeigenschaften bei Testamen-
 „ten betrifft, den Weltgeistlichen unbenommen,
 „mit solchen, wie bisher, gültig einschreiten zu
 „können.

Verordnung Wien vom 4. September 1771.

Nro. 10.

„Obgleich ohnehin die schärfesten Generalkien
 „bestehen, Kraft deren ohne dem allerhöchsten Kon-
 „sens baare Geldsummen in einem beträchtlichen
 „Quantum außer den Erbstaaten nicht verführt
 „oder verschickt werden dürfen: so müssen doch Se.
 „Majestät zum Mißvergnügen vernehmen, daß die-
 „sem Verbote öfter zuwider gehandelt, und hin-
 „und wieder ansehnliche Geldsummen von dem k. k.
 „Unterthanen außer Lande in fremde Banken ange-
 „legt, oder sonst zu anderen Absichten verschicket,
 „und dem inländischen Handel und Umlaufe entzo-
 „gen werden.

Den 4.
 Sept. 1771
 Kein Geld
 soll von
 Geistlichen
 außer Lan-
 de, weder
 an ihre De-
 denögene-
 rale versen-
 det werden.

„Zur möglichsten Abstellung dieses zum Nach-
 „theile Ihrer Königreiche und Länder gereichenden

„Un-

„ Unfugs wiederholen Se. Maieſtät demnach alle
 „ wegen dergleichen Geldausſchleppungen ſchon be-
 „ ſtehende Anordnungen überhaupt, und gebieten
 „ insbeſondere auch allen in Ihren Erbländern ba-
 „ ſindlichen Klöſtern und geiſtlichen Orden beiderlei
 „ Geſchlechts exempti vel non exempti ordinis,
 „ daß ſelbe künftig, ohne vorher den allerhöchſten
 „ Konſens eingeholt zu haben, ſich nicht begeben
 „ laſſen ſollen, einiges Geld in natura oder durch
 „ Wechſel auſerhalb Ihrer Erbländer anzulegen, zu
 „ verſchicken oder zu verwenden, oder ihren auſer-
 „ halb Ihren Staaten wohnenden Ordensgeneralen,
 „ unter was immer für einem Vorwande zu ſen-
 „ den, weil im widrigen das auſer Lande zu ver-
 „ ſchicken angetragene Geldquantum unnachſichtlich
 „ konfiſzirt, oder wenn daſſelbe vor der Entdeckung
 „ über die Gränzen der Erbſtaaten ſchon ausge-
 „ ſchwärzt worden wäre, der ſchuldige Orden oder
 „ Kloſter zur Erlegung eines eben ſo viel ausma-
 „ chenden Betrags zur Strafe ſeines Ungehorsams
 „ das erſtemal angehalten, bei wiederholten Über-
 „ tretungen aber ein ſolches ſich den allerhöchſten
 „ Geſetzen nicht fügendes Ordenshaus gar aufge-
 „ hoben werden würde.

„ Gleichwie ſich nun Se. Maieſtät von einem
 „ ieden Ordensgeneralen ganz gewiß verſichern, daß
 „ er, ſoweit es die in Ihren Staaten liegenden
 „ Klöſter

„ Klöster betrifft , sich diesen Verordnungen gerne
 „ fügen , dawider durch fernere Begehrung einiges
 „ Geldes von seines Ordens Klöstern selbst nicht han-
 „ deln , noch gedachte Klöster zu einem sträflichen
 „ Ungehorsam gegen die landesherrlichen Gebote ,
 „ und folgsam in die Verschuldung der allerhöchsten
 „ Ungnade und schweren Ahndung verleiten werde .

„ Dieser höchste Verbot erstreckt sich nicht nur
 „ auf diejenigen , welche selbst eigene Gelder außer
 „ Lande verschicken oder verwenden , sondern über-
 „ haupt auch auf alle diejenigen , die zu einer der-
 „ gleichen Geldverschickung von der Geistlichkeit in
 „ natura , oder mittels eines Wechsels sich gebrau-
 „ chen lassen , oder hiezu mitwirken , welche im Be-
 „ tretungsfalle mit empfindlichen Geld - und auch
 „ nach Gestalt der Umstände mit gemessenen Leibes-
 „ strafen angesehen werden würden .

Verordnung Wien vom 4. September 1771.

Nro. II.

„ Nachdem der päpstliche Stuhl auf das von
 „ Sr. Majestät an ihn gestellte Ansinnen die bis-
 „ her bestandene Anzahl der Feiertage in der heil-
 „ samen Absicht zu vermindern für dienlich errach-
 „ tet hat , damit eines Theils das Volk durch Wi-
 „ Zweiter Band, G „ ber-

Den 3.
 Jänner 1772.
 Die Spektakel sollen
 an Sonntagen und Feiertagen erst
 um 7 Uhr
 ihren An-

fang nehmen, die Kaffee- und Wirtshäuser von 9 bis 4 Uhr gesperrt, auch so lange keine Musik, Spiel, Spazierfahrten gestattet werden.

„berkommung mehrerer zur Arbeit gewidmeten
 „Werktage sich überhaupt einen grösseren Verdienst
 „beilegen könne, anderen Theils aber hauptsächlich
 „lich, damit die in den bisherigen vielen Sonn-
 „und Feiertagen aller Orten ohne Unterschied be-
 „merkliche Lauigkeit der Christen in schuldiger Fei-
 „rung dieser Tage, so wie die an dergleichen Gott
 „geheiligten Tagen in Schwung gegangenen groß-
 „sen Belustigungen und Ausschweifungen abgestellt,
 „und die nunmehr verringerte Zahl der zu feiern-
 „den Tage mit desto auferbaulicherem einem Chri-
 „sten anständigen Lebenswandel zugebracht, somit
 „den Gottesdienste mit mehrerer Andacht und Ei-
 „fer vor- und nachmittags geziemend beigewohnt
 „werden möge: so haben Se. Majestät zu desto
 „sicheren Erreichung dieser von dem päpstlichen
 „Hofe gehegten Absicht auch Ihres Ortes mitzu-
 „wirken, und daher zu befehlen den Entschluß ge-
 „faßt, daß von nun an lediglich in den Haupt-
 „oder grösseren Städten, wo nämlich die Theatral-
 „spektakel unter der ordentlich bestellten Zensur ste-
 „hen, die Spektakel auf dem Theater an den
 „Sonn- und gebotenen Feiertagen nicht eher als
 „Abends um 7 Uhr ihren Anfang nehmen, dage-
 „gen alle übrige Spektakel oder öffentliche Schau-
 „spiele ausser dem Theater an diesen Tagen auch in
 „den Haupt- und grösseren Städten verboten sein,
 „auf dem Lande aber, und in den Vorstädten an
 „den

„ den Gott gewidmeten Tagen keinerlei Gattung
 „ der Spektakel gestattet werden soll, wie denn alle
 „ Komödien in den Vorstädten und auf dem Lande,
 „ auch sogar in gemeinen Werktagen abzustellen
 „ sind; es wäre denn, daß man aus nützlichen
 „ Gründen solche halten zu lassen vermeinte, wo=
 „ von zuvor die Anzeige nach Hofe zu machen,
 „ und nach ertheilter Erlaubniß Sorge zu tragen
 „ ist, damit hiebei keine ärgerliche, oder den guten
 „ Sitten zuwiderlaufende Handlungen vorgenom=
 „ men werden.

„ Weiter wollen Se. Majestät, daß die Mu=
 „ sik an den Sonn- und gebotenen Feiertagen in
 „ den Wirthshäusern niemals eher, als und zwar
 „ auf dem Lande nachmittag nach 3 Uhr, und in
 „ den Städten um 4 Uhr anfangen, desgleichen in
 „ den Städten an den Sonn- und gebotenen Fei=
 „ ertagen die Wirths- Gast- und Kaffeehäuser bis
 „ um 4 Uhr nachmittags dergestalt gesperrt sein sol=
 „ len, daß zwar in den Kaffeehäusern bis Früh um
 „ 9 Uhr ein Frühstück eingenommen, auch fremden
 „ Reisenden, und den gewöhnlichen Kostgängern die
 „ nöthige Speise und Trank abgereicht werden
 „ könne; doch sollen bis 4 Uhr alle Gattungen der
 „ Spiele mit Inbegriff des Billardspiels in den
 „ Gast- Kaffee- und Wirthshäusern verboten sein,
 „ die

„ die alsdann von 4 Uhr anzufangen abends bis
 „ 10 oder 11 Uhr offen bleiben mögen.

„ Ubrigens versteht sich ein gleiches unter
 „ eben diesen Maßnehmungen von den Wirthshäu-
 „ sern auf dem Lande, welche aber um 3 Uhr ge-
 „ öffnet werden können.

„ Diese höchste Willensmeinung ist demnach
 „ gehörig kund zu machen, auf den genauesten
 „ Vollzug und Beobachtung derselben zu halten,
 „ auch den Kreisämtern und übrigen Vorstehern
 „ ernstlich aufzutragen, daß sie auch ihres Orts
 „ hierauf schuldig wachen, und die Übertreter so-
 „ gleich anzeigen sollen.

„ Gleichwie jedoch, alle diese Anstalten darum
 „ lediglich treffen zu lassen, der höchste Wille ist,
 „ damit das Publikum durch frühere Abhaltung der
 „ öffentlichen Schauspiele oder sonstigen Spiele und
 „ Unterhaltungen an öffentlichen Orten nicht selbst
 „ von der Beivohnung des Gottesdienstes abge-
 „ halten, und zur Theilnehmung in diesen Ergö-
 „ hungen während der zur Andacht und Heiligung
 „ Gottes gewidmeten Stunden angereizt werde:
 „ so sind auch alle dienliche Maßnehmungen einzu-
 „ schlagen, damit diese allerhöchste Absicht sicher
 „ erreicht, somit das Volk an dergleichen Gott ge-
 „ hei-

„ heiligten Sonn- und Feiertagen vor- und nach-
 „ mittags dem ordentlichen Gottesdienste mit Auf-
 „ merkbarkeit beizuhöhen, auch die Kreishauptleute
 „ und Vorsteher selbst hierunter mit ihrem erspie-
 „ gelnden Beispiele vorleuchten, wie denn an der-
 „ gleichen geheiligten Tagen alle Kommissionsabhal-
 „ tungen in nicht dringenden Geschäften, oder Gast-
 „ mahle, öffentliche Spaziergänge bis 4 Uhr, Spa-
 „ zierreisen, und dergleichen den meisten Theil des
 „ Tags hinwegnehmende Lustbarkeiten oder Beschäf-
 „ tigungen gänzlich zu unterbleiben haben, und
 „ überhaupt von Zeit zu Zeit die pflichtschulbige An-
 „ zeige gewärtiget wird, wie dieser Endzweck in
 „ jeder Hauptstadt oder in jedem Kreise erreicht
 „ werde.

Verordnung Wien vom 3 Jänner 1772.

Nro. 12.

„ Den Landesstellen ist zwar bereits unterm
 „ 14 Juli 1770. unter andern aufgetragen wor-
 „ den, daß künftig nicht allein in Städten und
 „ grossen Märkten, sondern auch in allen Pfarreien
 „ und Filialien, soweit es das Personale der Geist-
 „ lichkeit zuläßt, wie auch in den Benefiziatskirchen
 „ oder Kapellen, wo diese letztere in einem Orte
 „ allein sich befinden, an den Sonn- und gebote-
 „ nen

Den 4.
 Jänner 1772.
 Die Christi-
 stenlehre u.
 Vesper sol-
 len nach-
 mittags von
 2 bis 3 Uhr
 durchaus
 gehalten,
 und die in
 dieser Zeit
 etwa ein-
 fallenden

Stiftungs-
obliegenhei-
ten über-
setzt wer-
den.

„nen Feiertagen nachmittags die Christenlehre, und
 „nach dieser die Vesper gehalten, oder der Rosen-
 „franz gebettet werde; allein es ist hervorgekom-
 „men, daß ein und der andere Weltpriester, un-
 „geachtet er ein Beneficiatus in cura ist, dennoch
 „dieser Verrichtung unter dem Vorwande, als wä-
 „re solche in dem Stiftsbrieft nicht enthalten, sich
 „zu entäußern getrachtet habe.

„ Nun gedenken Se. Maieftät keineswegs, den
 „Stiftungsobliegenheiten einigen Abbruch zu thun,
 „ia wollen vielmehr verordnet haben, daß die in
 „den ordentlich beftätigten Stiftungsbriefen be-
 „ftimmten frommen Werke, Abhaltung des heili-
 „gen Meßopfers und andere Andachten auf das
 „genauefte in den von den Stiftern feftgefegten
 „Zeiten und Stunden, folglich niemals auf eine
 „willkürliche Weife des Benefiziaten, fondern nach
 „dem buchftablichen Inhalte der Stiftsbrieft in re
 „& tempore erfüllt werden föllen.

„ Wenn es fich aber irgendwo ereignete, daß
 „die zur Christenlehre und Vesper oder Rosenfranz
 „nachmittags erforderliche Zeit von 12 bis 3 Uhr
 „etwa schon zu Andachtsübungen durch eine aus-
 „drückliche Vorfchrift der Stiftsbrieft gewidmet
 „wäre: fo hat in diefem Falle das betroffene Or-
 „dinariat die Verrichtungen der Stiftung auf eine
 „andere

„andere Zeit in eben diesen Tagen zu übertragen,
 „oder den obwaltenden gründlichen Unstand nach
 „Hofe anzuzeigen, um nur, soviel immer möglich
 „ist, die frömmste Absicht Sr. Majestät in Haltung
 „der Christenlehren, der Vesper und des Rosen-
 „kranzes zu erreichen.

„Die Landesstellen werden also hievon die Dr-
 „dinariate um gemessene Anweisung des Klerus im
 „allerhöchsten Name zu verständigen, und allen
 „Kreisämtern ernstlich aufzutragen haben, daß sie
 „auf allmalige Abhaltung der Christenlehre, dann
 „auf Betung des Rosenkranzes, oder Haltung der
 „Vesper nachmittags, und zwar allzeit noch vor
 „3 Uhr an Sonn- und gebotenen Feiertagen ge-
 „nau halten, und jedesmal die alsdann nach Hofe
 „zu sendende Anzeige der allenfalls dennoch hierinn
 „saumseligen Geistlichen, sie mögen auf was im-
 „mer für eine Art cum Cura versehen sein, zu dem
 „Ende machen sollen, damit nach Befund der Um-
 „stände, sodann gegen dieselbe zur besseren Ver-
 „sorgung des Publikums vorgegangen werden
 „könne.

Verordnung Wien vom 4. Jänner 1772.

Den 11.
Jän. 1772.
Die Diöze-
senpatro-
nen sollen
nur in cho-
ro, nicht
aber in fo-
ro, noch mit
Schuldig-
keit Mess zu
hören ver-
mehrt wer-
den: sind
in Kalender
nur schwarz
einzudru-
cken, und
auf keine
Sonntage
zu verlegen.

„Se. Maiestät haben zwar erlaubt, daß te-
„der Bischof in seinem Kirchensprengel einem Diö-
„zesanpatron sich wählen könne, jedoch der Tag
„des Diözesanpatrons nur schwarz in dem Kalen-
„der eingedruckt, auch solcher keineswegs auf den
„Sonntag übertragen werden soll.

„Nun versteht es sich ohnehin, daß über die
„in der päpstlichen Bulle namentlich ausgedruck-
„ten Festtage cum præcepto audiendi Sacrum, und
„über das einzige Fest des allgemeinen Landpa-
„trons kein anderes Fest cum præcepto Platz fin-
„den könne, auch in diesem Sinne und Verstande
„die päpstliche Bulle genommen werden müsse; da-
„mit aber auch in Ansehung der Diözesanpatron-
„feste alle ungleiche Begriffe und Ausdeutungen
„vermieden werden: so haben Se. Maiestät ver-
„ordnet, damit in allen Kirchsprengeln der Diözes-
„patron nur allein in der Kirche und ohne Ver-
„bindlichkeit, dem Gottesdienste, oder einer heiligi-
„gen Messe beizuwohnen, feierlich begangen, und
„also dieses, gleich anderen Kirchen- oder Ordens-
„festen, in choro gehalten, auch in dieser Absicht
„nicht allein von den Ordinarien die unterstehende
„Geistlichkeit, sondern auch von dieser das unter-
„gebene Volk, um ihm alle Gewissensängsten zu be-
„neh-

„nehmen, unterrichtet werden soll. Dabei wollen
 „jedoch Se. Maieität, daß die vorgeschriebene fei-
 „erliche Begehung des Diözesanpatronfestes nur auf
 „iene Länder sich verstehen soll, wo mehrere Diö-
 „zesen vorhanden sind, weil ienes Land, in wel-
 „chem sich eine einzige Diözes befindet, ohnedies
 „den heiligen Landespatron zugleich pro diæcesano
 „zu nehmen hat. Und darnach sind die betroffenen
 „Ordinariate anzuweisen, und die Landesstellen
 „werden sich ihres Orts gehörig darnach zu achten
 „wissen.

Verordnung Wien vom 11. Jänner 1772.

Nro. 14.

„Nachdem bei den diesseitigen ausländischen
 „Pfarreien eingepfarrten Unterthanen wegen der
 „Feiertagebeschränkung Anstände sich ergeben dürf-
 „ten: so haben Se. Maieität folgende Maßregeln
 „vorgeschrieben, nämlich daß die von dem päbstli-
 „chen Stuhle erteilte Dispensazion auf alle Ihre
 „Unterthanen, mithin auch auf iene, die in frem-
 „den Pfarreien eingepfarrt sind, ohne Unterschied
 „sich zu erstrecken habe; wohingegen diese Vor-
 „schrift iene fremde Unterthanen, die zu diesseiti-
 „gen Pfarren gehören, zwar nicht verbindet, doch
 „aber auch dergleichen inländischen Pfarren an den

Den 22.
 Horn. 1772.
 Die päbst-
 liche Di-
 spensazion
 in Anse-
 hung der
 Feiertage
 erstreckt sich
 auf alle,
 auch in
 fremden
 Pfarreien
 einverleibte
 Untertha-
 nen. We-
 gen der
 fremden
 Eingepfarr-
 ten ist der
 Gottes-

dienst ledig-
lich nach
den Gene-
ralien zu
halten.

„ aufgehobenen Feiertagen die Abhaltung des Got-
tesdienstes anders, als das Generale es vor-
schreibt, wegen den fremden Pfarrkindern nicht
wohl gestattet werden möchte; und also allein üb-
rig bleibe, daß dergleichen fremde Unterthanen
an diesen Tagen zur heiligen Messe sich einfinden
könnten.

„ Dieses wird den Landesstellen zur Nachricht
und Entscheidung der etwa vorkommenden An-
stände erinnert.

Verordnung Wien vom 22. Hornung 1772.

Nro. 15.

Den 22.
Horn. 1772.
Mit wel-
cher Vor-
setzung die
fremden
Kalender
wegen der
Feiertage
zu passiren
sein.

„ Se. Maiestät gestatten, daß iene fremde
Kalender verkauft werden mögen, worinn die
Monatstage, oder der eigentliche Kalender her-
ausgenommen, und also nur allein nützliche und
merkwürdige Materien enthalten sind. Doch ver-
steht sich dabei von selbst, daß solche allemal
vorher von der Zensur approbirt werden müssen.

Verordnung Wien vom 22. Hornung 1772.

„ Da Sr. Maieſtät nichts ſo ſehr am Herzen
 „ liegt, als die Aufnahme, Erhaltung und Beför-
 „ derung der allerheiligſten Religion in Ihren Staa-
 „ ten, und deß zu dieſem Endzwecke ſo unumgäng-
 „ lich nöthigen Anſehens der Ordensgeiſtlichkeit :
 „ ſo verordnen Dieſelbe, daß alle dieienigen Hand-
 „ lungen, welche dem Veruſe, und der von der
 „ Welt abgeſonderten Lebensart der Kloſtergeiſtli-
 „ chen nach dem erſten Inſtitute ihrer heiligen Or-
 „ den nicht gemäß ſind, ſolglich wenigſtens in den
 „ Augen einiger von der Würde und Hoheit deß
 „ geiſtlichen Standeß nicht die ächten Begriffe he-
 „ genden Menſchen denſelben zur Verkleinerung oder
 „ ungleichen Auslegungen gereichen, und alſo da-
 „ durch der heiligen Religion ſelbſt nachtheilig wer-
 „ den könnten, ſo viel möglich beſchränkt werden
 „ ſollen :

„ Zuſolge deßen befehlen Sr. Maieſtät, daß

I. „ den Ordensgeiſtlichen die Führung aller
 „ Gelbnegozien, ſoweit ſolche durch Wechſel geſche-
 „ hen, künftig unter der Strafe, daß bei keinem
 „ Gerichte auf Klage oder Belangen in dergleichen
 „ Fällen die mindeſte Rückſicht genommen werden
 „ würde, verboten ſey; daß

Den 20.
 März 1772.
 1. Den Or-
 densgeiſtli-
 chen ſind
 alle Geld-
 negozien
 durch Wech-
 ſel einzu-
 ſtellen. 2.
 Wie ſie den
 Bier- und
 Weinschant
 quoad lo-
 cum phyſi-
 cum in An-
 ſehung deß
 Kloſterge-
 bäudeß ba-
 ſten dürfen.
 2. Die Ab-
 ſter ſollen
 den Chri-
 gen die Er-
 foderniße
 an Koſt,
 Kleidung,
 2c. ſelbſt
 anſchaffen.
 4. Welche
 Pſarren,
 und aufwas
 Art den
 Kloſtergeiſt-
 lichen bei-
 zulaffen
 ſeyn. 5. Kein
 Ausländer
 iſt für einen
 Kloſter-
 oder Pro-
 vinzobern
 anzuneh-
 men.

2. „ Diejenigen Klöster , welche ein herge-
 „ brachtes Recht zur öffentlichen Ausschänkung ihrer
 „ eigenen Weine oder Biers haben , die Schänkstü-
 „ ben , wenn es anders möglich ist , niemals inner-
 „ halb der Klostermauern halten , und wenn dieses
 „ bei einschichtig gelegenen Klöstern zu vermeiden
 „ nicht thunlich wäre , hiezu doch , soweit es sein
 „ kann , von der Klostergemeinde abgesonderte Zim-
 „ mer widmen , die Ausschänkung bloß durch welt-
 „ liche Kellner verrichten lassen , hiezu keiner Or-
 „ denspersonen , weder Priester noch Lai Brüder sich
 „ bedienen , und sonst auch die Geistlichen unter
 „ keinem Vorwande oder Ursache in die Schänk-
 „ zimmer schicken , endlich aber auch

3. „ alle Klöster beiderlei Geschlechts ihren
 „ Geistlichen und Klosterfrauen die Kost , Kleidung
 „ Wäsche und Arzneien selbst schaffen , und hiezu
 „ von den Aeltern oder Befreundten unter keinem
 „ Vorwande einen Beitrag fodern , sondern , wenn
 „ sie hiezu die Mittel nicht haben , dieses zur wei-
 „ teren Schlußfassung sogleich anzeigen sollen. Und
 „ gleichwie die Entfernung der Ordensgeistlichen von
 „ ihren Klöstern , und ein beständiger oder langer
 „ Aufenthalt ausserhalb derselben der klösterlichen
 „ Zucht der Ordensmänner , und selbst ihrem heil-
 „ igen Berufe , mit welchem selbe nicht wohl ver-
 „ einbarlich ist , nachtheilig , und wenigstens höchst

„ gefährlich werden kann: so wollen Se. Maiestät
 „ auch die Ursachen, die diese Entfernung veran-
 „ lassen, so viel möglich aufheben lassen. Dieselbe
 „ sind zwar weit entfernt, den Ordensgeistlichen die
 „ Mitwirkung in den Weingarten des Herrn, und
 „ Mitwirkung auch zu iener Seelsorge auf den Pfar-
 „ ren zu beschränken, welche sie nur auf eine Zeit
 „ von ihren Klöstern entfernen, und worinn sie den
 „ Pfarren zum Heile vieler Seelen sehr erspriessli-
 „ che Dienste leisten. In dieser Betrachtung wol-
 „ len auch Se. Maiestät

4. „ noch ferner gestatten, daß die Ordens-
 „ geistlichen nicht nur allein in den Städten ienen
 „ pfarrlichen Verrichtungen, welche selbe aus ihren
 „ Klöstern versehen können, noch obliegen, sondern
 „ auch ausserhalb den Klöstern auf ienen Pfarreien
 „ das Seelsorgeramt vertreten mögen, welche ihrer
 „ Grösse und Weitschichtigkeit; oder der dabei be-
 „ findlichen Wahlfahrten halber mehrere, und zum
 „ wenigsten 3 Geistliche erfodern, wo mithin eine
 „ Art von Gemeinde und Abhängigkeit von einem
 „ Obern noch bleibe, und die ausgesetzten Geistli-
 „ chen nicht einzig und allein ihrer selbst eigenen
 „ Leitung überlassen sind. Was hingegen alle an-
 „ dere Pfarren betrifft, welche dormal mit ein-
 „ zelnem, oder mit zweem Ordensmännern besetzt
 „ gewesen sind, geht der allerhöchste Wille aus
 „ „ drück-

„ drücklich dahin , daß von nun an auf solche keine
 „ Klostergeistliche , sondern Weltgeistliche anzustellen
 „ sein. Damit aber die Klöster , da die pfarrlichen
 „ Einkünfte einen Theil ihres Unterhalts ausma-
 „ chen , dadurch nicht verkürzt werden : so können
 „ zwar die Klöster diese Einkünfte bis auf die Jura
 „ Stolaæ forthin beziehen , und haben also die Pfar-
 „ ren eigentlich nicht zu verlieren ; iedoch sollen die-
 „ selben verbunden sein , einen Weltpriester darauf
 „ zu präsentiren , und ihm die Kongruam abzurei-
 „ chen. Und gleichwie es der geistlichen Sanftmuth
 „ nicht angemessen ist , daß die zur Seelsorge be-
 „ stellten Ordensgeistlichen nebst der Seelsorge zu-
 „ gleich auch die Wirthschaft mitverwalten , wo-
 „ durch sie veranlaßt werden , eben dieienigen Bau-
 „ ern und Roboter vielmal mit Schärfe und zeit-
 „ lichen Strafen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten ,
 „ die sie oft bald darnach bei sich ereignender Krank-
 „ heit Beicht hören , und zum Tode bereiten müs-
 „ sen : so verordnen Se. Matestät , daß auf ienen
 „ Pfarreien , wo doch mehrere Ordensmänner als
 „ Pfarrer und Kapläne verbleiben , ein anderer be-
 „ sonderer Geistlicher angestellt werde , welcher mit
 „ der Seelsorge keinen Zusammenhang hat , und
 „ folglich nur allein die Landwirthschaft besorgt :

5. „ Wird befohlen , daß von nun an keiner,
 „ welcher nicht in den k. k. Staaten gebürtig ist ,

„ zu einem Obern eines Klosters, mithin viel we-
 „ niger einer ganzen Provinz angenommen werden
 „ soll.

„ Diese allerhöchste Entschliessung haben die
 „ Landesstellen den Ordensgeistlichen zum gehörigen
 „ Vollzuge, und den allseitigen Ordinarien zur
 „ künftigen Maßnehmung mit dem Beisatze zu be-
 „ deuten, da sich Se. Maiestät zu einem ieder
 „ Hrn. Ordinarius, und desselben geistlichen Eifer
 „ versähen, daß sie, wie das Concilium Tridenti-
 „ num Cap. 8. Sess. 28. ihnen ohnehin den Auf-
 „ trag und Befugniß ertheilet, auf die genaue Be-
 „ obachtung der Ordensregeln und der Klosterzucht
 „ bei den Klöstern, diese mögen exempti oder non
 „ exempti ordinis sein, unausgesetzt wachen, und
 „ auf die Beobachtung der in diesem Dekrete ent-
 „ haltenen neuen Anordnungen auch ihres Orts
 „ eifrig mitwirken werden; die Landesstellen aber
 „ werden deren unfehlbare Befolgung mit allem
 „ Ernste und Genauigkeit zu befördern sich angele-
 „ gen halten.

Verordnung Wien vom 20 März 1772.

Den 11.
Apr. 1772.

Alle Pro-
zessionen
außer Lan-
de, und ie-
ne im Lan-
de, wo man
über Nacht
aus bleiben
muß, wer-
den verbo-
ten, nur ei-
ne aus der
Hauptstadt
nach Ma-
riazell wird
erlaubt,
wenn sie
vorher üb-
lich war.

„Da alle Prozessionen außerhalb der Erblän-
der ohnehin verboten bleiben: so sollen von nun
an auch jene Prozessionen, wo man auch inner-
halb der Erbländer über Nacht ausbleibt, abge-
stellt werden; bloß wegen der nach Mariazell hier-
landes gehenden Prozessionen wird die Ausnahme
gemacht, daß nur aus der hiesigen Hauptstadt,
wenn daselbst dergleichen Prozessionen vormal ge-
wöhnlich gewesen sind, alle Jahre eine aus der
hiesigen Hauptpfarrkirche, nach gesagtem Maria-
zell geführt werden könne. Daraus ergibt sich
von selbst, daß alle andere Prozessionen für das
künftige zu unterbleiben haben.

„Diese Entschliessung wird den Landesstellen
zur Nachricht und gehörigen Darüberhaltung mit
dem weiteren Auftrage erinnert, solche den Her-
ren Ordinarien zu eröffnen, und ihnen zugleich
zu bedeuten, daß Se. Majestät sich versehen, daß
die Herren Ordinarien die ihnen unterstehenden
Welt- und Ordensgeistlichen darnach anzuweisen,
und auf die dießfällige Beobachtung die gehörige
Obsorge zu tragen sich angelegen halten werden.

Verordnung Wien vom 11 April 1772.

„ Obschon der Verstand des allerhöchsten we-
 „ gen der Beschränkung der geistlichen Erwerbungen
 „ unterm 26. August des vorigen Jahrs kundge-
 „ machten Gesetzes nach dem klaren Inhalte des
 „ 4. §. deutlich ausgedrückt, und keinem gegrün-
 „ deten Zweifel ausgesetzt gewesen ist, so haben
 „ doch Se. Maestät vernehmen müssen, daß bei
 „ einigen Stellen ungleiche Ausdeutungen des er-
 „ wähten Gesetzes geschehen sein. Um nun den
 „ hieraus erwachsenden widrigen Folgen zu steuern,
 „ wollen Se. Maestät noch einmal zu erkennen
 „ geben, daß der 4. §. von dem Tage der Kundma-
 „ chung an, keinen andern Sinn jemal gehabt habe,
 „ noch haben soll, als nach welchem die gesamte
 „ Ordensgeistlichkeit beiderlei Geschlechts keines an-
 „ deren Weges, noch eines andern Modi aut Ti-
 „ tuli zur Erwerbung weltlicher Güter — sie mö-
 „ gen bestehen worinn sie wollen, oder von wem
 „ sie immer kommen — auser des einzigen Falles
 „ fähig sei, wenn nämlich ein Kandidat oder Kan-
 „ didatinn den in eben diesen Gesetzen erlaubten
 „ Dotationsbetrag zu 1500. fl. unter den daselbst
 „ beigerückten Modifikationen einem Orden oder
 „ Kloster mitbringe, woraus sich die Folge von
 „ selbst ergiebt, daß der von eintgen irrig ge-
 „ machte Unterschied inter professos de præterito

Den 2.
 Mai 1772.
 Erläute-
 rung der
 Amortisa-
 zionsgesetze
 1. daß kein
 anderermo-
 dus acqui-
 rendi gestat-
 tet sei, als
 der alleini-
 ge Dotazi-
 onsbetrag
 zu 1500. fl.
 2. daß kein
 Unterschied
 inter Pro-
 fessos de
 præterito &
 futuro ge-
 macht wer-
 den darf.

„ & futuro, nicht minder der unstandhafte Vor-
 „ wand, als ob das Gesetz nur de prohibitione
 „ ulterioris acquisitionis per Candidatos sich ver-
 „ stünde, folglich andere Tituli aut modi acquiren-
 „ di nicht verboten wären, keineswegs Platz grei-
 „ fen möge.

„ Die Landesstellen werden sich demnach bei
 „ sich ergebenden dergleichen Fällen hiernach zu ach-
 „ ten, und die denselben unterstehenden Stellen,
 „ Obrigkeiten, Fiskalen, oder wo sonst diese An-
 „ gelegenheiten vorkommen mögen, jedoch ohne
 „ Kundmachung in Druck, maßgebig und gesetz-
 „ mässig anzuweisen haben.

Verordnung Wien vom 2. Mai 1772.

Nro. 19.

Den 19.
 Mai 1772.
 Erläute-
 rung des 4.
 §. der Ver-
 ordnung
 vom 20.
 März 1772.
 wegen Pfar-
 reien der
 Ordens-
 geistlichen,
 daß sie zu
 zweenen
 setzen, auch

„ Se. Majestät haben mittels des unterm 20.
 „ März des lauf. Jahres erlassenen Dekretes im
 „ §. 4. verordnet, daß alle Pfarreien, welche ver-
 „ mal mit einzelnen, oder nur mit zween Ordens-
 „ männern bestellt gewesen sind, von nun an mit
 „ keinen Klostergeistlichen, sondern mit Weltprie-
 „ stern besetzt werden sollen, wogegen die Ordens-
 „ geistlichen nicht allein in den Städten iene pfarr-
 „ lichen Verrichtungen, welche selbe aus ihren Klö-
 „ stern

„ stern auf ienen Pfarreien das Seelsorgeramt ver-
 „ treten mögen, welche ihrer Größe und Weitschich-
 „ tigkeit, oder der dabei befindlichen Wallfahrt
 „ halber mehrere und zum wenigsten drei Geistliche
 „ erforderten.

Lothkaplä-
 ne dazu
 rechnen
 dürfen.

„ Obwohl es nun zwar bei dieser ergangenen
 „ Vorkehrung sein ferneres Verbleiben haben soll:
 „ so haben doch Se. Majestät auf die Bitte einiger
 „ Ordensprälaten folgende Erläuterung nachtragen
 „ zu lassen beschlossen, daß nämlich

I. „ den geistlichen Orden freigelassen sei, auf
 „ ienen Pfarreien, wo bisher nur ein oder zwei
 „ geistliche Ordenspersonen in Circa angestellt ge-
 „ wesen sind, auch noch zweien, oder respektive ei-
 „ nen geistlichen Ordensmann ad curam dazu zu se-
 „ hen, damit also ihrer wenigstens drei sein, und
 „ man hiedurch nicht allein die desto bessere Bestel-
 „ lung der Seelsorge, vorzüglich aber die sorgfältige
 „ Unterrichtung in der Glaubenslehre, sondern auch
 „ die abgezielte Aufsicht und Abhängigkeit von einem
 „ Obern dieser dreien in seiner Vollständigkeit errei-
 „ che. Es können jedoch

2, „ dietenigen Capellani locales, die da ir-
 „ gendwo bei einer Filialkirche, welche zu der Pfar-
 „ rei gehört, angestellt sind, unter die Zahl des

„dreifachen Personalstandes in Ansehung der Pfar-
 „rei gerechnet werden, wenn diese Capellani lo-
 „cales auch allenfalls zur besseren Bestreitung der
 „Curæ animarum von dem Pfarrhose entfernt woh-
 „nen müßten, wo es sich aber von selbst ver-
 „steht, daß diese den Pfarrer gehörig subordinirt,
 „und folglich unter einer Aufsicht verbleiben.

„Dieses wird den Landesstellen zur Wissen-
 „schaft und weiteren Verfügung intimirt.

Verordnung Wien vom 15. Mai 1772.

Nro. 20.

Den 13.
 Juni 1772.
 Stift- und
 andere Mes-
 sen, wenn
 solche we-
 gen zu groß-
 ser Anzahl
 nicht ver-
 richtet wer-
 den können,
 ob, und wie
 sie andern
 armen Klö-
 stern oder
 Pfarreien
 zuzutheilen
 sein.

„Se. Maiestät haben in Betrachtung gezo-
 „gen, daß in Ansehen der von den frommen Erb-
 „lassern verschafft werdenden Stiftmessen auf die
 „schuldige Erfüllung der dießfälligen Obliegenheit
 „nicht bei allen geistlichen Häusern die gehörige
 „Obsorge getragen worden sei.

„Um also hierunter für das Künftige eine ge-
 „beiliche Vorsehung zu treffen, haben Se. Ma-
 „iestät entschlossen, daß bei künftigen einkommenden
 „Stiftungen ewiger Messen, die vorigen gestifte-
 „ten Messen, und die Zahl der Geistlichen des be-
 „troffenen Klosters wohl kombinirt, und bei sich
 „sei-

„ zeigender Unmöglichkeit die gesamte Anzahl zu
 „ lesen, davon mit reifer Erwägung der Umstände
 „ und Ursachen, auch mit dem gutächtlichen Einra-
 „ then die Anzeige nach Hofe gemacht werden soll,
 „ ob eine dießfällige Verminderung Platz greifen,
 „ oder die neuen, oder allenfalls einige altgestiftete
 „ ewige Messen andern armen Klöstern, oder auch
 „ Pfarren zugetheilt werden können.

„ Darnach ist die Fundazionskommission zu be-
 „ lehren.

Verordnung Wien vom 13. Juni 1752.

Nro. 21.

„ Se. Maiestät haben auf den über die Frage,
 „ ob etwas, und wie viel *in casu testati aut in-*
 „ *testati* eines verstorbenen Pfarrers, oder geist-
 „ lichen Benefziaten der Kirche, oder dem Pa-
 „ tronus zugeeignet werde? unterm 21. Jänner
 „ des I. J. erstatteten Bericht, und den hierüber
 „ weiters geschenehen Vortrag verordnet, daß dem
 „ Klerus Säkularis die Freiheit, mit seinem Ver-
 „ mögen sowohl bei Lebzeiten, als durch das Testa-
 „ ment, und andere letztwillige Vorsehrung frei
 „ disponiren zu können, so wie er ohnehin schon
 „ größtentheils bisher in dem unbeschränkten Ge-
 „

Den 18.
 Juli 1772.
 Was den
 Kirchenund
 den Ver-
 wandten ab
 intestato
 aus dem
 Vermögen
 der Welt-
 priester zu-
 kommen soll,
 und daß alle
 Weltprie-
 ster facultatem
 testandi
 ohne Er-
 laubniß von
 dem Ordi-
 narius ex
 lege publi-
 ca haben.

„ nusse sei, allgemein eingestanden, in casibus in-
 „ testati hingegen die in den meisten Diözesen schon
 „ übliche Beobachtung durchgängig eingeführt sei,
 „ daß von einer dergleichen Intestatverlassenschaft
 „ ein Drittel der Kirche, ein Drittel den Armen,
 „ und ein Drittel den nächsten Befreundten zuge-
 „ theilt, allenfalls aber den Befreundten, wenn sie
 „ arm sind, auch das zweite Drittel zugewendet
 „ werden soll. Jedoch wollen Se. Majestät diese
 „ Ausmessung zugleich ausdrücklich dahin erklärt ha-
 „ ben, daß

1. „ iene Kirche verstanden werde, welcher
 „ der Verstorbene letztlich vorgestanden ist, wenn
 „ aber die Kirche ein gutes Vermögen schon besitzt,
 „ der Antheil nach vereinigttem Befunde des Ordi-
 „ narius und der Landesstelle einer andern armen
 „ Kirche in dieser Diözese zugetheilt, oder sonst pro
 „ bono religionis angewendet werden soll, worüber
 „ jedoch, wenn der Antheil 500 fl. übersteigt, oder
 „ die Meinungen ungleich ausfallen, die allerhöch-
 „ ste Entschliessung einzuholen sein wird; daß

2. „ der Antheil für die Armen dahin abzu-
 „ geben sei, wie dießfalls in jedem Lande, wenn
 „ die Armen überhaupt benennet werden, die Vor-
 „ schrift schon bestehe, und daß

3. „un-

3. „unter den Befreundten dieienigen ver-
 „standen werden, die nach der in iedem Lande vor-
 „geschriebenen Successionsordnung zur Erbfolge ab-
 „intestato berufen sind; in dem seltenen Falle aber,
 „wo keine Verwandten bis in dem ausgemessenen
 „Grade vorhanden sind, soll der erblose Antheil
 „dem Fiskus zufallen. Ubrigens versteht es sich
 „von selbst, daß allzeit vor allen alle Schulden
 „und rechtmäßige Gebühren, der Ordnung nach
 „vor der Vertheilung abgezogen, nicht minder auch
 „darauf gesehen werden müsse, damit dasienige,
 „so zu dem Beneficio in Mobilibus & Immobili-
 „bus gehöre, aus dem Vermögen vorzüglich her-
 „gestellt werde.

„Und da übrigens auch zugleich hervorgekom-
 „men ist, daß in einigen Diözesen die Herren Or-
 „dinarien einige Abgaben von den Verlassenschaf-
 „ten der Pfarrer und Benefiziaten ohne rechtmäß-
 „sigen Titulus ebenfalls ziehen: so haben Se. Ma-
 „iestät befohlen, daß von nun an alle derlei un-
 „befugte Abzüge gänzlich aufgehoben, und allein
 „iene Gebühren bei den Verlassenschaften der Welt-
 „priester gestattet sein sollen, die auch bei weltli-
 „chen Verlassenschaften üblich und zugelassen sein.

Verordnung Wien vom 18 Juli 1772.

Nro. 22.

Den 25.
Juli 1772.
Der Valor
Testamenti
wo Ordens=
geistliche=
konkuriren
soll nur
noch 2 Mo=
nate beste=
hen.

„ Binnen zwei Monaten von dem Tage der
„ beschehenen Kundmachung gegenwärtigen Patents
„ an, sollen alle etwa noch vorhandene von den
„ Welt = oder Ordensgeistlichen verfertigte, oder
„ von den Ordensgeistlichen mitgefertigte Testamen=
„ te durch andere taugliche Personen gemacht oder
„ unterschrieben, nach Verlauf dieses Termins aber
„ alle dergleichen, von was immer für einem Jahr
„ vorkommende Testamente für null und nichtig er=
„ kennet werden.

Patent Wien vom 25. August 1772.

Nro. 23.

Den 26.
Juni 1773.
Die Ab=
nahme der
Infulsteuer
von Unter=
thanen wird
verboten.

„ Die Abnahme der sogenannten Infulsteuer
„ von den Unterthanen und derlei unbefugte Geldfor=
„ derungen, es mögen solche in einem noch so alten
„ Herkommen, Vertrag, oder gerichtlichen Sen=
„ tenz gegründet sein, werden dem Clero Sæculari
„ & Regulari auf das schärfste verboten.

Verordnung Wien vom 26. Juni 1773.

„Eines Theils zu Einführung einer gleichen,
 „und bündigeren Rechnungsart, und andern theils
 „zu Vermeidung des bisher üblich gewesenen vielen
 „Kosten bei Aufnehmung der Kirchen- und Bruder-
 „schaftsrechnungen wird entschlossen, daß sothane
 „Kirchen- und Bruderschaftsrechnungen nach dem
 „hierunten gedruckten Formular künftighin abge-
 „fasset, und von dem Kirchenprobste, oder wer
 „immer der Rechnungsführer sein möge, die Rech-
 „nung dem Patrono, Stadt-Markt- oder anderen
 „Gerichte, oder wohin sonst solche bisher erlegt
 „worden, in gehöriger Zeit übergeben, von diesem
 „aber samt der vorhergehenden Rechnung einem
 „des Rechnungswerks Verständigen zur vorläufig
 „genauen Durchgehung und allenfälligen Bemäng-
 „lung zugestellet, sodann die Zusammentretung ver-
 „anlasset, bei solcher die Rechnung ordentlich ab-
 „gelesen, die gefundene Mängel erwogen, und
 „nach gepflogener Berichtigung die Adjustirung so-
 „wohl, als die weiter nöthige Veranlassung ge-
 „macht werden solle.

Den 24.
 Sept. 1774.
 Was für
 Diätenauf-
 wand, auf
 welche Per-
 sonen, bei
 Kirchen- u.
 Bruders-
 schaftsrech-
 nungen er-
 laubt wer-
 den.

„Bei Aufnahme dieser Rechnung hat allein
 „der Pfarrer, oder Curatus, der Pfleger, oder
 „Richter, zwei Beisitzer nebst dem Gerichtschrei-
 „ber zugegen zu sein, und diese Individuen, außer

„ dem vermuthlich eine Ergöblichkeit genießenden
 „ Rechnungsführer, dieses ihnen ohnehin nur ein-
 „ mal des Jahrs obliegende Amt in loco selbst
 „ ohne allen Entgelt zu verrichten, wenn aber erst
 „ erwähnte fünf Personen zu Aufnehmung derlei
 „ Rechnungen sich ausser den Ort ihres Aufenthalts
 „ verfügen müßten, ein ieder derselben für einen
 „ dießfalls zugebrachten Tag und Nacht nicht mehr
 „ als 1 Gulden an Diäten nebst Vergütung der
 „ dießfalls aufgeloffenen nur höchst nöthigen Reise-
 „ koften aus der Kirchen- und Bruderschaftskasse zu
 „ erhalten.

Patent Wien vom 14. September 1774.

Rechnung

R e c h n u n g

über die bei N. Kirche S. N. oder bei der
Bruderschaft N. in der Kirche N.

An vorjährigem Raitrefre.	fl.	fr.
Mit Ende Dezember 1773 verblieb an baarem Gelde	110	—
an Stiftungskapitalien in fundis publicis 5000		
detto = = versichert bei privatis 1000	6000	—
eigenthümlichen eben versichert detto .	1400	—
Ausständen	50	—
Summa - -	7560	—

Neuer Empfang. An Zinsungen und Realitäten.

Das jährl. Bestandquantum für die licit. verpachtete Wiesen und Aecker pro 1774	18	—
---	----	---

An Interessen.

Bon 5000fl. Stiftungsgeldern bei N. Landstän- den v. 1 Aug. 1773 bis ult. Jul. 1774.	200	—
= 1000 = detto = der Herrschaft N. v. 1. Jan. bis Ende Dezember 1774.	40	—
= 300. eigenen Kapitalien der Gemein- de N. 1 Nov. 1773 bis ult. Okt. 1774	32	—
= 600. = detto = der N. Zunft vom 1 Sept. 1773 bis dahin 1774.	24	—
Summa - -	296	—

An

An Opfer.

	fl.	fr
In dem Opferstocke ist vermög Attestats das ganze Jahr hindurch einkom- men	10	—
Und in der Sammelbüchsen	15	—
Summa --	25	—

An Vermächtnissen und Legaten.

Vermög Testaments nach Ableben der Frau N. überkommen	50	—
Und von N. N. Gegenseins erhalten.	20	—
Summa --	70	—

An Funeralgeldern.

Für das Auskläuten, Bahrtuch und Windlichter bei der Leiche N. N. . .	10	—
--	----	---

An verschiedenen Empfängen.

Für die verpachtete 2 Wachsstände für das Jahr	4	—
= abgelösten Kirchenstuhl der N. N. .	1	—
Den Zins zahlt die Zunft N. N. für ih- re innhabende Stühle	2	—
Summa --	7	—

Zusam-

Zusammenziehung vorstehender Empfänge.

	fl.	fr.
An verbliebenem Raitresse	7560	—
= Zinsungen von Realitäten	18	—
= Interessen	296	—
= Vermächtniß und Legaten	70	—
= Opfer	25	—
= Funeralken	10	—
= verschiedenen Empfängen	7	—
Summa aller Empfänge	7986	—

A u s g a b e

An gestiftete Jahrtage, Messen, und Andachten.

	fl.	fr.
Der Pfarrer wegen Abhaltung des N. N. Jahrtags und jährl. 60. Messen ut Quitt. N.	40	—
Den Musikanten eben wegen selben	10	—
Dem Kaplan den jährl. gestifteten Beitrag wegen Abhaltung des wochentl. Segens	50	—
Dem Pfarrer wegen der N. N. tägliche Segenmess, und St. Johannis Repomuceni Andacht	60	—
Dem Schulmeister wegen Unterweisung der Jugend die gestiftete	30	—
Summa - -	190	—

Auf Kirchenerforderniß.

Für 100 Pf. weiße und gelbe Kerzen	90	—
Weihrauch, Oblaten, und Wein vermög Bescheinigung	10	—
Für Brennholz, Kohlen und Inslichtkerzen	10	—
Summa - -	110	—

Auf landesfürstliche Steuer.

Für die Wiesen und Aecker pro A. 1774.	9	—
--	---	---

Auf

Auf Besoldungen.

	fl.	fr.
Dem Messner und dessen Gehilfen seine jährl. Besoldung vermög Quitt. . .	50	—
= Sulmeister für den Kirchendienst . .	41	—
Summa - -	91	—

Auf Reparationen.

Dem N. N. Tischlermeister für verrichtete Arbeit laut Auszüge.	4	—
---	---	---

Auf angeschafte neue Paramenten und Geräthe.

Dieses Jahr hindurch	—	—
--------------------------------	---	---

Auf verschiedene Auslagen.

Für Spagat, Nägel und dergleichen .	2	—
-------------------------------------	---	---

Zusammenziehung obiger Ausgaben.

Auf gestiftete Fahrtäge, Messen und An- dachten	190	—
= Kirchnerfordernisse	110	—
= Landesfürstliche Steuer	9	—
= Besoldungen	91	—
= Reparationen	4	—
= Paramenten und Geräthe	—	—
= verschiedene Kleinigkeiten	2	—
Summa dießjähriger Auslagen	406	—
Fürtrag 406 fl. — fr.		

Uiber:

	fl.	fr.
Uebertrag	406	—
Da nun vorstehender Empfang 7986 fl.		
Und die Ausgabe 406 fl.		
<hr/>		
Beträgt, so verbleiben mit Ende		
dieses Jahr vorhanden . . . 7580 fl.		
Und zwar an baarem Gelde . . . 130 fl.		
Denn an Stifftkapitalien die vermög		
Obligazion No. bei N.		
Landständen haften 5000 fl.		
= detto der Herrschaft N. vor-		
geliehenen und intabulirten . 1000 fl.		
= eigenthümlichen Geldern bei		
der Gemein. N. versicher. 800		
= detto = detto = Zunft N. 600		
1400 fl.		
= Ausständen 50 fl.		
<hr/>		
Summa 7580 fl.—fr.		
Hierzu der Werth der Wiesen und		
Aecker so licitando in Bestand		
verlassen 400 fl.		
<hr/>		
Summa also des dießjährigen		
Vermögens 7980 fl.—fr		

Nota. I. Wenn sowohl bei den Kirchen, als Bruderschaften andere besondere Empfangs- und Ausgabrubriquen vorkommen, so müssen solche in der Rechnung ordentlich eröffnet, zugleich aber auch

auch bei einer jeden Rubrike alle dahin gehörige Posten specificce mit den erforderlichen Gegenscheynen und Quittungen belegter eingestellt werden.

Nota 2. Wenn ein Interesse oder andere Gebühr nicht eingehet, so muß es doch in Empfang genommen, hingegen in die schlußliche Anweisung sowohl den Empfang auszugleichen, als das ganze Vermögen zu bestimmen eingestellt werden.

Nota 3. Aus dieser ordentlichen Rechnung kann mit Ende des Jahres der abzugebende Extrakt nur mit Einstellung der Summarien einer jeden Rubrike, dann Beisetzung der schlußlichen Anweisung ganz leicht, deutlich und zum nöthigen Gebrauche bequem gemacht werden.

Nro. 25.

„ Nachdeme die nöthige Erhaltung einer guten Ordnung und Zucht in der geistlichen Hierarchie unter anderen auch die Vorsehung erfordert, daß die Priester der erloschenen Societät sowohl, als auch andere von ihren Gelübden entledigte Clerici und Priester anderer Orden, welche nach dem klaren Inhalt der päbstl. Brevien der Jurisdiktion der Bischöfe immerfort unterworfen sein sollen, sich nicht derselben zu entziehen trachten,

Zweiter Band. J „ und

Den 27. Jan. 1775.
Die Welt-
priester,
und beson-
ders die
Eriesuiten
sollen den
Bischöfen
stricke zu-
getheilet,
und darinn
gebdrig
verwendet
werden.

„ und ohne alle Ordnung oder Subordinazion von
 „ einer Diözese zur andern im Müßiggange herum-
 „ wandern , sondern dergleichen Gott gewidmete
 „ Männer vielmehr ihrer Bestimmung gemäß zum
 „ Dienste der Kirche in gewissen bestimmten Diöze-
 „ sen , welche ihnen zu ihrem beständigen Aufent-
 „ halt anzuweisen wären , angeordnet werden mö-
 „ gen : so haben Se. kaiserl. Maiestät in dieser Ab-
 „ sicht anbefohlen , daß

„ 1. alle in den k. k. Erblanden und den da-
 „ zugehörigen Diözesen sich aufhaltende , von ihren
 „ Gelübden entledigte Geistliche und Priester der
 „ aufgehobenen Sozietät sowohl als anderer Orden
 „ von den Diözesanis namentlich und specificce kon-
 „ skribirt , dann einzelnweise befragt werden sol-
 „ len , ob sie einer bestimmten und was für einer
 „ Diözese zugeschrieben sein , und wenn sie es sind ,
 „ so haben sie sich mit dem Indulto desienigen Diö-
 „ zesani , bei dem sie außer ihrer Diözese sich auf-
 „ halten , zu legitimiren .

„ 2. Wären sie aber noch keiner Diözese ein-
 „ verleibet , sollen sie sich erklären , in was für ei-
 „ ne sie aufgenommen werden wollen ; wornach sie
 „ sogleich zu ihrem bestimmten Bischof abzuschicken
 „ sind , da ein herumsehweifender Kleriker ohne ei-
 „ nem

„ nem gewissen Obern und Diözesanen nicht zu
 „ dulden ist.

„ 3. Soll ein ieder der Jurisdikzion und den
 „ Anordnungen eines Bischofes, dessen Diözes er
 „ gewählt hat, und eingeschrieben worden ist,
 „ gänzlich unterstehen, und weder ohne dessen
 „ schriftlicher Erlaubniß, wenigstens auf längere
 „ Zeit, aus der Diözes sich begeben, noch auch
 „ wohl gar dessen Diözes völlig verlassen, und oh-
 „ ne die dimissoriales seines eigenen Bischofs in
 „ eine andere übertreten dürfen.

„ 4. Da alle, und besonders die Priester der
 „ erloschenen Sozietät durch die ihnen verliehene
 „ Pension mit hinlänglichen Unterhaltungsmitteln
 „ versehen sind, mehrere deren aber vermög ihres
 „ Alters und Kräfte der Kirche, folglich auch dem
 „ Publikum noch nützliche Dienste leisten könnten,
 „ so haben alle von den Befehlen und Anordnun-
 „ gen ihrer Diözesanen dergestalt vollkommen ab-
 „ zuhangen, daß, zu was immer für einem Dienste
 „ in der Seelsorge sie von den Bischöfen bestimmt
 „ werden, selbe dieses Amt ohne Verweilen und
 „ Widerspruch mit Gentassung ihrer Pension antre-
 „ ten und versehen; im Entstehungsfalle aber, und
 „ auf die von dem Diözesanen geschehene glaub-
 „ würdige Anzeige von ihrer Widersetzlichkeit der

„ genießenden Pension ipso facto verlustiget sein
 „ sollen.

„ Auf gleiche Art haben dergleichen Individua-
 „ en auch den politischen Länderstellen zu unterste-
 „ hen, wenn sie von denselben für die Studien nach
 „ den landesfürstlichen in Studienwesen bestehenden
 „ und ferners nachfolgenden Anordnungen bestim-
 „ met werden.

„ 5. Damit aber von den Diözesanen wegen
 „ Aufnehmung dergleichen Geistlichen und Priester
 „ in ihre Diözesen keine Schwierigkeiten gemacht
 „ werden mögen, wird allen Bischöfen ernstlich
 „ aufgetragen, daß ieder dergleichen Kleriker und
 „ Priester, sobald er von denselben hierwegen an-
 „ gegangen würde, in seine Diözese aufzunehmen,
 „ die einmal aufgenommenen als seine Subordinir-
 „ te zu betrachten, zu schützen, und auf ihre gute
 „ Aufführung fleißig zu sehen habe, besonders da
 „ einerseits aus ihrer Aufnahme, indeme sie auf
 „ Lebenszeit mit hinlänglichen Pensionen versehen
 „ sind, den Diözesanen keine Last wegen deren Un-
 „ terhalt bevorstehet, andererseits aber hierdurch
 „ der guten Ordnung und geistlichen Hierarchie
 „ wohl gerathen ist.

„ 6.

„ 6. Obwohl alle und jede dergleichen Geist-
 „ liche als der Jurisdikzion und Disposition der
 „ Diözesanen vollkommen untergeben anzusehen
 „ sind, soll dennoch auf jene, die in der erlosche-
 „ nen Sozietät in der Klasse der Emeritirten schon
 „ waren, oder wegen ihrem hohen Alter und den
 „ schwachen Kräften zur Arbeit nicht mehr so taug-
 „ lich sind, bei Ertheilung der Aemter und ande-
 „ rer Verrichtungen von den Bischöfen die Rück-
 „ sicht getragen werden, damit die einem jeden zu-
 „ zutheilende Aemter und Dienste seinem Alter an-
 „ gemessen sein mögen.

„ 7. Da mit der Zeit von einem oder ande-
 „ rem Subjekt entweder in Betreff einer Klage,
 „ oder sonst alhier eine Frage vorkommen könnte,
 „ so hat ieder Diözesan eine Beschreibung, oder
 „ einen Katalog der in seine Diözes Aufgenomme-
 „ nen zur Direktion der manipulirenden Diasterien
 „ durch die Landesstelle nach Hof baldmöglichst
 „ einzuschicken.

Verordnung Wien den 27. Jänner 1775.

Nro. 26.

„ Ob zwar die von Zeit zu Zeit ergangene
 „ Amortisationsgesetze, besonders aber das publi-
 „ zirte Patent vom 26. August 1771. den Erwer-

Den 28.
 Jän. 1775.
 Nachma-
 lige Erläu-
 terung der

Amortisa-
zionspa-
tente, we-
gen fraudi-
bus mit
Geldern
zu Almo-
sen, Mes-
sen 2c.

„ bungen zu Händen der Geistlichkeit gemessene
„ Schranken gesetzt;

„ So hat doch die Erfahrung gelehret, daß
„ der §. 4. ersübesagten Patents — zu Folge wel-
„ chem zwar außer dem Dotazionsbetrag alle übr-
„ gen aquisitiones per actus inter vivos, & mor-
„ tis causa, folglich auch per successioneu ex te-
„ stamento, vel ab intestato den geistlichen Orden
„ und Klöstern verboten, und nur allein basieni-
„ ge, was als ein wahres Almosen, und Vermächts-
„ niß auf heil. Messen, oder Jahrtäge, dann an-
„ dere dergleichen Fundazionen den Orden und
„ Klöstern zugebacht wird, solchergestalt ausgenom-
„ men worden, daß das in diesen letztern Fällen
„ bestimmte Geld und Kapital niemals dem Orden
„ und Klöstern abgegeben, sondern in fundis pub-
„ licis angelegt werden soll — zu mannigfältigen
„ die Absicht dieser allerhöchsten Verordnung ver-
„ eitlenden ungleichen Ausdeutungen und Unter-
„ schleife Anlaß gegeben.

„ Daher denn Ihre Maiestät erwähnten 4. §.
„ obigen Patents aus landesmütterlicher Vorsorge
„ dahin erkläret, und für das Künftige gesetzgebig
„ festgesetzt, daß von nun an allen Ordens- und
„ Klostergeistlichen für eine heil. Messe ohne Unter-
„ schied höchstens 1 fl. bezahlt, oder gestiftet wer-
„ den

„ den darf, die Annehmung eines größern Betrags
 „ als des ausgemessenen 1 fl. aber für die Appli-
 „ kation der Meinung, es geschehe gleich solche un-
 „ ter dem Vorwand einer ewigen Stiftung oder
 „ nicht, hinführo verboten sein soll; worunter ie-
 „ doch die hoch- oder gesungenen Aemter keines-
 „ wegs verstanden werden, als in Ansehung wel-
 „ cher es bei der bisher eingeführten Bezahlungs-
 „ gebühr sein ferneres Verbleiben hat.

„ Belangend die anderweitigen Geldvermächt-
 „ nisse, so unter dem Vorwande eines Almosens
 „ gegeben werden wollten, haben allerhöchst Die-
 „ selben gnädigst statuirt, daß mit gänzlicher Aus-
 „ schliessung aller übrigen Ordens- und Klostergeist-
 „ lichen allein ienen Ordensgeistlichen, welche un-
 „ ter die Zahl der Mendikanten gehören, und de-
 „ nen zugleich bisher wegen Ermanglung zureichen-
 „ der Stiftungen die Sammlung autoritate pub-
 „ lica gestattet wird, etwas titulo eleemosinæ zu-
 „ gewendet werden könne, welchen Almosen jedoch
 „ auch selbe nur in so lange, bis diese andere zu
 „ ihrem Unterhalt hinlängliche Stiftungen überkom-
 „ men würden, fähig und genußbar sein sollen.

„ Wenn jedoch ein dergleichen Almosen den
 „ Betrag von 100 fl. oder darüber ausmacht, be-
 „ fehlen Ihre Maiestat gnädigst, daß dieses Geld

„ zur Nutznießung in einem öffentlichen Fond an-
 „ gelegt, und von einer solchen Geschänk- oder
 „ Vermächtniß bei Strafe des sonst ipso facto ver-
 „ lustigten Almofens der in jedem Lande aufgestell-
 „ ten Fundazionskommission, welche über die siche-
 „ re Aufrechthaltung des für beständig zu verblei-
 „ ben habenden Fonds Sorge zu tragen hat, un-
 „ verweilt die Anzeige gemacht, überhaupt aber ein
 „ ieder Actus, der gegen diese Declaratoriam öf-
 „ fentlich oder heimlich, per directum oder indi-
 „ rectum, oder sonst auf was immer für eine Art
 „ und Weise per actus inter vivos, aut mortis
 „ causa in fraudem legis geschehen würde, von nun
 „ an und in voraus für null und nichtig gehalten
 „ werden soll.

„ Wie dann auch unter dem nämlichen Ver-
 „ bot sub nullitate actus auch alle andere mit dem
 „ Vorwand eines frommen Werks in fraudem le-
 „ gis erdacht werden mögende Erwerbungen der
 „ Ordensgeistlichkeit überhaupt einbegriffen sind,
 „ dergestalt, daß zum Beispiel für Abhaltung einer
 „ Litanei, eines Gebets, eines heil. Segens, oder
 „ sonstigen geistlichen Funktion, soweit solche einer
 „ Belohnung fähig ist, nichts mehrers, als ge-
 „ bräuchlich war, oder etwa durch Tarordnung fest-
 „ gesetzt worden, den Ordensgeistlichen quocun-
 „ que modo abgereicht werden könne, wessen Li-
 „ ber-

„ bertretung hiedurch schon im voraus eben so, wie
 „ die Uibertretung der obigen Verordnungen voll-
 „ kommen irritiret wird.

Verordnung Wien vom 28. Jänner 1775.

Nro. 27.

„ Es ist nach mehrmalen sich ergebenen Fäl-
 „ len, und aus der dabei gründlich gepflogenen Un-
 „ tersuchung nur allzu überzeigend hervorgekommen,
 „ daß die bei verschiedenen geistlichen Orden einge-
 „ führte Haltung der sogenannten Provinzkassen
 „ zu dem Verfall mehrerer Ordenshäuser in ihrem
 „ Vermögensstande, ja sogar zu Entkräftung an
 „ Mitteln ganzer Provinzen Anlaß gegeben habe.

Den 1.
 April 1775.
 Aufhebung
 der Pro-
 vinzkassen
 und Sepa-
 rirung des
 Vermö-
 gens aller
 Ordens-
 häuser.

„ Da man aber einerseits die Aufrechthaltung
 „ der Ordensgeistlichkeit für das Beste der heiligen
 „ Religion, der Kirche, und des Staats zum Au-
 „ genmerk hat, und andererseits dieser Endzweck
 „ ohne behörigen Bestand ihres Hab und Vermö-
 „ gens nicht zu erreichen ist;

„ Solchemnach will man in der Art der Ver-
 „ waltung desselben, folglich in einer blossen Tem-
 „ poralitätsfache, wobey kein geistlicher Gegenstand
 „ im mindesten verknüpft ist, den geistlichen Or-
 „ den gegen die iezuweil nicht sattfam geprüfte Er-

„ fahrenheit ihrer Vorsteher , und geistlichen Pro-
 „ kuratoren in nützlich und ächter Verwaltung der
 „ zeitlichen Güter und Gelder selbst wirksam zu
 „ Hilfe kommen , und dieselben für ferneren Nach-
 „ theil hierinne bewahren , in dieser Absicht aber
 „ nachstehende Maaßregeln nach der allerhöchsten
 „ Willensmeinung zu genauester Beobachtung ein-
 „ führen , und zwar :

1. „ Sollen von Tag der Kundmachung def-
 „ sen alle Provinzkassen unter was für einen Vor-
 „ wand oder anderen Namen solche immer erdacht
 „ werden mögen , für gänzlich aufgehoben und ver-
 „ boten angesehen , auch die damit etwa dennoch
 „ geschehende künftige Handlungen für null und
 „ nichtig gehalten werden.

2. „ Soll es keinem Ordensoberen , von wel-
 „ cher Eigenschaft er ist , und wo er sich in- oder
 „ aufer den k. k. Oesterreichischen Staaten immer
 „ befindet , jemals erlaubt seyn , von einem Or-
 „ denshaus einige Gelder , oder sonstiges Hab
 „ wegzunehmen , um solches zu einigen Gebrauch ,
 „ wenn es auch wiederum für ein geistliches Haus
 „ wäre , zu verwenden , oder zu bestimmen , den
 „ einzigen Fall ausgenommen , wo die Bedürfniß
 „ des einen die Unterstützung der besser stehenden
 „ Ordenshäuser nöthig hätte , und auch alsdann
 „ ist

„ ist bevor die Anzeige bei der Stiftungskommis-
 „ sion, oder der Stelle ieden Landes zu machen.
 „ Da nun

3. „ von nun an keine Provinzkassen mehr
 „ existiren, noch weniger besagtermassen die Obe-
 „ ren, sie mögen dem ganzen, oder nur einem Theil
 „ des Ordens vorgesezt sein, oder nicht, einiges
 „ Geld, oder Geldeswerth von Ordenshäusern
 „ wegzunehmen befugt sein sollen; so wird den
 „ Provinzialen, Visitatoribus und dergleichen Or-
 „ denspersonen blos und allein gestattet, von den
 „ Ordenshäusern, die ihnen untergeben sind, all-
 „ jährlich einen kleinen Beitrag zu Bestreitung der
 „ nöthigen Reisen und Korrespondenzen zu fodern,
 „ welcher Beitrag aber allerdings nur so viel be-
 „ tragen darf, als zu der gebührenden Sustenta-
 „ tion, dann zu den Reisen und Korrespondenzen
 „ erforderlich ist. Weil diesernach

4. „ von nun an keine geistliche Provinz
 „ nichts mehr als Eigenthum besitzen kann, son-
 „ dern die Ordenshäuser für sich selbst über die
 „ ihnen zuständige Güter, Gelder, und all jenes,
 „ so Geldeswerth ist, vollkommen separate Eigen-
 „ thümer sind, so folget hieraus, daß

5. „ alle diejenigen, welche etwa an den
 „ sogenannten Provinzkassen einige Forderung ha-
 „ ben, oder an dieselbe etwas zu zahlen rechtmä-
 „ ßig schuldig sind, sich mit den Provinzialen, und
 „ anderen Oberen behörig einvernehmen, ob, und
 „ wie sie ihre Aktiva zu empfangen, oder die Pas-
 „ siva abzustossen, oder bei, welchen Ordenshäu-
 „ sern in specie sie ihre Sicherheit und Hypothe-
 „ ken zu suchen, oder endlich, an welche sie die
 „ Passiva insbesondere abzuführen haben, immassen
 „ die Provinz überhaupt keine Sicherheit oder Ver-
 „ bindlichkeit für sich selbst leisten kann, da der-
 „ selbe wesentliche Bestandtheile eigentlich nur die
 „ zu der Provinz gehörende geistliche Ordenshäuser
 „ sind, welche der Einschuldung ihres Hab und
 „ Vermögens nur dergestalt abgesondert fähig sein
 „ können, daß keines für das andere im mindesten
 „ an etwas zu haften hat, wie nun künftig

6. „ blos und allein die vorgesezten Oberen
 „ der Ordenshäuser für die Verwaltung des ihnen
 „ anvertrauten Vermögens der betreffenden geistli-
 „ chen Gemeinde, und für die Facta ihrer gewöhn-
 „ lichen geistlichen Procuratoren Rechenschaft zu ge-
 „ ben haben, dahero solle sich jedermann hiernach
 „ achten, und werden alle Actus, so per directum
 „ aut indirectum, heimlich, oder öffentlich, von
 „ wem immer gegen dieses maßgebige Gesetz unter-
 „ nom-

„ nommen werden sollten, in voraus anmit für
 „ null und nichtig erkläret, wobei noch die Liber-
 „ treter mit Entsetzung und zu erklärender Un-
 „ tauglichkeit der Vorsteheramts, auch nach Be-
 „ schaffenheit der Umständen mit schwereren Stra-
 „ fen belegt werden sollen.

Verordnung Wien vom 1. April 1775.

Nro. 28.

„ Es hat sich der Fall ergeben, daß ein Klo-
 „ ster auf seinen eigenen Namen iedesmalen die
 „ Interessen von einem dem Kloster nicht zugehörig
 „ gewesten Kapital für einen dritten erhoben, und
 „ dahero dieses Kapital in der Schuldensteuer gar
 „ nicht fatiret worden; da nun sich mehrere derlei
 „ Fälle ereignen, auch unter diesem Vorwand die
 „ Klöster selbst in dem beständigen Besitz der For-
 „ derung bleiben, und also nach und nach durch
 „ diesen Weg ohne Konsens und Dispensation ge-
 „ wisse Kapitalien erwerben könnten, so gehet zur
 „ Vorbeugung dieses Unfugs die höchste Gefinnung
 „ dahin, daß von den Landesstellen mittels der
 „ Ordinarien sämtlichen Ordensvorstehern bedeu-
 „ tet werde, selbe hätten niemals auf einige
 „ Zinsen, oder Nutzungen der einem dritten zuge-
 „ hörigen Gelder in eigenem Namen zu quittiren,
 „ sondern allemal den wahren Eigenthümer des

Den 14.
 April 1775.
 Verbot,
 daß kein
 Klosterkur-
 ter seinem
 Namen für
 andere pro-
 prietarios
 in fundis
 publicis
 quittiren
 soll.

„ Ra-

„ Kapitals, wann er sich auch in ihrem Kloster
 „ befinde, oder aufbehalte, gehörig quittiren zu
 „ lassen, wo im widrigem sie ipso facto das Du-
 „ plum der Quittungsbeträge ad cassam paupe-
 „ rum von Fall zu Fall zu erlegen gehalten sein
 „ sollten.

Verordnung Wien vom 14. April 1775.

Nro. 29.

Den 17.
 Juni 1775.
 Generale
 wie sich
 in casu per-
 cussionis
 Clerici von
 geist- und
 weltlicher
 Seite zu
 verhalten
 sei.

„ Ihero k. k. ap. Majestät haben das unterm
 „ 16. Juli 1768. circa modum procedendi in causis
 „ Excommunicationis ob Percussionem Clerici er-
 „ lassene Normale in folgenden Punkten erläu-
 „ tert, daß nämlich

I. „ Nicht mehr als zween politische, und
 „ zween geistliche Commissarien die Untersuchung
 „ vorzunehmen, dabei aber die erstere als landes-
 „ fürstl. Råthe den Vorsitz zu behaupten, die geist-
 „ lichen Commissarien hingegen das Constitutum zu
 „ führen, und wenn allenfalls unter ihnen Unter-
 „ suchungskommissarien über ein Punctum incidens
 „ ein Anstand sich erhebet, beide Theile an ihre
 „ betreffende Stellen darüber zu berichten, und
 „ von da die Entscheidung abzuwarten hätten.

2. „ Nach geschlossener Untersuchung sollen
 „ von den politischen Commissarien über den erho-
 „ benen Befund nicht ihre Vota, sondern allein
 „ das Untersuchungsprotokoll, jedoch mit Zurück-
 „ haltung einer authentischen Abschrift an den
 „ geistlichen Ordinarium ad ferendam sententiam
 „ übergeben, von ihm Ordinario aber,

3. „ Das gefällte Urtheil, über die Frage
 „ der verwirkten, oder nicht verwirkten Exkommuni-
 „ cation ante Publicationem & Executionem der
 „ politischen Landesstelle zu dessen weiterer Einbe-
 „ gleitung an die allerhöchste Gehörde, und Ein-
 „ holung des Placiti regii überreicht werden.

Verordnung Wien vom 17. Juni 1775.

Nro. 30.

„ Alle Ordensobern haben binnen 2 Monaten
 „ a die Recepti anzuzeigen, wohin, oder an wen,
 „ und auf welche Art das Vermögen der ehemali-
 „ gen Provinzkasse nach dem Gesetze von 1. April
 „ 1775. vertheilt, bezahlt oder angewiesen worden
 „ sei. Wobei den Ordensobern ausdrücklich zu
 „ bedeuten, daß sie sich der Verschweigung eini-
 „ ger Gelder oder eines Theils des Vermögens,
 „ so in die Provinzkasse vor derselben Aufheb und
 „ Vertheilung gehöret, um so gewisser zu enthal-

Den 12.
 Juli 1770.
 Die Or-
 densobern
 haben die
 Vertheilung der
 Provinz-
 Kassen an-
 zuzeigen.

„ ten

„ ten hätten, als im widrigen die dagegen Hand=
 „ lende mit schweren Strafen belegt würden.

Verordnung Wien vom 12. Juli 1775.

Nro. 31.

Den 25.
 Aug. 1775.
 Die Feld=
 Superio=
 res, und
 Kapläne
 betreffend.

„ In Absicht auf die künftige Bestellung der
 „ Feldkapläne haben Ihre Majestät beschlossen, daß,
 „ da allenthalben in Dero Erblanden eine hinläng=
 „ liche Zahl an Ordensgeistlichen vorhanden, für
 „ das Künftige nur Ordensgeistliche zu Feldkaplä=
 „ nen genommen, und den Orden die mit ihrem
 „ Beruf wohl vereinbarliche Verbindlichkeit aufer=
 „ leget werden solle, damit sie zu den Regimenten=
 „ tern immer wohl tüchtige Geistliche stellen, und
 „ diejenigen, welche Alters oder Gebrechen halber
 „ der Seelsorge bei den Regimentern nicht mehr
 „ vorstehen können, sodann in den Orden wieder=
 „ um zurücknehmen und wohl versorgen;

„ Zumalen aber bei einem Feldkaplan vorzüg=
 „ liche Erfahrungheit, Wissenschaft, Bescheidenheit,
 „ Eifer und geprüfter Lebenswandel, um in die=
 „ sem so vielen Gefahren ausgesetzten Leben sich
 „ nach ihrem Berufe zu verhalten, erfordert wird;
 „ So wollen Ihre Majestät hiemit festsetzen, daß
 „ ein Ordensgeistlicher, ehe er als Feldkaplan an=
 „ gestellt werden solle, das Alter von 35 Jahren

„ 4 =

„ zurückgeleget haben müsse, als in welchem Alter
 „ die vorerwähnten Eigenschaften desto eher anzu-
 „ hoffen, und auch hievon die Oberen durch den
 „ sogestaltigen längeren Aufenthalt in dem Kloster
 „ desto wahrhafter überzeugt werden können.

„ Jenen Ordensgeistlichen, welche durch 15
 „ Jahr als Feldkaplan beim Regiment, oder auch
 „ in einem Militärspital ununterbrochen nützliche
 „ Dienste geleistet, verwilligen allerhöchst Diefelbe,
 „ wenn sie nach Verlauf der 15 Jahren sich in
 „ ihren Orden zurückbegeben wollen, eine Beloh-
 „ nung von jährlich 100 fl.

„ Eine gleiche Belohnung haben auch jene Or-
 „ densgeistliche Feldkaplane zu gewarten, die unter
 „ der Zeit ihrer dießfälligen Anstellung in dem Dienst
 „ selbst, das ist, durch wirkliche Dienst- oder Amts-
 „ verrichtungen sich eine Gebrechlich- oder Untaug-
 „ lichkeit zu ferneren Feldkaplan- Verrichtungen
 „ zugezogen, und folglich wider ihr Verschulden
 „ die ausgesetzten 15 Jahr nicht vollenden konn-
 „ ten; diese jährliche 100 fl. sollen aber derlei aus
 „ den Feldkaplaneten in ihre Orden zurückgetrete-
 „ nen Ordensgeistlichen in die Hände zu ihrer
 „ selbst eigenen Disposition, und nicht etwa den
 „ Ordensobern von dem Militär- Erario verab-
 „ folget, weder von den Ordensoberen ihnen be-

„ nommen oder beschränkt werden, und hat auch
 „ derlei Ordensgeistlichen bei ihrer Zurückkunft in
 „ den Orden der nämliche Rang, welchen nach
 „ Beschaffenheit des Ordens, die Patres Jubilati,
 „ Emeriti, Magistri, und dergleichen haben, zu-
 „ zukommen; den dormalen annoch befindlichen
 „ weltgeistlichen Kaplänen hingegen wollen Ihre
 „ Maiestät, wenn sie 15 Jahr ununterbrochen
 „ bei einem Regiment oder Militärspital gut ge-
 „ dienet, und sich sodann wegbegeben wollen,
 „ oder wenn sie wegen einer durch die Dienstver-
 „ richtungen sich zugezogenen Untauglichkeit aus-
 „ treten müssen, eine Pension von jährlich 150 fl.
 „ ad dies vitae hiemit aus dem Militär-*Erario*
 „ zugebracht haben;

„ Ansonst hat den Regimentseinhabern zwar
 „ das *Jus präsentandi* der Regimentekapläne fort-
 „ an zu verbleiben, die von ihnen präsentiret
 „ werdende Subjekten aber müssen, bevor sie zu
 „ dem Regiment gelangen, von den *Superioribus*
 „ *Castrensibus* gehörig approbiret, und examinirt
 „ sein, und überhaupt alle vorgeschriebene Eigen-
 „ schaften besitzen, und können ohne dessen allsei-
 „ tigen Erfordernissen nicht präsentiret werden.

„ Wenn ein oder anderes Regiment aus vor-
 „ findigen genug erheblichen Ursachen einen Geistli-
 „ chen

„ chen in den Orden zurück zu schicken , und einen
 „ anderen dafür zu erhalten wünschet , so muß der
 „ betreffende Superior jedesmalen dessen vorläufig
 „ verständiget werden ;

„ Da übrigens die Bataillons und Kompag-
 „ nien des nämlichen Regiments meistens in vielen
 „ zerstreuten Ortschaften verleget sind , der Feld-
 „ kaplan aber nur in einem Ort sich aufhalten
 „ kann , so gehet die fernere allerhöchste Willens-
 „ meinung dahin , daß die übrigen Bataillons und
 „ Kompagnien , im Falle der Pfarrer ienes Orts ,
 „ wo sie einquartiret sind , entweder verhindert
 „ sein sollte , oder nicht gefolgen könnte , oder
 „ vielleicht gar keiner sich daselbst befände , von
 „ Ordensgeistlichen , wenn einige alda vorhanden ,
 „ in der Seelsorge , und zwar unentgeltlich in Sub-
 „ sidium versehen werden.

„ Die Landesstellen haben also den Ordina-
 „ rien mitzugeben , sie hätten ihren unterhabenden
 „ Ordensgeistlichen , und auch den Abteien vorzu-
 „ stellen , wienach ihre Pflicht , und ihr Beruf mit
 „ sich bringe , daß , gleichwie ein ieder Weltmensch
 „ zu Erhalt des Militaris das seinige beiträgt ,
 „ also auch sie in geistlichen Sachen dem Militari
 „ pro bono publico ihre Dienste um so mehr zu
 „ leisten schuldig seien , als auch das Militare ei-

„ nen wesentlichen Theil der Seelsorge, wie alle
 „ andere Stände ausmachet;

„ Sie hätten also, weil zu diesem Ende, und
 „ da auch künftighin nur Ordensgeistliche zu
 „ wirklichen Feldkaplänen werden angestellet wer-
 „ den, die Kenntniß wenigstens der nöthigsten
 „ Sprachen, als der Deutsch = Böhmisch = und
 „ Hungarischen erforderlich ist, zu sorgen, daß in
 „ jedem Kloster eine hinlängliche Anzahl Geistlicher
 „ sich die erwähnten Sprachen eigen mache, wel-
 „ che dann, wenn das Militare in dem Orte, wo
 „ das Kloster oder die Abtei sich befindet, oder
 „ wo Militärspitäler vorhanden sind, verlegt wird,
 „ benöthigten Falls alle geistliche Verrichtungen
 „ ohne Widerrede genauest, eifrigst, und unent-
 „ geltlich immerhin zu erfüllen haben werden; in
 „ welchem Falle dann auch der Ordensobere jedes-
 „ mal einen zu benennen haben wird, der sich an
 „ den Bischof Kerens, und einen ieweiligen Vica-
 „ rium Apostolicum Castrensem, oder an den be-
 „ treffenden Superiorem Castrensem wendet, und
 „ wegen der sich ereignenden Vorfällenheiten als
 „ Heirathen, österlichen Beicht &c. Bericht erstat-
 „ tet; So wie denn auch, falls ein oder anderes
 „ Kloster oder Abtei mit der hinlänglichen Anzahl
 „ Geistlichen von den erforderlichen Sprachen nicht
 „ aufkommen könnte, hierunter befindenden Um-
 „ stän-

„ ständennach durch Verwechslung zwischen den Pro-
 „ vinzen zu helfen sein dürfte.

„ In Ansehung der Bezahlung endlich wollen
 „ Ihre Maiestät folgende Maaßregeln hiemit fest-
 „ setzen.

1. „ Diejenigen Geistlichen , welche in den
 „ Ländern das Amt eines Feldsuperioris vertreten,
 „ sollen ihren kompetenten Gehalt zu genießen ha-
 „ ben, und zumalen die Weltpriester, so lange sie
 „ Militärkapläne sind, nicht wohl von der Charge
 „ eines Superioris ausgeschlossen werden können,
 „ so wird dann auch bei der Ausmessung des Sa-
 „ larii der Superiorum ein Unterschied zwischen
 „ Ordens- und Weltgeistlichen gemacht werden,
 „ weil erstere im Kloster oder Stift die Wohnung
 „ beibehalten, desgleichen Kost und Kleidung ha-
 „ ben, mithin eigentlich nur die aus dem Super-
 „ riorat erwachsende Auslagen bestreiten müssen,
 „ folglich mit einem geringeren Gehalte als die
 „ Weltpriester sich begnügen können.

2. „ Dort , wo dormalen schon besondere
 „ Militärkaplaneien eingeführt sind, werden solche
 „ beibehalten, folglich auch die künftig dahin zu
 „ stehen kommende Ordensgeistliche besoldet wer-
 „ den.

3. „ In ienen Gegenden, wo ohne ihren Re-
 „ gimentskaplänen, detachirte Bataillonen sich be-
 „ finden, und es den Ortspfarrern oder Ordens-
 „ geistlichen, und derzeit vielleicht an Kirchen ge-
 „ bricht, mithin besondere Militärkapläne, mit ei-
 „ genen Kapellen aufgestellt werden müssen, wird
 „ den zu solcher Kapellen genommen werdenden
 „ Ordensgeistlichen der gewöhnliche Gehalt ebenfalls
 „ gereicht werden.

4. „ So weit dormalen Weltpriester subsidia-
 „ rie die Seelsorge versehen, und dafür eine Be-
 „ zahlung bekommen, wird ihnen solche bis nach
 „ ihrem Abgange weiter kontinuiert werden, da-
 „ hingegen in Betreff der Ordensgeistlichen die zeit-
 „ herige Bezahlung von nun an eingestellt, und
 „ denselben nur allenfalls die zum Beispiel bei Ab-
 „ haltung eines Gottesdiensts zu machen habende
 „ Auslagen werden vergütet werden.

„ Und da schließlich sich öfters ereignen
 „ dürfte, daß in ienem Orte, wo erst besagter-
 „ massen die geistlichen Berrichtungen von den Or-
 „ densgeistlichen gratis zu verrichten kommen,
 „ mehrere Ordensklöster vorhanden, somit eines
 „ auf das andere die Last schieben wollte, so hät-
 „ ten die Ordinarien zu bestimmen, welche Or-
 „ densklöster am besten fundiret, auch diese geist-

„liche Verrichtungen unentgeltlich zu leisten im
 „Stande sind, und sofort diesen sothane Obliegen-
 „heiten aufzutragen.

Verordnung Wien den 25. August 1775.

Nro. 32.

Obschon die Vorfahrer in der Regierung aus Eifer für die Religion, und aus Liebe zur Gerechtigkeit die Orte und Personen durch öffentliche Gesetze bestimmt haben, wo und bei welchen das Asylum, oder das Recht der Freistädte Platz greifen solle. Obschon ferner auch selbst bereits unterm 10ten Mai 1752 durch eine allgemeine Anordnung noch weiters Maaß und Ziel hierinn festgesetzt haben; so hat doch die Erfahrung gelehret, daß verschiedene Zweifel über die Auslegung der besagten Verordnungen entstanden, und daß in der Folge auch keine gleichförmige Beobachtung in den Erblanden beizunehmen worden sei.

Den 25.
 Sept. 1775.
 Die Materie
 des Asyls
 und weitere
 Vorschriften
 werden
 dabei be-
 stimmt.

Damit also die öffentliche Sicherheit so, wie die strafende Gerechtigkeit mit der Verehrung für gewisse Gott gewidmete Orte vereinbaret werde, sind mit reifer Ueberlegung einige beständige Maaßregeln nach Erforderniß der Umstände hiermit geschmächtig einzuführen, worüber alle in den kaiserl. königl. Staaten sich befindende Vorsteher der heiligen christkatholischen Kir-

the, und alle weltliche Obrigkeiten die wachsamste Aufmerksamkeit zu dem gänzlichen Vollzuge tragen sollen.

Dahero dann verordnet wird :

Erstens : Daß von dem Aeylo, oder dem Rechte der gewissen Gott geweihten Orten von den weltlichen Fürsten und Regenten verliehenen Freistädte alle hier nachstehende Verbrecher ausgeschlossen sein, und bleiben sollen, wenn sie auch ihre Zuflucht in besagte Orte wirklich genommen hätten, als

a) Die Schuldigen der Beleidigung der göttlichen Majestät.

b) Die Lasterer der Heiligen Gottes.

c) Die Urheber des Todtschlages, so in Kirchen und Freidhöfen verübt worden.

d) Die gottesräuberischen Diebe, oder fures sacrilegi.

e) Vorseßliche Mörder.

f) Die Strassenräuber.

g) Die zur nächtlichen Zeit die Feldfrüchte rauben, oder verwüsten.

h) Die Meuchelmörder, sie mögen den Meuchelmord eines Menschen selbst verübt, oder nur dazu geholfen, oder an demselben durch einen andern vollbracht haben.

i) Die sich der Beleidigung der weltlichen Majestät schuldig machen.

k) Die

k) Die einer Verschwörung, oder Empörung gegen den Staat schuldig sind.

l) Die Schuldigen des Hochverraths nach allen Gattungen dieses schweresten Verbrechens.

m) Die Münzverfälscher.

n) Jene, welche das Pottschaff, oder Inzettel anderer auf gefährliche Weise, und

o) Eben so diejenigen, welche den Stempel des Papiers, und öffentliche Schuldscheine nachahmen.

p) Welche Menschen, Brunne, andere Wasserbehältnisse, und die Hutwaiden vergiften.

q) Die Nordbrenner, oder welche Feuer anlegen.

r) Jene, so zur Zeit einer Feuersbrunst, einer Wassernoth, oder Ueberschwemmung, eines Schiffbruches, oder sonst in derlei Drangsalen etwas diebischer Weise entwenden.

s) Die, welche öffentliche Kassen berauben, oder daraus zum eigenen Gebrauch etwas verwenden, wie nicht weniger alle sonstige Diebe.

t) Die Kindesmörderinnen und jene, so eine Leibesfrucht abtreiben, wenn sie auch nur dazu geholfen haben.

u) Die Entführer einer Jungfrau.

w) Jene, so wegen dergleichen ausgenommenen Lastern gerichtlich verwahrt sind, und mit Erbrechung der Kerker die Flucht nehmen.

x) Die Banqueroutiers.

y) Die Betrüger der Mauth- und Zollstädte.

z) Die Ausreißer von der Miliz, und endlich jene, so Diener der Obrigkeit in ihren Amtsverrichtungen tödten, oder verwunden.

Zweitens: Solle die Local-Immunität, oder das Recht der Freistädte keinem andern Orte, als bloß und allein denjenigen Gott geweihten Orten eigen seyn, worinnen die heilige Sacramenten ausgespendet werden, oder das hochwürdigste Gut verwahrt ist; indessen die Klöster, Collegien, und sonstige Wohnhäuser der Ordens- und anderer geistlichen Personen, die Schulen, Spitäler, und andere derlei Orte sich dieser Verleihung nicht zu erfreuen haben, sondern in Ansehung des Afyli mit andern bürgerlichen weltlichen Häusern gleich zu halten sind.

Drittens: Solle bei sich ergebenden Fällen wo jemand in ein, wie obbenannt, Gott geweihtes Ort sich flüchtet, folgendes beobachtet werden:

Es soll nämlich die betreffende weltliche Obrigkeit, oder der weltliche Richter alsogleich die Auswändigung des Aflanten von dem geistlichen Vorsteher der Kirche, oder des Gotteshauses, worin jener sich geflüchtet, gehörig begehren, und diese Auswändigung hat der Kirchenvorsteher auch ohne weitere Anfrage bei seiner geistlichen Instanz unverzüglich platterdingen ins Werk zu setzen; wo im

widri-

widrigen der weltliche Richter, oder Vorsteher den Aflanten selbst aus dem Gotteshause herauszunehmen, und nur soviel zu beobachten haben wird, daß solches nach Thunlichkeit ohne besondern Aufsehen geschehe. Wenn nun

Viertens: Der Aflant in den Händen der weltlichen Obrigkeit, oder des richterlichen Arms ist, hat dieser ganz allein zu erkennen, ob das Verbrechen zu einer von tenen Klassen gehöre, welche hieroben von dem Rechte der Freistädte ausgeschlossen worden, oder nicht? Im ersten Falle soll der Lauf der Gerechtigkeit eben so wider den Uebelthäter, oder Feinzüchtigten fortgehen, als wenn derselbe niemals in der Kirche ein Asylum gesucht hätte, wogegen in dem letzten Falle ein solcher Mensch wiederum in die nämliche Kirche als den Ort des Asyli zurück zu stellen ist, woraus er genommen worden.

Fünftens: Hat sich niemand zu unterstehen, einen das Asylum suchenden Menschen, unter was für Vorwande es nur sein mag, zu verhehlen, oder demselben fortzuhelfen; und daß in dem Falle, wo eine geistliche Person, oder Gemeinde wider diese Verordnung selbst, oder durch andere etwas zu unternehmen sich begeben ließe, sollen dieselben nicht allein zu gänzlicher Ersetzung des etwa daraus jemanden erwachsenen Schadens angehalten,

ten, sondern auch noch über dieses mit einer angemessenen Geldstrafe belegt werden.

Patent den 15. September 1775.

Nro. 33.

Formulare
der Aus-
weise für
die Klöster
durch Zer-
theilung der
Provinz-
Kassen.

Es wird nachstehendes Formulare wegen die Ausweise auf die Klöster durch Zertheilung der Provinzkassen vorgeschrieben.

Patent Wien den 25. November 1775.

Vertheilungsausweisungsformular

für gesamte
geistliche Ordensprovinzen.

G e t r e u e A u s w e i s u n g ,

Wie die . . . Ordensprovinz, so sich durch nachstehende Län-
der, als . . . erstreckt, zufolge des allgemein in Sa-
chen unterm 1. April d. J. allerhöchst erlassenen Befeh-
les das bis zu dessen Kundmachung von ihr qua tali
beseffene Vermögen, und die damit vereinbarte Einflüsse
unter ihre Ordenshäuser vertheilet, und solchen alles
Eigenthumsrecht eingeräumet hat.

	Wirklicher Werth der vertheilten Realitäten oder des anliegen- den Kap- tals.		Einkünfte, so nachhin dieser An- theil dem Kloster ob- ne Abschla- gung ein- gerückte jährlich bringet.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Dem Kloster zu				
Den . . auf dem Haus N. N. gehab- ten Antheil, so die Provinz im Jah- re . . . durch Erbschaft, oder durch Vorstreckung eines Kapitals ic. an sich gebracht				
Von dem im J. . . . von N. N. er- kauften oder ererbten Gut, Haus, ic.				
Fürtrag . . .				

	Wirklicher Werth der vertheilten Realitäten oder des anliegen- den Kapi- tales.		Einkünfte, so nachhin die ser An- theil dem Kloster oh- ne Abschla- gung eini- ger Unk- ften jährlich bringet.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Übertrag . . .				
zu , dessen dormalig kauf- barer Werth sich auf . . . fl. belau- fet, den . . Theil darzugeben.				
Summa				
Dem Kloster zu				
Von dem im J. . . . von N. N. er- erbten, oder mit der Obliegenheit jährlichen . . . heiligen Messen zu lesen, erhaltenen, oder zu . . ge- wiedmeten, und im Stadtbanko, Staatschuldenkassa, oder bei den Ständen ic. anliegenden Kapital pr. . . . zugetheilet				
Von dem obgedachten, Gut, Haus ic. auch einen . . . Theil pr. . . .				
Summa				

Das

Das Kloster zu

Das durch die Kandidaten, oder respectu Professoren nach und nach überkommene und bei einem Privaten N. N. haftende Kapital pr. . . .
 Von dem vorangeführten Gut, Haus u. c. zu . . . ebenfalls einen . . . Theil mit

Summa

Summarische Wiederholung.

Dem Kloster zu . . .
 detto zu . . .
 detto zu . . .

Solchemnach beträgt das ganze Vermögen, und die daraus entspringende Benutzung, wie es nämlich die Provinz qua talis, vorhin bezogen hat, im Ganzen

Wirtlicher Werth der vertheilten Realitäten oder des anliegenden Kapitals.	Einkünfte, so nachhin dieser Antheil dem Kloster ohne Abschlagung einiger Unkostenäblich bringet.
fl. fr.	fl. fr.

Bei

Weiters wahrhafter Ausweis der Onerum,
welche anstatt der Ordensprovinz nunmehr
die vorausgesetzten Ordenshäuser gemäß des
auf sie gelangenden Theils betreffen.

	Zugetheil- tes Quan- tum von denienigen Passivis , so die Pro- vinz qua- talis bis ge- genwärtig nicht abge- stossen hat.	Dem Klo- ster dieser Vertheil- ung halber verursa- chenbetähe- liche Aus- gaben.
	fl. fr.	fl. fr.
Das Kloster zu . . .		
Von den bis gegenwärtig nicht ausge- glichenen Passivis pr. . . . diesem Kloster in Gemäßheit des neuerlang- ten Activi ein Quantum nebst jähr- lichen Passivinteresse zu . . pro Cen- to zugetheilt mit		
Weiters in Rücksicht des auf dieses Kloster gelangenden Antheils von dem vorgedachten Gut, Haus ic. beträgt das jährliche Dominikale .		
Ferners fallen von der vorhin der Pro- vinz zu entrichten gewesenen Erb- schaftssteuer pr. nunmehr diesem Kloster zu		
Ingleichen von dem vormals zu prästi- ren gehaltenen Schuldensteuerquantum von fl.		
Fürtrag		Eben-

	Zugetheiltes Quantum von demjenigen Passivis, so die Provinz qua talis bis gegenwärtig nicht abgestossen hat.		Dem Kloster dieser Werttheilung halber verursachende jährliche Auslagen.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
Übertrag				
Ebenfalls von der vorhinigen Quota papalis, oder geistl. Fortific. Steuerabfuhr für . . . fl. . . .				
Endlich betreffen dieses Kloster auch vermög obgedachten erhaltenen Theils von den Realitäten an den vormalig der Provinz nach dem 10jährig. Mittel in allem auf . . . fl. Wirthschaftsbedürfnissen beiläufig auferlossen .				
Summa				
Das Kloster zu . . .				
An zugetheilten Passivis, und dessen Interessebetrag.				
= Dominikalsteuer				
= Erbschafts = detto				
An Schuldensteuer				
= Geistl. Fortifikationsbeitrag				
= Wirthschaftskosten durch den zugetheilten Antheil von dem Gut, Haus ic.				
Summa				

Zugetheiltes Quantum von denjenigen Passivis, so die Provinz qua talis bis gegenwärtig nicht abgestossen hat.

Dem Kloster dieser Vertheilung halber verursachende lässliche Auslagen.

fl. | fr.

fl. | fr.

Notandum. Und also ist weiters in der Ausweisung über die Vertheilung fortzufahren, wo aber andere Fälle und Umstände sind, so müssen die gegenwärtigen weggelassen, und keine getreulich beigerückt werden.

Summarische Wiederholung. der Onerum.

Das Kloster zu
 detto zu
 detto zu
 detto zu

So erstreckt sich das ganze an den unter die Klöster nunmehr vertheilten Passivis, so die Provinz nicht abgeführt, dann an den übrigen Oneribus auf

A u s w e i s,

von welchem Land und Orte her sich die geistlichen Ordensprovinzen, und respektive derselben Provinzialen, oder Prokuratoren letzters fatiret, oder sonst ihre Berichte erstattet haben, welche ein als andere daher über die vermög dem erlassenen Patent vom 1. April d. J. vorzunehmende Vertheilung ihres sämtlichen, öfters auch von mehreren unirten Provinzen zugleich verwalteten, und bis dahin von ihnen qua talibus in was immer für Landschaften besitzenden Vermögens anzugehen sind.

Name der Ordensprovinz.	Das Land.	Der Ort, von dem die Fassion oder Bericht letzters datirt war
	Königreich Böhmeim.	
Augustiner Calceat.	Hauptstadt Prag.
Serviten.	detto.
Minoriten.	detto.
Kapuziner.	detto.
Trinitärer.	detto.
	Markgrathum Mähren.	
Piaristen.	Nikolsburg.
Dominikaner.	Brünn.
Minoriten.	detto.
Franziskaner.	Olmütz.

Name der Ordensprovinz.	Das Land.	Der Ort, wovon die Fassung, oder der Bericht letzters datirt war.
Herzogthum Schlesien.		
Alda existirt kein Provinzialat, sondern es ist mit anderen Provinzen vereinbaret.		
Erzherzogth. Oesterr. unter der Enns.		
Paulaner.	Hauptstadt Wien
Augustiner Calc.	detto.
Augustiner Dis- calceat.	Saaden.
Minoriten.	Wien.
FF. Misericordia	detto.
Barnabiten.	detto.
Piaristen.	detto.
Serviten.	detto.
Carmeliter Calc.	detto.
Carmeliter Dis- calceat.	detto.
Dominikaner.	detto.
Pauliner.	Neustadt.

Name der Ordensprovinz.	Das Land.	Der Ort, wovon die Fassion, oder der Bericht letzters datirt war.
Franziskaner. Kapuziner. .	Erzherzogth. Oesterr. unter der Enns. Erzherzogth. Oesterr. ob der Enns.	Wien. detto.
Minoriten. . Kapuziner. .	Allda existirt kein Provinzialat, sondern es ist mit anderen Provinzen vereinbaret. Herzogthum Steier. Herzogthum Kärnten.	Wurde der Ort nicht beigesetzt. Marburg.
Hieronimitaner	Ortenburg bei Spittal.

Namen der Ordensprovinz.	Das Land.	Der Ort, wovon die Fassion, oder der Bericht letzters datirt war.
Franziskaner.	Herzogthum Krain.	Laibach.
Pauliner.	Triest und Giulianer Territorium.	Czriqueniza.
Carmeliter Calc.	Graffschaft Görz und Gradiska.	NB. Wurde der Ort nicht beige- gesetzt.
Serviten. Augustiner Calc.	Graffschaft Tirol.	Inspruck. Der Ort war nicht beige- gesetzt.
Carmeliter Augustiner Calc. Dominikaner	Vorderöster- reich.	Dinkelsbüchel. NB. Von beiden) kein Ort ange- setzt.
Minoriten	. . .	Paradeis bei Schaffhausen.

Da sich öfters der Fall ergeben, daß verschie-
dene ansehnliche, und bemittelte weltliche Personen
beiderlei Geschlechts in den Frauen- und Manns-
klöstern ihr Leben beschließen, von deren erfolgten
Ableben die betreffende Gerichtsbehörde als Ab-
handlungsinstanz keine Wissenschaft erlanget; so
wird verordnet, daß jeder Todesfall einer weder
im Trod noch Bedienung des Klosters gestandenen,
folglich im selben bloß für sich gelebten Person
der gehörigen Handlungsinstanz von den Stif-
tern und Klöstern beiderlei Geschlechts unter einer
Geldstrafe von 12 Dukaten ungesäumt angezeigt
werden solle, welche sodann die Sperr- und In-
venturkommissarien abzuschicken, die sich bey dem
Eintritt in das Kloster, oder Stift mit Vorzei-
gung ihrer Dekreten zu legitimiren, und erstbesag-
te Handlungsinstanz davon alsogleich dem Herrn
Ordinario, oder, wenn selber zu weit entfernt wä-
re, dem in jedem Orte befindlichen ersten Kirchen-
vorsteher die Anzeige lediglich ad Statum notitiæ
zu machen hätte.

Den 25.
Mai 1776.
Wie in
Frauentl-
stern die
weltlichen
Kommissa-
rien bei
Sperrung
der Verlas-
enschaft
solcher Pers-
onen, die
in der Kost
darinnen
sind, sich
verhalten
sollen.

Verordnung Wien den 25. Mai 1776.

Den 15. Juni 1776. Von nun an solle niemand mehr in den sogenannten Regel- oder dritten Orden an- und aufgenommen werden.
Der sogenannte dritte Orden wird aufgehoben

Verordnung Wien den 15. Juni 1776.

Nro. 36.

Den 15. Juni 1776. Die ad Ordines Aspirirende sollen in Hinkunft ex Jure publico & privato Ecclesiastico geprüft werden.

Verordnung Wien den 15. Juni 1776.

Nro. 37.

Den 5. Weinmon. 1776. Allen Geistlichen wird scharf verboten, gegen die Landesfürstliche Gesetze in Ecclesiasticis ungebührend zu reden. Es ist oft unerwartet zu vernehmen gewesen, daß verschiedene Weltpriester, Ordensobere und Untergebene sich über die nach und nach bekannt gemachten höchsten Verordnungen und Gesetze, welche die äußerliche Kirchenzucht und sonstige Disciplinaria, vel externa Religionis und die Temporalia der Geistlichkeit betreffen, in ungeziemende Ausdrücke ausgelassen, solche getadelt, oder gar verächtlich gemacht.

Wie nun diese Verbrechen auf das erspiegellendste mit Absetzung der Oberen von ihrer Würde, ohne

ohne allen Unterschied, auch, beschaffenen Umständen nach, noch mit einer empfindlicheren Ahndung bestraft werden würden:

So wollen Se. Majestät annoch zum Ueberfluß derlei ohnehin verbotene Fürgänge anmit auf das schärfeste verboten haben, und alle dieienige, welche davon Wissenschaft tragen, und die Kontravenienten ohne Verschub der politischen Landesstelle anzeigen würden, als getreue Unterthanen und Vasallen allerdings anzusehen ohnvergesseu sein.

Welche Verordnung alle Ordensobere dem ganzen Konvent ihres Klosters deutlich vorzulesen, und, daß es von ihnen geschehen, sich hierob bei dem Herrn Ordinario behörig auszuweisen haben.

Verordnung Wien den 5. Weinmonat 1776.

Nro. 38.

Die neue Synopsis Juris Ecclesiastici publici & privati, wie auch die Vorlesung der Institutionum Rieggeri wird allen Geist- und Weltlichen, besonders allen Klöstern zu halten und private vorzulesen scharf geboten.

Verordnung Wien vom 5. Oktober 1776.

Den 5. Oktober 1776.
Wird die neue Synopsis Juris ecclesiastici publici & privati, wie auch die Vorlesung der Institutionum Rieggeri allen Geist- und Weltlichen, besonders allen Klöstern zu halten geboten.

Den 25.
Weinmonat 1776.
Was die
auswärts
wohnenden
Ordinarien
in Druet
bereinschri-
ften, soll
ohne Kon-
sens der
Landesstel-
le von der
Geistlich-
keit dem
Volk nicht
kund ge-
macht wer-
den.

Den hierländigen Geistlichen sowohl des Cleri Sæcularis als Regularis, welche der Jurisdiction in Spiritualibus eines außer den k. k. Erblanden wohnenden Herrn Ordinarius unterstünden, ist im allerhöchsten Namen anzubefehlen, daß selbe ein ihnen von einem solchen auswärtigen Ordinariat zukommendes Ingressum, von was immer für einem Inhalt und Materie es auch sein möge, ohne vorläufig eingeholten Konsens der vorgesezten Landesstelle bei Verwirkung schwerer Geldstrafen unter das Volk nicht austheilen, und bekannt machen lassen sollen.

Verordnung Wien den 25. Weinmonat 1776.

Nro. 40.

Den 25.
Weinmonat 1776. Alle
Geistliche,
eh sie ad sa-
cros ordi-
nes zugelaf-
sen werden,
sollen die
Attestata ü-
ber das
Examen ex
Jure publi-
co ecclesia-
stico & ca-
nonico bei-
bringen.

Es soll keiner des Cleri Sæcularis & Regularis, welcher nicht ehe und bevor von dem angestellten k. k. Lehrer, wo aber eine Universität sich befindet, von dem Direktor der theologisch- und iuristischen Fakultät ein Attestat wenigstens der zweiten Klasse aus dem Jure ecclesiastico publico & privato nach den auf den k. k. Universitäten eingeführten Grundsätzen dargezeigt habe, ad sacros Ordines bei schwerester Strafe zugelassen werden.

Verordnung Wien den 25. Weinmonat 1776.

Nro.

Es wird unter schwerer Strafe allen und ieden verboten, sich ohne landesfürstliche Erlaubniß wegen eines Dispensationsfalls in Ehesachen persönlich nach Rom zu begeben, und es hat sich iedermann ohne Unterschied des Standes wegen der ihm zu Vollziehung der Ehe nöthigen Dispensirung an den betreffenden Herrn Ordinarium zu verwenden, welcher solche entweder selbst ertheilen, oder, wenn sothane Dispensation statt haben könne, bei dem päpstlichen Stuhl bewirken würde, wonebst die Herrn Ordinarien auch dem gesamten Clero saeculari & regulari den Seelsorgern zu ihrem Nachverhalt und Anweisung der betreffenden Partheien zu verbieten haben, sich in Erwirkung einer derlei Dispensation zu Rom einzulassen. Nicht minder ist den Herrn Ordinarien weiters im allerhöchsten Namen zu bedeuten, daß sie iederzeit auf die geringste Tax allen wirksamen Antrag machen.

Den 27. September 1777. In Dispensationsfällen wird verboten, persönlich nach Rom zu gehen, sondern es per Ordinarios zu richten.

Verordnung Wien den 27. September 1777.

Nro. 42.

Der Verbot der Rekurse nach Rom wird nicht allein auf die öffentlichen, sondern auch auf die heimlichen Ehedispensationsfälle erweitert.

Verordnung Wien den 23. Jänner 1778.

Den 23. Jänner 1778. Dieses Verbot wird auch auf die Impedimenta occulta erweitert.

Nro.

Nro. 43.

Jedes Kloster muß zwei Exemplarien von dem Kieggerrischen Lehrbuch des Juris Canonici sich beschaffen.

Jedes Kloster muß zwei Exemplarien von dem Kieggerrischen Lehrbuch des Juris Canonici sich beschaffen.

Verordnung Wien den 3. Weinmonat 1778.

Nro. 44.

Den 27. Hornung 1779. Den Pfarrern werden die außerlichen Kirchenstrafen oder Bußen verboten.

Allen Pfarrern werden die eigenmächtigen außerlichen Kirchenstrafen oder Bußen ohne Vorwissen und Konkurrenz der Landesstelle verboten, und sind die derlei vorkommenden Fälle jedesmal von den Landesstellen nach Hof anzuzeigen.

Verordnung Wien den 27. Hornung 1779.

Nro. 45.

Den 26. Juni 1779. Alle Ordensobere sollen ihre Geislichen mit Kleidungen und allen übrigen Nothwendigkeiten versehen.

Da in verschiedenen Klöstern die Geislichen nicht alle und jede Kleidungsstücke vom Kloster empfangen, sondern sich diese und andere nöthige Kleinigkeiten selbst aus eigenen Mitteln oder Zuflüssen anschaffen müssen, wodurch sowohl bei Tische als in der Kleidung manche Ungleichheit und Unzufriedenheit entstände:

So wird, um bei den Ordensgeislichen die unumgänglich erforderliche Gleichheit durchaus zu errei-

erreichen, verordnet, daß alle Klöster ohne Unterschied ihren Geistlichen alle Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige nöthige Kleinigkeiten führohin anschaffen sollen, und, wenn diese höchste Willensmeinung bei einigen zu wenig dotirten Klöstern dormalen nicht gleich in Vollzug gesetzt werden könne, sollen solche Klöster entweder nach Thunlichkeit etwas an den Prälateneinkünften zu ersparen trachten, oder so viele Geistliche an ihrer dormaligen Anzahl führohin weniger aufnehmen, als erforderlich wäre, um die verbleibende Zahl gänzlich mit allen Erfordernissen zu versehen.

Patent Wien den 26. Juni 1779.

Nro. 46.

Es ist schon öfters bemerkt worden, wienach die Mendikantenordensgeistlichen, wo ein oder anderm Kloster, nach genommener Einsicht ihrer eigenen Stiftungen oder anderweiten Zuflüsse, die das gemeine Wesen bedrückenden Sammlungen entweder beschränket, oder gar aufgehoben worden, zu Vereitlung des Verbots sich mit andern Klöstern einverstanden haben, daß diese demienigen Bezirke, welcher andurch von der Sammlung befreiet sein solle, statt des beschränkten, oder mit Verbot belegten Klosters dennoch durch die Sammlung beschwerlich fallen,

Den 24. Juli 1779. Sammlungen sollen in beschränkten oder zu sammeln verbotenen Distrikten von andern Klöstern desgleichen Ordens un- ter Strafe nicht geschehen.

Um

Um diesem Unfuge auf das kräftigste zu steuern, ist allen der Almosensammlung fähigen Ordensklöstern zu bedeuten, daß sich selbe von diesem Unternehmen bei Strafe der Absetzung und Unfähigkeitserklärung der Obern für künftige Aemter in einem Kloster, von welchem die Sammlung anstatt der aufgehobenen Kollektur des andern Klosters in dem davon befreiten Bezirke ausgeübet werden wird, enthalten sollen.

Verordnung Wien vom 24. Juli 1779.

Nro. 47.

Den 28.
Aug. 1779.
Kein Klo-
ster soll
Gelder un-
ter der Be-
dingniß an-
nehmen,
daß jemand
Zeitlebens
unterhal-
ten werde,
und nach
dessen Tod
das Geld
dem Klo-
ster bleibe.

Da einige Stifter und Klöster beiderlei Ge-
schlechts zu offenerer Bereitung der ergangenen
Amortisationsgesetze sich begeben lassen, mit welt-
lichen Personen solche Kontrakte und Einverständ-
nisse zu errichten, daß diese dem Stifte oder Klo-
ster ihr Vermögen in Realitäten oder Kapitalien
noch bei ihren Lebzeiten gegen die Verbindlichkeit
eigenthümlich abtreten, womit das Stift oder Klo-
ster eine solche weltliche Person für die Zeit ihres
Lebens mit Kost, Trank, Kleidung und allen an-
dern Nothwendigkeiten zu versehen, nach dem Tod
aber sie beerdigen, und einige heilige Messen zum
Trost ihrer Seele lesen zu lassen schuldig und gehal-
ten sein solle:

Als werden alle derlei Kontrakte, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, an sich null und nichtig erkläret.

Patent Wien den 28. August 1779.

Nro. 48.

Alle Testamente der Ordensgeistlichen, bevor sie unterschrieben worden, sind der Landesstelle vorzulegen, und die unnöthigen Vermächtnisse auf Lampen, Altäre, Messen 2c. sind abzustellen, und alle Jahr über derlei geistliche Testamente das Verzeichniß, nebst Beirückung dessen, was darüber verfügt worden, einzusenden, und damit alljährlich fortzufahren.

Den 28. September 1779. Die Testamente der Ordensgeistl. sind der Landesstelle vorzulegen, die unnöthigen Vermächtnisse auf Lampen, Altäre, Messen 2c. abzustellen.

Verordnung Wien vom 28. September 1779.

Nro. 49.

Um eines Theils gesichert zu sein, daß die an die Geistlichkeit ergehenden Verordnungen dem Volke wirklich kund gemacht werden, anderen Theils aber, damit auch derlei den Seelsorgern zur Beobachtung zukommende landesfürstliche Befehle ihren Nachfolgern in der Pfarr nicht unbekannt bleiben, wird allen Seelsorgern aufgetragen, sich jedesmal über die wirkliche Kundmachung der dem Volke zu wissen

Den 11. März 1780 Seelsorger sollen die landesfürstl. Befehle dem Volke kund machen, u. hieob ein Protokoll führen.

wissen nöthigen Verordnungen bei dem Kreisamte mit einer glaubwürdigen Anzeige zu legitimiren ; hternächst hat ein ieder Pfarrer und Seelsorger alle an ihn ergangene landesfürstl. Verordnungen in ein ordentliches Buch oder Protokoll einzutragen, solches stets fortzusetzen, und seinem Nachfolger zu überlassen, auch auf jedesmaliges Begehren der geist- oder weltlichen Obrigkeiten unweigerlich vorzuzeigen. Worüber die Kreisämter von Zeit zu Zeit die Einsicht zu nehmen haben.

Verordnung Wien den 11 März 1780.

Nro. 50.

Den 27.
Mai 1780.
Die Alts-
ter sollen
keine Ana-
ben ohne
gute Zeug-
nisse de
plene ab-
solutis hu-
manioribus
annehmen.

Es besteht die Anzeige, daß Jünglinge aus den Schulen in der Mitte, wohl auch im Anfang des Jahrs in ein so anderen geistlichen Orden aufgenommen werden, ohne den Gimnastialkurs vollendet, und die erforderlichen Testimonien von den Präseften beigebracht zu haben, wie dann deren einige vor vollendeter Poetik, als der dormaligen letzten Humanitätsklasse, andere gleich nach vollendeter Rhetorik, die nun die vorlegte Klasse der Humaniorum ist, noch andere vor vollendeter Rhetorik, einige wohl gar nach Betretung derselben, und also nach vollendeter Syntax in die Noviziate aufgenommen worden wären.

Obschon

Obschon nun dieser Fürgang mit dem dürfte beschöniget werden, daß in Folge allerhöchster Verordn. Unterrichtsschulen in den Klöstern zur Bildung einiger Gymnasiallehrer einzurichten sein, so leuchtet doch der Unterschied von selbst ein, der zwischen dem, fähige Ordensgeistliche zum Lehramt abzurichten, und Knaben in den ersten Grundsätzen der Humanität zu unterrichten obwaltet, welches letztere nur geübten, die nöthige Kenntniß, oder unumgängliche Schulerfahrung habenden Professoren auf öffentlichen Gymnasien anvertrauet werden könne. Und gleichwie durch dieses unbefugte Benehmen der Ordensklöster die bei Bildung der Gymnasialjugend festgesetzte Absicht vereitelt, die Kenntniße, welche die Jünglinge zu ihrer Ausbildung in die Klöster bringen können, verhindert, und dieienigen Grundlagen, die zur Verbreitung des guten Geschmacks auch bei Ordensgeistlichen zum Gegenstand genommen worden, zum großen Nachtheil der Wissenschaften vernachlässiget, ja theils ganz fruchtlos gemacht werden:

Als wird verordnet, daß von den Landesstellen nicht nur den Obern in allen Ordenshäusern, wie imgleichen jedem Ordensprovinzialen, einen Jüngling, der Priester werden wollte, anzunehmen, wenn er nicht mit authentischen Gymnasialzeugnissen versehen ist, kraft welcher er sich den ganzen vorgeschriebenen Cursum humaniorum mit

gutem Fortgange vollendet, und den eingeführten öffentlichen Prüfungen sich vorschriftmäßig unterzogen zu haben ausweist, bei strenger Ahndung ernstlich verboten, sondern auch hievon alle Direktoren, Präfekte und Professoren der Simnasien behörig mit dem Auftrage verständiget werden sollen, daß sie bei jedem sich etwa ereignenden dergleichen Vorfalle, die ordnungsmäßige Anzeige zu machen hätten.

Verordnung Wien den 27. Mai 1780.

Nro. 51.

Den 24.
Juni 1780.
Sammlun-
gen von
andern
Klöstern
anstatt ie-
ner, denen
es verboten
ist, werden
eingestellt.

Die Sammlungen von andern Klöstern, anstatt iener, denen es verboten ist, werden scharf eingestellt.

Verordnung Wien den 24. Juni 1780.

Diese vorstehende Verordnung ist mit der obigen vom 24. Juli 1779. sub Nro. 46. gleich.

Nro. 52.

Den 22.
Juli 1780.
Geistliche
Personen
mit Wache
sind in Wa-
gen oder
Sesseln zu
führen.

Wenn jemand in geistlicher Kleidung mittels der Wache in vorkommenden Fällen in Sicherheit gebracht werden mußte, soll eine solche Einziehung jederzeit, entweder durch einen geschlossenen Wagen, oder Tragsessel, oder zur Nachtzeit, damit solche Person

Personen möglichstermassen dem Publikum unbekannt
bleiben mögen, bewirket und befolget werden.

Verordnung Wien den 22. Juli 1780.

Nro. 53. *)

Kein Noviz kann, weder ad pias causas, testi-
ren, was die 1500 fl. dotem übersteiget.

Verordnung Wien den 17. Christmonat 1780.

Nro. 54.

Keine Stipendien oder Messgelber sind außer
die kaiserl. königl. Staaten zu schicken.

Verordnung Wien den 3. März 1781.

M 2

Nro.

*) Dieses und alle nachfolgende Gesetze werden hier nur
gleich dem Verzeichnisse in einem Auszuge geliefert,
nachdem solche bereits unter der glorreichen Regierung
Seiner Majestät des Kaisers Joseph des Zweiten er-
flossen, folglich in diesem Handbuche ohnehin in gebör-
rigem Fache vollkommen erscheinen. Die Herren Les-
er wollen demnach bei Gebrauch eines oder des andern
dießfälligen Gesetzes nur das Repertorium zu Händen
nehmen, welches dieselben gleich auf die Seite, wo sol-
ches zu finden, weisen wird.

Nro. 55.

Aufhebung des Nexus der Religiosen mit Generalen und fremden Klöstern.

Verordnung Wien den 25. März 1781.

Nro. 56.

Das Placitum Regium wird überall eingeführt.

Verordnung Wien den 26. März 1781.

Nro. 57.

Die Bulla in Cœna Domini und ihr Verbot, auch absolvendi facultatem Episcopis concessam als irrig betreffend, a casibus ibi reservatis.

Verordnung Wien den 14. April 1781.

Nro. 58.

Die Bulla Unigenitus wird scharf verboten, Clericis permittantur omnes libri in censura admissi, nec impediuntur meliores doctrinas acquirere.

Verordnung Wien den 4. Mai 1781.

Nro.

Nro. 59.

Die Bulla in Coena ist aus allen Ritualen zu reissen und zu vertilgen.

Verordnung Wien den 4. Mai 1781.

Nro. 60.

Robt, wenn er entlassen wird, quid observandum a Superioribus.

Verordnung Wien den 4. Mai 1781.

Nro. 61.

Fahnen, Musik sind bei Prozeffionen verboten.

Verordnung Wien den 16. Mai 1781.

Nro. 62.

Die Akatholiken sind den Katholiken gleich zu halten, ausser dem öffentlichen Religions - Exercitio.

Verordnung Wien den 30. Juni 1781.

Nro. 63.

Dem Volke ist jede katholische Bibel zugulassen, welche die Zensurkommission approbiret.

Verordnung Wien den 10. August 1781.

Nro. 64.

Kein Prælatus domesticus, Notarius Apostolicus, Episcopus in Partibus ohne vorherige Erlaubniß, solches in Rom zu suchen, soll das Placitum erhalten.

Verordnung Wien vom 21. August 1781.

Nro. 65.

Das Dotazionsquantum pr. 1500 fl. zahlt keine Erbsteuer.

Verordnung Wien vom 11. Weimmonat 1781.

Nro. 66.

Auswärts wohnende Ordinarien sind wie inländische zu halten, und Benefizien nur Inländern zu verleihen.

Verordnung Wien vom 12. Oktober 1781.

Nro 67.

Toleranzirkulare.

Verordnung Wien vom 13. Oktober 1781.

Nro. 68.

Nro. 68.

Notarii & Protonotarii Apostolici gelten nicht ohne landesfürsliche Approbation.

Verordnung Wien vom 15. Oktober 1781.

Nro. 69.

Ordinarien sollen auch jure proprio in impedimentis matrimonii ex crimine occulto dispensiren; ingleichem alle Publicationes pro Clero bevor der Landesstelle überreichen.

Verordnung Wien vom 25. Oktober 1781.

Nro. 70.

Säkularisirte Religiosen, welche Jura successionis sie erhalten.

Verordnung Wien vom 9. November 1781.

Nro. 71.

Collegium Germanicum zu Rom wird abgeschnitten.

Verordnung Wien vom 12. November 1781.

Nro. 72.

Bulla Unigenitus ist als nicht existirend anzusehen.

Verordnung Wien vom 27. November 1781.

Nro. 73.

Direktorien für Geistliche sind der Zensur zu übergeben, und überall in Austriaco zu drucken.

Verordnung Wien vom 3. Christmonat 1781.

Nro. 74.

Emigranten und Transmigranten wegen Religion können binnen Jahr und Tag ohne Strafe revertiren.

Verordnung Wien vom 4. Christmonat 1781.

Nro. 75.

Antwort des Fürsten von Kaunitz auf des Nuntii Garampi Billet wegen der k. k. Verordnungen in Ecclesiasticis — Ingleichen werden darinn die Gränzen beider Mächte bestimmt.

Verordnung Wien vom 18. Christmonat 1781.

Nro. 76.

Nro. 76.

Notarii Apostolici werden indirecte aufgehoben, doch können die Bischöfe, wenn sie ad Actus Spirituales etnige gebrauchen, solche freiren.

Verordnung Wien vom 1. Jänner 1782.

Nro. 77.

Die Konsistorien müssen die Publikationsentwürfe in Publico-Ecclesiasticis den Landesstellen überreichen, diese aber sub suspensione Salarii darauf wachen.

Verordnung Wien vom 14. Jänner 1782.

Nro. 78.

Dispensationswerber a professione sind an die Bischöfe zu weisen.

Verordnung Wien vom 15. Jänner 1782.

Nro. 79.

Publico-Ecclesiastica sollen die Ordinarien dem Klero in extenso publiziren, und sich de peracto ausweisen.

Verordnung Wien vom 18. Jänner 1782.

Nro. 80.

Hirtenbrief vom Bischof zu Verona, wegen
Ablassen, Andächteleien, wird allen Ordinarien zur
Nachahmung gesendet.

Verordnung Wien vom 20. Hornung 1782.

Nro. 81.

Terziarinnen werden abgeschafft, und berglei-
chen Kleider auszuziehen angehalten.

Verordnung Wien vom 24. Hornung 1782.

Nro. 82.

Daß die Konsistorien in Zivilsachen, wie sonst
primam Instantiam ausmachen; à prima Maii a. c.
aber der weitere Rechtszug an das Appellatorium,
im Fall aber auch in Revisorio an die k. k. Ober-
ste Justizstelle gehen soll.

Verordnung Wien vom 26. März 1782.

Nro. 83.

Daß sich bei Judenkindern, so zu ihren Äl-
tern wegen des Judenthums nicht mehr zurückkeh-
ren wollen, eben also zu verhalten sei, wie es bei
der-

dergleichen Kindern akatholischer Aeltern schon befohlen worden.

Verordnung Wien vom 31. März 1782.

Nro. 84.

Wird allen Obern der Klöster der Gebrauch der Direktorien oder Kirchenkalender ohne Zensur oder Approbation der Landesstelle scharf verboten.

Verordnung Wien vom 10. April 1782.

Nro. 85.

Bei landesfürstlichen Benefizien ist auf jene der Hauptbedacht zu nehmen, welche primam Classe in Theologia erlangt haben.

Verordnung Wien vom 25. April 1782.

Nro. 86.

Daß alle Exempzionen der Orden, Stifter, und Klöster a jurisdictione & potestate ordinarii Episcopi das Placitum Regium de Novo ansuchen müssen.

Verordnung Wien vom 2. Mai 1782.

Nro. 87.

Nro. 87.

Den Ordinarien ist zu bedeuten, daß Niemand über die Kondemnation der Bulla Unigenitus weder pro noch contra disputiren, und daß die theologischen Schüler bloß den Begriff und nöthigen Unterricht davon erhalten sollen, und was noch mehreres dabei verordnet wird.

Verordnung Wien vom 11. Mai 1782.

Nro. 88.

Die Einstellung des übermäßigen Aufputzes, Prunks, und Beleuchtung der Kirchen und Kapellen; dann Aufhebung der in Privathäusern zur Dämmerungszeit abgehalten werdenden Andachten.

Verordnung Wien vom 14. Mai 1782.

Nro. 89.

Alle landesfürstlichen Verordnungen sollen dem Volke von der Kanzel abgelesen und kundgemacht werden.

Verordnung Wien vom 17. Mai 1782.

Nro. 90.

❀❀ (189) ❀❀

Nro. 90.

Ohne landesfürstliche Erlaubniß darf keine geistliche Dignität zu Rom gesucht, noch von den Ordinarien ein Vicarius generalis oder Coadjutor bestellt werden.

Berordnung Wien vom 23. Mai 1782.

Nro. 91.

Konsistorien müssen de facta Publicatione die Original - Currendam nebst einer Abschrift der Landesstelle ausfolgen.

Berordnung Wien vom 31. Mai 1782.

Nro. 92.

Beneficia simplicia und ihre Einkünfte sind bei Verlust derselben und des Patronatsrechts anzuzeigen.

Berordnung Wien vom 6. Juni 1782.

Nro. 93.

Wie die Gesuche der Ehedispensationen bei den Katholiken zu instruiren sind.

Berordnung Wien vom 8. Juni 1782.

Nro. 94.

Nro. 90.

Ohne landesfürstliche Erlaubniß darf keine geistliche Dignität zu Rom gesucht, noch von den Ordinarien ein Vicarius generalis oder Coadjutor bestellt werden.

Verordnung Wien vom 23. Mai 1782.

Nro. 91.

Konfistorien müssen de facta Publicatione die Original-Currendam nebst einer Abschrift der Landesstelle ausfolgen.

Verordnung Wien vom 31. Mai 1782.

Nro. 92.

Beneficia simplicia und ihre Einkünfte sind bei Verlust derselben und des Patronatsrechts anzuzeigen.

Verordnung Wien vom 6. Juni 1782.

Nro. 93.

Wie die Gesuche der Chedispensazionen bei den Katholiken zu instruiren sind.

Verordnung Wien vom 8. Juni 1782.

Auch

Auch die
Pfarrer ha-
ben ein der-
gleichen
Buch zu
führen.

Auch alle Pfarrer sollen ein eigenes Buch für die landesfürstlichen Verordnungen mit einem zu führenden Register halten, und solches zur freien Einsicht und Belehrung der Kapläne und Kuraten, dann zur Hindanlassung für jeden Nachfolger in gutem Stande fortführen.

Hofdekret vom 13. Mai 1783.

Die Ver-
ordnungen
werden in
Druckgege-
ben.

Die in Publico - Ecclesiasticis durch Zirkularen bekannt zu machenden Verordnungen werden aufgelegt, und der ganze Bogen von mittlerem Folio für 1 1/2 Kr. oder 6 Pfennige, der halbe Bogen aber zu 3 Pfennige höchstens den Perzipienten überlassen werden. Dabei wird dieser einzelne Verkauf dieser Verordnungen den Buchdruckern gestattet.

Verordnung in Böhmen vom 4. September 1782.

Hievon
wird ein
Exemplar
den Klöstern
und Seel-
sorgern zu-
gestellt.

Und damit von den Seelsorgern und Klöstern die Unwissenheit der Gesetze nicht vorgeschützt werden mag: so wird jedem ein Exemplar der in Druck gegebenen Verordnungen jedesmal zugestellet werden, welche sie ordentlich sammeln, und aufbewahren sollen, da keine Entschuldigung

gung bei Abgange oder nicht Befolgung einer derselben angenommen werden wird.

Hofdekret vom 23. November 1782.

Überhaupt sollen die Vicarii Foranei die höchsten Befehle und Verordnungen genau und schleunig befolgen, und die abgeforderten Berichte ohne Aufschub an die Kreisämter erstatten.

Wirklich haben die Befehle schleunig zu befolgen.

Hofdekret vom 19. Hornung 1782.

Und alle Ordensobern und Klöster, die wider die landesfürstlichen Gesetze handeln, werden nicht nur auf das schärfste bestrafet, sondern ihnen auch der höchste Schutz benommen, und sie aus den k. k. Staaten abgeschafft werden.

Wie die Klöster anzusehen sind welche die Gesetze befolgen.

Hofdekret vom 13 Juli 1782.

Titulus Mensæ. Nro. VIII.

Ein jedes Stift oder Kloster hat bei jedem Vorfalle die Erlaubniß zur Verleihung des Tituli Mensæ bei der Landesstelle anzusuchen, und ohne die-

Kein Stift oder Kloster hat ohne Bewilligung der

Landesstellen den Titulum Mensæ zu verleihen. dieselbe für sich keinen mehr willkürlich zu ertheilen. Auch solche ohne Verbringung derselben bei dergleichen Titeln keiner ordinirt werden.

Hofdekret vom 28. Juni 1782.

Nicht-
schnur der
einen lan-
desfürstli-
chen Titu-
lum Mensæ
ansuchen-
den Kandi-
daten.

Zur Nichtschnur der um einen landesfürstlichen Titulum Mensæ ansuchenden Kandidaten ward verordnet; daß

- a) für 10 dem landesfürstlichen Patronatrechte unterstehende Kuratbenefizien, sie mögen Pfarren oder Lokalkaplaneien sein, jährlich ein Titulant zu nehmen sein;
- b) daß allzeit zu Ende des Jahrs für alle dergleichen Benefizien ein monatliches Verzeichniß verfaßt werden soll, worinn die Pfarren und Lokalkaplaneien in zwei abgesonderten Kolonnen erscheinen, und in der dritten das Totale ausgesetzt sei;
- c) daß niemand in Vorschlag gebracht werden soll, der nicht ex omni parte studii Theologici

p. 189 90 90 7 90 1/2
in fine

❖ (190) ❖

Titulus Mensæ N. VIII.

Kein Stift oder Kloster hat ohne Bewilligung der Landesstelle den Titulum Mensæ zu verleihen.

Ein jedes Stift oder Kloster hat bei jedem Vorfalle die Erlaubniß zur Verleihung des Tituli Mensæ bei der Landesstelle anzusuchen, und ohne dieselbe für sich keinen mehr willkürlich zu ertheilen. Auch soll ohne Beibringung derselben bei dergleichen Titeln keiner ordinirt werden.

Hofdekret vom 28 Juni 1782.

Nichtschnur der einen landesfürstlichen Titulum Mensæ ansuchenden Kandidaten.

Zur Nichtschnur der um einen landesfürstlichen Titulum Mensæ ansuchenden Kandidaten ward verordnet, daß

- a) für 10 dem landesfürstlichen Patronatrechte unterstehende Kuratbenefizien, sie mögen Pfarren oder Lokalkaplaneien sein, jährlich ein Titulant zu nehmen sei;
- b) daß allzeit zu Ende des Jahrs für alle dergleichen Benefizien ein monatliches Verzeichniß verfaßt werden soll, worinn die Pfarren und Lokalkaplaneien in zwei abgesonderten Kolonnen erscheinen, und in der dritten das Totale ausgesetzt sei;
- c) daß niemand in Vorschlag gebracht werden soll, der nicht ex omni parte studii Theologici,

gici, nec non ex Jure Ecclesiastico von einer erbländischen Universität, oder Lizäum die Attestata primæ Classis in Originali seinem Gesuche beigelegt hat.

Hofdekret Oesterreich betreffend vom 1. Mai, und Böhmen vom 20. Juni 1783.

Die Unterhaltung der unvermögend werdenden Titulanten, welche in Rücksicht auf jene Benefizien, die durch Einziehung der geistlichen Güter der landesfürstlichen Kollazion zugefallen sind, den Titulum erhalten, kann dem Aerarium nicht zur Last fallen, sondern ist von dem Religionsfond, dem die Einkünfte dieser Güter zu Guten kommen, zu tragen.

Unvermögend werdende Titulanten von jenen geistlichen Benefizien, die der landesfürstlichen Kollazion zugefallen sind, müssen aus dem Religionsfond erhalten werden.

Hofdekret vom 22. Mai 1783.

Von den Generalseminarien wird gar kein Titulus ertheilet.

Missionarien N. IX.

Der Name der Missionarien und Missionsstationen ist in den Berichten und Akten nicht mehr zu gebrauchen, und die auf dergleichen Ortschaften befindlichen Seelsorger als Kuraten oder Kapläne anzusehen, solche, wenn sie einen Fond haben, mit Weltpriestern zu besetzen, und die darauf befindlichen Religiösen ohne Beschwerung des Aerariums

Wie sich in Absicht der Missionärs zu achten sei.

riums und Jesuitenfonds in ihre Klöster zurückzu-berufen. Wo hingegen noch keine ordentliche Seelsorger als Pfarrer oder Lokalkapläne angestellt sind, und von ihren Stiftern allein unterhalten werden, dort haben zwar solche noch ferners zu verbleiben, jedoch sich vollkommen wie andere Seelsorger zu nehmen, auch das Volk nicht mehr mit Visitazionen oder Ausfragen der Kinder, und des Gefindes über die Religion der Aeltern und ihrer Dienstherren zu belästigen.

Hofdekret vom 11. März 1781. und in Oesterreich vom 17. Juni 1782.

Bischöfe und Ordinarien. N. X.

Auswärts wohnende Ordinarien sind den inländischen gleich zu halten.

Die erledigten Benefizien sind nur Inländern zu verleihen.

Jeder auswärtige Ordinarius soll in Ansehung des Theils seiner Diözes in dießseitiger Dominazion nicht anders, als ieder erbländische Bischof behandelt werden. Wornach sich die Länderstellen in allen vorkommenden Fällen zu richten, und nebst dem gleichmäßig zu invigilliren haben, damit die in Erledigung kommenden Benefizien, zu welchen auswärtige Ordinarien präsentiren, nach den bestehenden höchsten Verordnungen keinen anderen, als Landeskindern verliehen werden.

Hofdekret vom 12. Weinmonat 1781.

Auch ist keinem auswärtigen Bischof erlaubt Hirtenbriefe, oder sonstige Verordnungen ohne vorläufige Begnehmigung zu verkündigen.

Auch darf ein auswärtiger Bischof ohne Begnehmigung keine Hirtenbriefe verkündigen.

Hofdekret vom 4. Hornung 1782.

Kein Privilegium, keine Exempziionsurkunde, keine Konzession, es möge solche in Forma Bullæ, Brevis, oder in was immer für einer Gestalt abgefaßt sein, soll von nun an die minveste Giltigkeit und Wirkung ad Effectum Exemptionis von der Macht und Gerichtsbarkeit des ordentlichen Bischofs oder Erzbischofs haben, folglich sollen alle Klöster und Gemeinden, Personen und Derter ohne Ausnahme der gänzlichen Leitung und Macht des geistlichen Hirtenamtes ihres Ordinarien untergeben, und demselben gehorsam sein, es mag was immer für ein Objectum Doctrinæ oder Disciplinæ betreffen. Und diese Declaratio Nullitatis soll sich auf alle dießfällige Urkunden de præterito und pro futuro von nun an erstrecken. Gleichmäsig werden hiemit ferner alle iene pacta, compactata und concordata annulliret, welche etwa über ein Objectum Exemptionis zwischen den Ordinarien selbst, und einigen Klöstern, Gemeinden, Personen iemal eingegangen werden sollten. Darnach sollen die Ordinarien nunmehr, nach gänzlich aufgehobenen Exempzionen aller erdenklichen Gattungen, ihr Hirten-

Die Exempzionen der Klöster von der bischöflichen Macht werden aufgehoben.

amt auf das wachsamste über alle bevor eximirte Personen und Dertter ausüben , und haben sich bei erforderlichem Falle des allerhöchsten Beistandes allerdings zu getrösten. Daher bleiben den Ordinarien die unbeschränkten Visitationen , Verbesserung der Klosterzucht , und Verwendung der Ordensgeistlichen zur Seelsorge nach ihrem Gutbefinden frei.

Diejenigen Ordensobern , Konventualen oder andere geistliche Personen , welche dieser allerhöchsten landesfürstlichen Verordnung mit Ungehorsam entgegen handeln sollten , werden nach Umständen mit Aufkündigung des Landes schuzes und Aufhebung ihrer Gemeinden und Klöster bestraft werden.

Schlüßlich sollen von ieder Gemeinde und Person , welche was immer für eine Gattung einer Exempzionsurkunde a Potestate & Jurisdictione Ordinarii Episcopi besitzen , solche in originali und nebst dem in authentischer Abschrift an die ihnen vorgesezte Landesstelle längstens bis I. November 1782. bei schwerer Strafe eingereicht werden , wenn solches nicht bereits von einer und der andern geschehen wäre.

Patent vom 11. September 1782.

Den drei im Lande befindlichen Paulinerklöstern, welche sich auf eine Konzession bei ihrem Ordensgeneralen in Ungarn berufen, soll bedeutet werden, daß alle a potestate & Jurisdictione Ordinarii ihrem Orden, folglich auch diesen Klöstern verliehene Exempzionsurkunden cujuscunque Speciei des Placiti Regii nicht theilhaftig, sondern als nichtig erklärt werden, und daß hierüber den Inhalt deutlich erklärende Rezepisse auszufertigen, und bei der Regierung ad acta wohl zu verwahren, auch die Ordinarien zur Ausübung ihres bischöflichen Amtes zu verständigen sein.

Die päpstlichen Freiheiten der P. V. Pauliner werden für null und nichtig erklärt.

Hofdekret vom 16. September 1782.

Alle zu den ritterlichen Deutschen- und Maltheserorden gehörige im österreichischen Gebiet sich befindende geistliche Personen sollen qua tales sowohl in Ansehung der Seelsorge, als der Disziplin ohne weitem dem ordentlichen Bischof mit Aufhebung aller Exempzionen nach Inhalt obigen Patents untergeben werden, und seiner Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben.

Die Malthesergeistlichen sind dem ordentlichen Bischofe unterworfen.

Hofdekret vom 4. Hornung 1783.

Die Ordinarien und Klostervorsteher haben die Zahl aller in ihren Diözesen und respektive Ordenshäusern befindlichen Geistlichen, wie solche mit Ende Juli bestehen, und wie viele vor Einreichung der

Der weltliche und regularisierte Klerus ist aufzuzeichnen, und dessen Abgang allzeit der

geistlichen
Kommission
an zu zeigen.

lehtbegehrten und eingeschickten Tabelle gestorben, oder sonst aus der Diözes, oder dem Kloster, und wohin, abgegangen sind, binnen 14 Tagen a die Recepti ohne Benennung eines ieden individui, sondern nur überhaupt nach der Reihe der Stände, als der Kapitularen, Pfarrer, Kapläne, Religiofen, Priester u. d. gl. anzuzeigen, und damit bei iedem sich ergebenden Todes- oder sonstigen Veränderungsfall an die in iedem Lande künftig zu bestehen habende geistliche Kommission fortzufahren.

Hofdekret vom 10. August 1782.

Wie der
Eid der Bi-
schöfe abzu-
legen sei.

Die nach dem Beispiele der französischen Bischöfe beangenehmigte Eidesformel haben die Erz- und Bischöfe künftig vor ihrer Konsekration anstatt der bereits vorgeschriebenen Formel abzulegen.

Hofdekret vom 16. September, für Grätz vom 7. Weinmonat 1782.

E i d e s f o r m e l.

Die Formel
selbst.

Ich N. N. schwöre bei dem geheiligten und allerheiligsten Namen Gottes, und gelobe Sr. Majestät . . . lebenslang getreu und unterthänig zu sein, das Beste des Staats und Ihren Dienst nach allen Kräften zu befördern, keinen Zusammenkünften, Unternehmungen oder Anschlä-

schlägen beizuwohnen, welche zum Nachtheile eines oder des andern gereichen könnten, vielmehr, wofern etwas von dieser Art zu meinem Kenntnisse gelangen sollte, es Sr. Maiestät unveräumt zu eröffnen. So wahr mir Gott helfe, und die heiligen Evangelien, die ich hier berühre.

Die bisher an die Ordinarien von dem Clero Sæculari und Regulari abzuführende Cathedra-
tica soll von nun an gänzlich aufgehoben, und die
Geistlichkeit von dieser Abgabe befreiet werden.

Die von
der Geist-
lichkeit ab-
zuführende
Cathedra-
tica ist
aufgehobẽ.

Hofdekret vom 16. Juli 1783.

Domherr. N. XI.

Bei allen landesfürstlichen, bischöflichen, ka-
pitularischen und was immer für andern Ernen-
nungen oder Wahlen der Domherrnstellen kann in
allen Erbländern nie einer dazu gewählt werden,
der nicht wenigstens zehn Jahre in der Seelsorge ge-
standen ist, und sich darinn vorzüglich ausgezeich-
net hat.

Als Dom-
herr kann
kein ande-
rer als der
wenigstens
10 Jahre
in der Seel-
sorge ge-
standen ist,
erwählet
werden.

Hofdekret vom 22. Weinmonat 1783.

Es sind keine Stipendien oder Meßgelder aus den k. k. Staaten zu schicken.

Keine Meßgelder, wenn dergleichen Suffragia von den Geistlichen nicht etwa selbst verrichtet, oder erfüllet werden könnten, auch in dem geringsten Betrage, sollen aus den k. k. Erbländern irgendwohin, folglich auch weder in auswärtige Klöster und Stifter bei Strafe der Unfähigkeit eines dawider handelnden Obern, und Aufhebung eines solchen Klosters, bei dem Weltpriesterstande aber bei Verluste aller geistlichen Pfründen, versendet werden.

Hofdekret vom 3. März 1781.

Wie die gestifteten Messen vertheilt und erfüllt werden.

Die vielen gestifteten Messen, und andere Andachtsübungen waren in einem Orte überhäuft, und blieben stets für jedermann gleichsam im Dunkeln, bloß dem Trauen und Glauben, ob und in wie weit die Absicht der Stifter, und die über sich genommenen Pflichten befolget werden, überlassen. Daher werden dieselben zur ewigen Sicherstellung aller gestifteten Messen und Andachten sämtlich an bestimmte Geistliche dergestalt vertheilet, daß ieder, was ihm davon zugetheilet worden ist, sicher und gewiß verrichten, und seine übernommene Pflicht beobachten könne. Zu mehrerer Gewißheit des ganzen Publikums aber wird bei der Stiftungsbuchhaltung jedem Stifter, oder dessen Erben der Name und

und der Ort desjenigen Geistlichen bekannt gemacht werden, welcher mit Beobachtung ihrer Stiftung beladen sei; so wie auch bei einer sich ereignenden Aenderung derselben die Anzeige davon gemacht werden wird.

Hofdekret vom 24. Weinmonat 1783.

Verbindung der Religiosen mit dem Gene- ralen und fremden Klöstern. N. XIII.

In Ansehung der bisherigen bedenklichen Verbindungen vieler in den k. k. Staaten befindlichen Geistlichen, Orden, Klöster, Stifter, und anderer Gemeinden oder Häuser mit auswärtigen geistlichen Obern, Gemeinden und Ordenshäusern sollen

Wegen Verbindung der in k. k. Staaten befindlichen Orden mit auswärtigen Gemeinden.

I. alle geistliche Ordenshäuser in den k. k. deutschen Erblanden, keines davon ausgenommen, allem Nexui passivo, folglich aller Verbindlichkeit, und allem Zusammenhange, die alleinigen Conföderationen quoad Suffragia & Preces ausgenommen, gegen und mit auswärtigen Provinzen, Klöstern, und sonstigen Ordenshäusern und Vorstehern, unter welchem Name solche immer bekannt sein mögen, gänzlich und auf alle Zeit entsagen. Wie sie sich nun

2. zu den in k. k. Staaten gelegenen übrigen Häusern des betroffenen Ordens entweder mit der Provinz vereinigen, oder unter sich eine inländische Kongregation errichten wollen, soll längstens binnen zweien Monaten von jedem hierunter betroffenen geistlichen Ordenshause die Anzeige gemacht werden.

Republizirt in Böhmen unterm 27. September 1781.

Wie der Nexus des Kapuzinerklosters zu Passau mit andern bewilligt sei.

Den Kapuzinern in der österreichischen und hungarischen Provinz wird das Kapuzinerkloster zu Passau in dem Nexu mit den übrigen Klöstern gesagter Provinz gegen jene Bedingnisse, daß kein Geld oder Geldwerth ausser Lande gebracht, und, was wider die landesfürstlichen Verordnungen, gehandhabet werde, bewilliget.

Hofdekret vom 20. Mai 1781.

3. Sollen von nun an alle Ordenshäuser mit ihrem P. General, wenn dieselben einen haben, und dieser nicht beständig seinen Wohnsitz in den k. k. Erbländen hat, keinen Nexum quoad Spiritualia & Disciplinaria interna, vielweniger quoad temporalia mehr behalten, somit keine Anhängigkeit, unter was immer für einem Name und Vorwande von ihm bestehen, sondern die Ordensgeistlichen von ihrem künftigen inländischen P. P. Provinzial unter der Aufsicht der Erz- und Bischöfe und der vor-

gesetzten Landesstelle regieret und geleitet werden. Daher haben die allseitigen Erz- und Bischöfe die ihnen anvertraute Aufsicht sich vorzüglich angelegen sein zu lassen.

4. Folget von selbst, daß, da hiedurch aller, ausser dem sub §. I. erlaubten, Nexus mit auswärtigen Provinzen und Orden aufhöre, auch kein Generalkapitel, noch andere Versammlungen, ausser den k. k. Staaten von dießländischen angeordnet, noch viel weniger von ausländischen Obedienzen, Visitatoren, Korrektoren, u. d. gl. angenommen werden dürfen.

5. Da ohnehin gesetzmässig kein Ordensoberer in den k. k. Erblanden ein geborner Ausländer sein kann, sondern hiezu allein die Landesfinder und dazu Naturalisirte gewählt und bestimmt werden dürfen: so sind von nun an künftig die Provinzialkapitel jedesmal in den k. k. Erblanden zu halten, und darinn nebst andern nöthigen Ordensgeschäften die Wahlen der Provinziale, Lokalsuperioren, Definitoren u. d. gl., und zwar dergestalt vorzunehmen, daß, so oft als ein solches Provinzialkapitel zu halten ist, die Provinz bei der polittischen Stelle des Landes, in welchem das Kapitel gehalten wird, die vorläufige Anzeige hievon in Zeiten zu machen habe. Bei diesen Versammlungen

sollen die Spiritualia & Interna von jenem, was die Temporalia und Disciplinam externam betrifft, abgesondert, und über diese letzteren Gegenstände ein besonderes Protokoll gehalten werden.

Ubrigens sollen anstatt der bisher von den Commissariis Generalibus abgeordneten Visitatoren bis zur erfolgten Wahl eines neuen Provinzobern die inländischen P. P. Provinciae, oder welchem es sonst vi Instituti gebühret, das Präsidium wechselweise führen. Da also

6. dadurch die Nothwendigkeit aufhört, persönliche Reisen von einigen Ordensgliedern nach Rom oder in auswärtige andere Staaten zu unternehmen, noch weniger einige in Perpetuum da zu unterhalten: so wird eines wie das andere verboten.

Auf welche Art die Ordensgeistlichen die Wahl ihrer Obern dem Generale nach Rom bekannt machen dürfen.

Die P. P. Provinzialen der geistlichen Orden dürfen zwar dem P. Generale zu Rom die auf sie in dem inländischen abgehaltenen Provinzialkapitel ausgefallene Wahl propter Communionem quoad Suffragia & Preces bekannt machen, keineswegs aber von denselben was immer für ein Recht oder Gewalt begehren. Dieses Notifikations schreiben haben die Obern bei der Landesstelle offen zur weiteren Beförderung durch die Hofkanzlei an den

den P. General zu überreichen, und die Antwort auf dem nämlichen Wege zu erwarten.

Hofdekret vom 11. Mai 1782.

Ubrigens aber hat der gesamte Clerus Regularis keinen Brief von den Ordensgeneralen, welcher nicht auf diese gestattete Art ihnen zukommen würde, anzunehmen, vielweniger solchen zu eröffnen, sondern sogleich versiegelt der Landesstelle zu übergeben, und sich in Ansehung der Beantwortung nach obiger Art zu benehmen.

Von den Ordensgeneralen ist auf keine andere als die gestattete Art ein Brief anzunehmen.

Hofdekret vom 24. März 1783.

7. Sind unter allen diesen Befehlen die Frauenklöster eben mitverstanden, und hat ebenfalls keines bei Strafe der Absetzung ihrer Oberinn mit ausländischen Ordensobern, oder Oberinnen den mindesten Nexum weder quoad Spiritualia noch quoad temporalia zu haben.

8. Darf kein Orden die Breviarien, Missalien, Antiphonarien, Chorbücher, und sonstige zu der Ordensverfassung gehörige gedruckte Werke oder Papiere aus fremden Ländern herholen, sobald als hier zu deren Nachdruckung die Veranlassung würde getroffen sein, gleichwie denn ohnehin schon alle andere Geldversendungen auch in den mindesten

Ausländische Breviarien, Missalien, Antiphonarien, wird einzuführen verboten.

Sum-

Summen ausser Lande ohne allerhöchste landesfürstliche Erlaubniß auf das schärfeste verboten sind.

Patent vom 24. März 1781.

Diese genannten Werke oder Papiere von fremden Ländern hereinzubringen ist auch allen Buchhändlern unter der Konfiskations- und anderen nach Umständen zu verhängenden Strafen verboten, weil es jedem Orden frei steht, sich zu deren Erhaltung auf eigene Kosten entweder an die Wiener- oder erbländischen Buchdrucker zu wenden.

Hofdekret vom 8. Weinmonat 1781.

Bei Annäherung der gewöhnlichen Zeit, wo die geistlichen Orden ihre Konventus und Capitula provincialia abzuhalten pflegen, ist das wachsamste Aug zu tragen, damit vorstehendes Patent vom 24. März 1781. in allen Punkten auf das genaueste in Erfüllung gebracht werde, welcher Erfolg seiner Zeit anzuzeigen, und zugleich diejenigen Orden, oder Ordenshäuser, die etwa ein oder dem anderen Gegenstand erwähnten Patents inmittels zuwider gehandelt hätten, oder allenfalls saumsältig gewesen wären, ohne Verzug namhaft zu machen.

Hofdekret vom 24. September 1781.

Die Ordinarien sollen fleißig über der Aufhebung des Nexus der Religiösen wachen.

Die Aebte des Zisterzienserordens haben häufig dergleichen Zusammenkünfte, wie jene vor einiger Zeit in Mähren zu Kloster Saar war, ohne vorherige Anzeige bei der Landesstelle zu unterlassen, oder solche mit Anführung der Ursache ihrer Versammlung jedesmal namhaft zu machen.

Die Aebte des Zisterzienserordens haben ihre Zusammenkünfte zu unterlassen.

Hofdekret vom 23. September 1782.

Die Absönderung der J. Oe. Ordensprovinzen von den hungarischen, kroatischen und sflavonischen Klöstern wird beangenehmiget.

Die Provinzseparierung von den hungarisch, kroatisch und sflavonischen Klöstern.

Verordnung Graz vom 27. Hornung 1783.

Da die Absönderung der J. Oe. Ordensprovinzen von den königl. hungarisch = kroatisch = und sflavonischen Klöstern wirklich zu Stande gebracht, dadurch aber der Nexus verändertet, und hiernächst von der Zeit der gemachten Erklärungen wegen Abtheilung der Ordensprovinzen und Kongregationen, mehrere Klöster aufgehoben, folglich die Zahl der verbundenen Geistlichkeit vermindert worden, und überhaupt über die anbefohlene Absönderung der Diözesen von auswärtigen Ordinarien die Diözesenlage mehrerer geistlicher Orden in Bezug auf die bischöfliche Jurisdikzion, der sie nach beseitigter Exempzion unterstehen, eine andere Gestalt erhält, ist es allerdings nothwendig, nach dieser Veränderung die Eintheilung der Provinzen so, wie die Absön-

Nexus activus mit auswärtigen Hospizien oder Pfründen, wie solcher zu gestatten.

derung und Eintheilung der Kongregationen, zu richten.

Diese Betrachtungen, welche die Grundlagen zu jenem sind, was der Landesstelle im Nachfolgenden weiters verordnet wird, hat sich dieselbe stets gegenwärtig zu halten; hiezu sind in Ansehung des hierländigen Klerus durchgängig gleichförmige und dauerhafte Geseze erforderlich, nach welchen bei den erstangeführten Veränderungen die künftigen Provinz- oder Kongregationseinrichtungen hierlandes selbst abgemessen werden müssen.

Es ist daher der Nexus activus mit auswärtigen Hospizien, Pfründen u. a. nur in jenen Fällen allenfalls in Antrag zu bringen, wenn

a) ein inländisches Ordenshaus dadurch erweislich und sicher in Temporalien gewinnet:

b) keine Gefahr der Gelderverschleppung oder an Geldeswerth zu besorgen ist, und endlich

c) durch Wechsel der Personen, oder sonstige Anstalten der landesfürstlichen Geseze und Verordnungen vorzüglich in dem Professionsalter, Ausbildungs- und Studiengegenständen, den anderweiten
auf=

äusserlichen Kirchen- und Disziplinarsachen nicht vereitelt, oder in ihrer Wirkung geschwächt werden.

Ferners ist der Bedacht zu nehmen, daß jede Provinz oder Kongregation so viel immer möglich, es wären denn ganz besonders wichtige Ursachen, in jedem Lande ihre Beschränkung erhalte, damit den kostbaren und Zeit versplitterenden Reisen der Oberen und Religiosen in andere k. k. Lande vorgebogen werden möge, weshalb die allenfalls in geringer Anzahl befindlichen Häuser gleichen Ordens dahin zu leiten sind, daß sie unter der Aufsicht des Diözesanbischofs unter sich eine Kongregation errichten, oder sich mit einem etwa in wenigen unterschiedenen Orden vereinigen, oder endlich auch für sich allein bestehen mögen.

Sollten künftig etwa noch einige Klöster wegen ihrer Unvermögenheit oder anderen Betrachtungen aufgehoben werden, ist eben dieser Maßstab in Bezug auf die obgleich in geringerer Anzahl sodann verbleibenden beizunehmen. Da nun alle Ordensvorsteher im Name der Ordenshäuser bereits dem auswärtigen Nexui vorgeschriebenermassen entsaget haben, oder wenn es ja etwa von einigen Unbekannten noch nicht geschehen wäre, solchem unverweilt schriftlich entsagen müssen, hat dasselbe nur darob zu sein, damit die übrigen Punkte des Patents

tents vom 24. März 1781. vorzüglich mit ordnungsmässiger Verhaltung bei Kapiteln und Versammlungen pflichtmässig erfüllet werden: die Anzeigen über die mit dem Ordensgeneralen ratione Nexus sublati nur von einigen Ordensobern gepflogene Korrespondenz sind zwar bisher ohne allen Bedenken gewesen, doch hat die Landesstelle sorgfältig bedacht zu sein, bei einem gegründeten Zweifel einen ferneren allenfalls heimlichen Briefwechsel mit allen auswärtigen Ordensoberen ohne Ausnahme auf den Grund zu sehen.

Nach diesen Grundsätzen ist weiters nothwendig, bei den Ordensgeistlichen in Ansehung ihrer Provinz- und Kongregationseintheilung oder der für sich allein unter der Leitung des Diözesanbischofes bestehenden Klöstern und Häusern eine klare Übersicht nach dem Beispiel der Diözesanbezirke zu haben. Um diesen Endzweck zu erreichen, hat die Landesstelle eine deutliche Tabelle mit nachfolgenden Kolonnen nach zu Stande gebrachter Eintheilung zu verfertigen, und einzusenden, als nemlich:

1. Der Name der Provinz, oder Kongregation.
2. Zahl und Name der darunter gehörigen Ordenshäuser mit der Zahl der in jedem befindlichen Personen.

3. Der Diözese, zu welcher jedes gehört.

4. Den Wohnsitz, Namen, und Würde des ersten Vorstehers.

5. Den Ort und Zeit des abgehaltenen letzten Kapitels, und binnen wie viel Jahren oder Zeit solches abgehalten wurde.

6. Bei welchem Ordenshause, und in was allenfalls der nexus activus cum exteris bestehe? vor zu Standbringung dieser Tabelle nach ihren Rubriken hat dieselbe über die etwa noch zu beseitigenden Anstände, wenn solche einer höchsten Entscheidung bedürfen, sich de casu in casum anzufragen, und nicht, bis alles beisammen sein würde, damit zu verzögern, auf daß, so viel möglich, das ganze Werk vorläufig ins reine gebracht, und sodann in einen vollständigen Umfang geleitet werden möge.

Hofkanzleidekret Grätz betref. den 26. März, und kundgemacht in Grätz den 4. April 1783.

Die vorgeschriebenen Maßregeln, wegen Eintheilung der Provinzen haben niemals verordnet, daß jede Provinz sich in einer Diözese beschränken müsse, sondern es haben die in ieder Diözese liegenden Ordenshäuser dem Diocesano als Ordinario

Die Provinzabtheilung soll nicht nach Maß der Diözesen sondern nach Lan-

beschränken zu unterstehen, die Provinz mag sich auch außer nach Mög- seine Diözese erstrecken, und sind, so viel möglich lichkeit be- die Provinzen nicht über die Landesgränzen jedes stimmter- Landesgouvernements zu Ersparrung der Zeit und werden. kostspieligen Vereisung der Obrigkeiten hinauszuzie- hen, folglich ist auch allenfalls der Bedacht zu neh- men, aus wenigern Klöstern in dem nämlichen Lande eine Kongregation zu errichten, wenn solche zu ei- ner Provinz nicht zureichend sind, wie denn auch hierbei auf besondere Anstände der Bedacht zu neh- men erlaubt worden.

Hofentschließung Wien den 3. Juni 1783.

Geistliche Verlassenschaften. N. XIV.

Was der zur pfarr- lichen Ver- lassen- schaftssper- re, Inven- tur u. be- orderte Kommissa- rius an Tax- ren oder sonstigen Zuflüssen zu ziehen habe.

Die Konsistorien haben einem zur pfarrlichen Verlassenschaftssperre, Inventur und Lizitirung extra Locum intervenirenden Patronatssubstituten so- wohl, als geistlichen Kommissarien außer der Reise- und ihrem Karakter angemessene Zehrungskosten nie weniger als 6 Fl., und nie mehr, als höch- stens 4 Dukaten an Taxen oder sonstigen Emolu- menten aus der Verlassenschaftsmasse abreichen zu lassen, auch keinem derselben länger, als es die Nothwendigkeit des Geschäftes erheischt, an dem Orte der Abhandlung zu verweilen zu gestatten. Zur Ersparrung grosser Reisen- und Zehrungskosten
aber

aber ist jedesmal einer der nächstgelegenen Kommissarien abzuordnen, und auf den Fall einer verarmten oder zu sehr verschuldeten Verlassenschaftsmasse ist außer der Reise- und Zährungskosten die Abhandlung ganz unentgeltlich zu pflegen.

Hofdekret vom 2. Juli 1781.

In Absicht der Taxabnahme für die Testamentskonfirmazion eines geistlichen Präbendati, und der bischöflichen Rechte von den geistlichen Verlassenschaften ward verordnet, daß dieser Unfug in beiden Gegenständen, in allen, auch fremden Ordinarien gehörigen, in Oesterreich gelegenen Kirchsprengeln von nun an verboten, und daher das dem Clero Sæculari durch die höchste Verordnung vom 18. Juli 1772., mithin ex lege publica eigene ohne mindesten Einfluß des Ordinarii ihm gebührende Recht quoad liberam Facultatem testandi bekannt gemacht werden soll.

Die Abnahme der Taxen für die Testamentskonfirmazion von den geistlichen Verlassenschaften wird verboten.

Hofdekret vom 14. Hornung 1783.

Die angezogene Verordnung vom 18. Juli 1772. lautet: „ Dem Clerus Sæcularis soll die Freiheit, mit seinem Vermögen sowohl bei Lebzeiten, als durch Testamente und andere letztwillige Anfehrung frei disponiren zu können, so wie er ohnehin schon größtentheils bisher in dem un-

„ beschränkten Genuße ist, allgemein eingestanden
 „ werden; in Casibus intestati hingegen ist die in
 „ den meisten Diözesen übliche Beobachtung durch=
 „ gängig eingeführet, daß nämlich von dergleichen
 „ Intestatverlassenschaften ein Drittel der Kirche,
 „ ein Drittel den Armen, und ein Drittel den näch=
 „ sten Befreundten zugetheilet, allenfalls aber den
 „ Befreundten, wenn sie arm sind, auch das zweite
 „ Drittel zugesendet werden soll. Die Ausmessung
 „ wird jedoch dahin erkläret, daß

1) „ iene Kirche verstanden werde, welcher
 „ der Verstorbene leztlich vorgestanden ist. Wenn
 „ aber die Kirche ein gutes Vermögen schon besitzt,
 „ soll der Antheil nach Befund des Ordinarius und
 „ der Landesstelle einer anderen armen Kirche in die=
 „ ser Diözese zugetheilet, oder sonst zum Besten
 „ der Religion angewendet werden, worüber jedoch,
 „ wenn der Antheil 500 Fl. übersteigt, die aller=
 „ höchste Entschliessung einzuholen sein wird.

2) „ daß der Antheil für die Armen dahin
 „ abzugeben sei, wie dießfalls in jedem Lande, wenn
 „ die Armen überhaupt benennet würden, die Vor=
 „ schrift schon bestehe, und

3) „ daß unter den Befreundten diejenigen
 „ verstanden würden, die nach der Successionsord=
 „ nung

„ nung zur Erbfolge ab intestato berufen sein; und
 „ wenn keine Verwandten vorhanden wären, soll
 „ der erblose Antheil dem Fiskus zufallen.

„ übrigen versteht sich von selbst, daß zu
 „ vor alle Schulden bezahlet werden müssen.

„ Endlich haben alle Abgaben von den Verlas=
 „ senschaften der Pfarrer und Benefiziaten gänzlich
 „ aufzuhören. “

Verordnung vom 18. Juli 1772

Über den Gegenstand, wie sich in Sterbfäl=
 len nach den aufgehobenen Klöstern mit der Sperr=
 anlegung und Verlassenschaftsabhandlung zu ver=
 halten sei, wird allgemein festgesetzt, daß alle iene
 Ernonnen, welche zufolge des bestehenden Patents
 auf was immer für Art etwas zu erwerben, und
 mit ihrem Eigenthume durch den letzten Willen —
 Testament — zu schalten fähig sind, sowohl in
 actibus inter vivos, als mortis causa der Zivilge=
 richtsbarkeit, nach Unterschied, als sie — Ernon=
 nen — entweder adelich oder unadelich sind, un=
 terworfen sein, und von ihr abgehandelt werden
 sollen.

Wie die Ab=
 handlung
 bei Sterbe=
 fällen der
 Ernonnen
 vorzuneh=
 men sei.

Hofentschließung vom 11. und Patent in Böhmen vom
 26. November 1782.

Wegen der
Verlassen-
schafts-
inventur lan-
desfürstli-
cher Pfar-
rer.

In Betreff der Verlassenschaftsinventur lan-
desfürstlicher Pfarrer, und Benefiziaten wird erin-
nert, daß der Antrag, alle landesfürstlichen Pfarrer
und Benefiziaten, folglich auch die unadeliche ohne
Ausnahme unter die Personalgerichtsbarkeit des
Fori Nobilium zu ziehen, zu wider landesfürstli-
chen Justiz = Regulirungsgrundsätzen nicht statt fin-
de, hiernach das Recht der Verlassenschafts-
behandlungspflege, und die hieraus fließende Fürneh-
mungssperre und Inventur in Rücksicht der Adeli-
chen dem Foro Nobilium, in betreff der Unadeli-
chen aber dem Ortsgericht allein gebühre, von
Seite des Kreisamts hingegen bei vorkommenden
Todesfällen landesfürstlicher Pfarrer und Benefiziaten,
in einige Actus der Verlassenschafts = Abhandlungs-
pflege künftighin nicht weiters eingegangen werden
soll, als es von Fall zu Fall entweder von dem
Foro Nobilium requiriret, oder von der Landesstelle
ob der allenfälligen Separirung der landesfürstlichen
Benefiziatgüter von dem eigentlichen Privat = und
Verlassenschaftsvermögen des Verstorbenen einen
Auftrag erhalten wird.

Hofentschließung Wien vom 10. Jänner 1783.

Wenn

Wenn Bücherverzeichnisse nach dergleichen verstorbenen Dechanten, Pfarrern u. eingesendet werden, ist in selben der vollständige Titel des Jahrs, und der Ort des Druckes mit anzusetzen.

Wie die Bücherverzeichnisse einzusenden sein.

Verordnung in Böhmen vom 14. Mai 1783.

Verkauf, Vermächtniß-Erbchaften. N. XV.

Nachdem viele vor Ablegung der Ordensgelübde, oder der geistlichen Profession von ihrem Hab und Vermögen testirende Novizen und künftige Professen getrachtet haben, unter verschiedenen Titeln zu Eludirung des Amortisationsgesetzes vom 26. August 1771. und dessen Erläuterung, weit grössere Beiträge an Geld oder Geldeswerth ad manus mortuas zu bestimmen, als diesen zu erwerben erlaubt ist: so soll von nun an kein Noviz oder Ordensmann, welcher vor Ablegung der geistlichen Profession oder Ordensgelübde ein Testament oder sonstigen Actum ultimæ voluntatis machen wollte, sub Clausula Nullitatis befugt sein, von seinem wirklich schon besessenen oder künftig erhaltenden Vermögen, in was immer es bestehen mag, ausser des in den Gesetzen schon erlaubten Vitalitii anders zu disponiren, als, daß er die in dem obengenannten Amortisationsgesetze bestimmte Dotazion pr. 1500 Fl. Rheinisch dem Orden oder dem Kloster vermache oder zubringe. Von diesem

Kein Noviz kann ad pias Causas testiren, was die 1500 fl. dotem übersteigt.

nämlichen Dotationsbetrage steht ihm zwar frei einen Theil ad pios usus für ein Gotteshaus oder sonst ad piam causam zu vermachen, welcher so legitime Betrag die Dotem alsdann selbst vermindert, und von den gesagten 1500 Fl. abgerechnet werden muß; allein was über die 1500 Fl. etwa auf was immer für eine Art ad manus mortuas als z. B. für Gotteshäuser, Kirchenornate, Bruderschaften, geistliche Stiftungen, und dergleichen, in einem solchen Testamente legitime, oder sonst bestimmt sein sollte, dieses alles wird anmit in voraus für null, nichtig und ungiltig dergestalt erklärt, daß die weltlichen Erbsolger, oder Interessenten zu allen Zeiten ihr daran zu habendes Recht bei der gehörigen Justizbehörde suchen können.

Ubrigens haben die geistlichen Ordensobern künftig nicht mehr nöthig, dergleichen Testamente bei den Hof- und Länderstellen einzureichen, weil durch gegenwärtiges Gesetz den weltlichen Interessenten der Weg beständig offen gehalten wird, ihr Recht zu suchen, und ieder Richter ihnen um so mehr die schleunige Hilfe leisten muß, als all ienes, was über die 1500 Fl. dotis nomine für die geistlichen Ordenspersonen, oder sonst ad manus mortuas bestimmt worden ist, schon in voraus annullirt ist.

Hofdekret und Patent in Böhmen vom 9. Dezember 1780. und in Oesterreich vom 27. Jänner 1781.

Das

Das angeführte Amortisationsgesetz vom 26. August 1771. enthält folgendes:

„In vim pragmaticæ perpetuæ ward verordnet, und zwar:

1. „wird die in das Kloster einbringliche Dos ohne Unterschied der geistlichen Orden auf 1500 Fl. bestimmt, welches lediglich in fahrendem Vermögen oder Bonis mobilibus besteht, auch unter diesem Betrage nicht nur die Dos selbst, sondern auch die sogenannte Ausstattung oder Ausstaffirung, und alle übrigen Kosten, welche unter was immer für einem Namen und Vorwande bei der Einkleidung und Profession geschehen, verstanden werden sollen. Wenn jedoch

2. „iemand seinem Kinde oder Befreundten im Kloster auf Lebenszeit ein Vitalitium zu seiner Disposition etwa zudenken wollte: so darf dessen Betrag des Jahrs höchstens 200 Fl. ausmachen, mit dem Beisatze, damit dieses Kapital von diesem Vitalitio niemals dem Kloster abgegeben, sondern in fundis publicis angeleget werde, folglich nach Absterben des das Vitalitium genießenden Theils wieder an iene gelange, denen es vermög rechtlicher Ordnung gebühret.

3. „Sind außer dem pro Dote ausgemessenen
 „Betrage alle anderweitige Aquisitionen sub quo-
 „cunque Titulo dem geistlichen Orden und Kloster
 „verboten, nur ienes

4. „ausgenommen, was als ein wahres Al-
 „mosen, Vermächtniß auf heilige Messen u. s. w.
 „bestimmt wird, welches aber in Fundis publicis
 „angeleget, und nie dem Orden und Kloster zuge-
 „dacht werden darf.

5. „Werden alle Actus inter vivos & mor-
 „tis causa für nichtig erkläret, und werden die Li-
 „bertreter bestrafet, dem Denunzianten aber das
 „Drittel abgereichet werden.

Das Do-
 zations-
 quantum
 pr. 1500 Fl.
 zahlt keine
 Erbsteuer.

Darüber erfolgte die Erläuterung, daß von sothaner
 Dotationssumme pr. 1500 Fl. keineswegs eine
 Erbsteuer abgenommen, sondern, solche den
 geistlichen Ordenshäusern aus der Verlassens-
 schaftskasse in totum zu verabsolgen komme.

Hofdekret vom 11. Weinmonat 1781.

Die Klö-
 ster sind be-
 rechtigt
 Bergwerk
 zu bauen,
 Bergan-
 theile oder
 Kuxen zu
 kaufen und
 zu besitzen.

Den geistlichen Stiftern und Klöstern bleibt
 zwar ferners erlaubt, Bergwerke zu bauen, Berg-
 antheile oder Kuxen cum appertinentiis kaufen und
 besitzen zu können; hingegen Respectu Acquisitio-
 nis Titulo Hæreditatis vel Donationis ist sich nach
 dem

dem klaren Inhalte des obigen Amortisationsgesetzes zu benehmen. Daher sind ihnen diese Erwerbungen erwähnter Bergwerke oder Ruzen nur in so weit gestattet, als der in dem obigen Amortisationsgesetze vom Jahre 1780. bestimmte Betrag pr. 1500 Fl. nicht überstiegen ist.

Hofentschließung vom 13. , bekannt gemacht in Oesterreich vom 23. Mai, und in Böhmen vom 1. Juni 1781.

Jeder Ordensgeistliche, der mit Dispensazion seinen vorigen Orden verläßt, und in den Weltpriesterstand eintritt, ist von der Zeit seines Ordensaustrittes und respektive Annehmung des Weltpriesterstandes, aller Erbschaften überhaupt, wie auch anderer Aquisitionen per Donationes &c. säßig, und theilhaftig; jedoch hat ein solcher sekularisirter Priester kein Befugniß, ienes zurückzuverlangen, was bis zu seinem Austritte den übrigen weltlichen Intestaterben wirklich zugefallen sein wird, und in der von ihm abgelegten abdicacione bonorum nicht begriffen sein kann, sondern die Eigenthümer sollen bei ihren erlangten Rechten geschützt werden.

Ein Ordensgeistlicher, wenn er in den Weltpriesterstand tritt, ist aller Erbschaften befugt.

Hofdekret vom 9 November 1781.

Wann die
Erkloster-
geistlichen
und Non-
nen Ver-
mögen er-
werben,
und wie sie
damitschal-
ten können.

Die nach der Aufhebung der Klöster, in den
Weltpriesterstand übergetretenen Geistlichen, dann
die Nonnen, die nicht wieder in ein bestehendes
Kloster eintreten, sind von dem Tage der ihnen be-
kannt gemachten Aufhebung an berechtigt, durch Erb-
schaft, und auf jede andere gesetzmäßige Weise zu
erwerben, und Eigenthum an sich zu bringen.
Es wird ihnen zwar von diesen Erwerbungen nur
der Fruchtgenuß, keineswegs aber die Veräußerung
bei Lebenszeiten auf irgend eine Art zugestanden,
und ist daher die Vorsehung zu treffen, daß die ih-
nen zugefallenen Kapitalien in öffentlichen Fonds
angelegt, unbewegliche Güter aber durch die übli-
chen gesetzlichen Wege gegen Veräußerung sowohl
als Verschuldung sicher gestellet werden; jedoch
steht sowohl den übergetretenen Weltpriestern, als
gewesenen Mönchen frei, ohne Unterschied, ob diese
vor dem Ausgange der fünf Monate, die sie in
den Klöstern noch beisammen zu verbleiben hatten,
oder in einem von ihnen nachher gewählten Ver-
sammlungsorte sterben, oder einzeln in der Welt
leben mögen, mit den zur Lebenszeit unveräußerli-
chen Gütern und Vermögen durch den letzten Wil-
len — Testament — nach Wohlgefallen zu schalten.
Nur darf das Vermächtniß, oder die hinterlassene
Erbchaft unter der Strafe der Ungiltigkeit nie zu
Händen eines Fremden, oder auch außer den k. k.
Erb-

Erbländern lebenden Unterthans gebracht werden.

Patent vom 30. August 1782.

Die Verordnungen vom Kaiser Ferdinand vom 14ten April 1545. und 31ten Oktober 1552. Maximilian von 22ten Dezember 1567. und 1ten Juli 1568. und von 20ten Juni 1575. und Leopold unterm 2ten Jänner 1681. wodurch allen geistlichen Pfarrern, und Gemeinden jede Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Güter ohne landesfürstliche Begnehmigung wiederum untersaget, wirklich allienirte Güter wieder herbeizuschaffen befohlen, und ohne landesfürstlichen Konsens gemachte Kontrakte für null und nichtig erkläret worden sind, werden erneuert, auf gegenwärtige Zeiten angewendet, und in dieser Absicht folgende der Lage der Umstände angemessene Maßregeln vorgeschrieben.

Von den geistlichen Gütern ist nichts ohne landesfürstlichen Konsens zu veräußern.

1. Wird hiemit der gesamten Geistlichkeit verboten, es sei Gemelnde oder einzelne Personen, allen Verkauf, Tausch, Aufkündigung, Schenkung, mit einem Worte jede Veräußerung eines geistlichen oder kirchlichen Vermögens, unter was Namen und Vorwande, ohne durch die Landesstellen angesuchte und erhaltene Bewilligung zu unternehmen.

2. Erstreckt sich dieser Verbot ieder Veräußerung auf Grundstücke und Realitäten, Kapitalien, Kirchen, Klöster und Hauskostbarkeiten, oder Präziosa, alle Mobilien, die nicht zum Wirthschafts- triebe gehören, alle bestimmte oder unbestimmte jährliche Nutzungen oder Einkünfte, wie sie Na- men haben mögen.

3. Sollte sich jemand unterstehen, dieses al- lerhöchste Verbot zu übertreten: so wird jedem, der auf was immer für eine Art ohne die höchste landes- fürstliche Einwilligung etwas dergleichen an sich ge- bracht hat, nicht nur das an sich Gebrachte einge- zogen, sondern derselbe mit einer den Umständen angemessenen Strafe angesehen werden. Jenen geistlichen Gemeinden und einzelnen Personen aber, die etwas solches, wie immer, veräußert haben, werden bis zum gänzlichen Ersatze des Veräußerten ihre Einkünfte in Beschlag genommen werden.

4. Wer immer ein dergestalt veräußertes, oder sonst verborgenes und verheimlichtes Realvermögen, Kapital, Präziosen, Mobilien, oder sonstige geistli- che Einkünfte entdeckt und anzeigt, soll mit Ver- schweigung seines Namens die 4 prozentigen Inter- essen des Schätzungspreises eines solchen Realis, des Kapitals, und des aus den Präziosen gelösten Betrags durch drei Jahre zu genießen haben, aus-

genommen, es wäre der Besitzer selbst, oder ein geistlicher Vorsteher, der alles dieses anzuzeigen ohnedieß von selbst verbunden ist.

Patent vom 5. Oktober 1782.

Kandidaten und Novizen. N. XVI.

Kein Kandidat soll zu einem geistlichen Orden in das Noviziat zugelassen werden, außer er hat vorher bei der milden Stiftungshofkommission das von der Normalschule erhaltene Attestat in glaubwürdiger Form vorgezeigt.

Kein Kandidat ist ohne Normalattestat in das Noviziat zuzulassen.

Verordnung in Böhmen vom 28. Dezember 1786.

Kein Noviz oder Klerikus darf unter schwerer Verantwortung der Ordensobern bei nöthigem Falle eher aus dem Stifte oder Kloster entlassen werden, als die Obern eine Antwort auf ihre vorhergegangene Anzeige von den Aeltern, Unverwandten oder Vormündern des Novizen oder Klerikus, wegen dessen sicherer Übernehmung, erhalten haben. Wenn aber hierauf keine Antwort erfolgen sollte, haben sich die Obern in jedem solchen Falle deshalb an den Ortsmagistrat, oder an eine andere erste unmittelbare Obrigkeit der Novizen mit dem Beweise der geschehenen Anzeige zu verwenden, und sodann die Übernehmung auf Unkosten der Aeltern oder

Die Entlassung der Novizen soll nur mit Vorwissen der Aeltern, Verwandten, allenfalls auch der Ortsobrigkeit geschehen.

Vor-

Vormünder zu bewirken. Sollte aber auch von dieser ersten Instanz keine Ausrichtung erfolgen; so ist von den Obern der Verlauf der politischen Stelle vorzulegen, welche dann von Amtswegen die schleunigen Mittel zum abgezielten Endzwecke vorzunehmen, und das betroffene Kloster oder Stift wegen der dießfalls vergebens aufgewandten Kosten von dem Schuldtragenden schadlos zu stellen hat.

Hofdekret vom 4. Mai 1781.

Kandida-
tenanneh-
mung be-
treffend.

In ienen Klöstern und geistlichen Ordenshäusern, wo schon ein Numerus fixus besteht, soll derselbe nicht überschritten; in ienen aber, wo bisher keiner bestimmt ist, kein Kandidat unter schwerster Verantwortung, bis eine gewisse Zahl vorgeschrieben sein wird, angenommen werden.

Hofdekret vom 20. Mai 1781.

Daher sind alle Kandidaten, die nicht schon vor der Kundmachung dieses Verbots wirklich in das rechtmässig von den Ordensstatuten bestimmte Noviziat, als wahre Novizen, eingetreten sind, platterdinge abzuweisen.

Normalentschließung vom 28. Juni 1781.

Soll:

Sollten hingegen einige Ordensobern wider die Landesfürstlichen Gesetze einige Kandidaten aufnehmen; so soll denselben nach dem Verhältnis der Umstände der allerhöchste Schutz benommen, und sie aus allen k. k. Staaten abgeschafft werden.

Die Obern, die davor handeln, sind zu bestrafen.

Hofdekret vom 13. Juli 1782.

Wenn sich der Fall ergäbe, daß obligate Militärpersonen den geistlichen Stand antreten wollten, so haben die k. k. Generalkommandi die Befugniß, ihnen solches gegen dem zu gestatten, daß der Orden, in den sie aufgenommen würden, oder die Diszess für jeden solchen Mann 200 fl. zur Rekrutirungskasse erleget.

Die Diszess soll für jede obligate Militärperson welche den geistlichen Stand antreten will, 200 fl. bezaplen.

Verordnung in Grätz vom 26. Nov. 1781.

Die Obern der Mendikantenklöster sollen von nun an keine Novizen mehr annehmen.

Mendikantenklöster haben keine Novizen mehr anzunehmen.

Verordnung in Böhmen vom 1. Weinmonat 1782.

Jene Eide, welche durch einige Vorsteher der Seminarien, und geistlichen Orden von den jungen Klerikern abgefodert worden sind, daß sie die sacros Ordines nehmen, und stets im geistlichen Stande bleiben, oder im widrigen ihrem Bischofe, Stifte oder Kloster ohne Weigerung für die auf sie ver-

Eide der Kleriker, im Orden bleiben zu wollen, oder dem Kloster den Ersatz der Kosten zu leisten, werden verboten.

wendeten Unkosten den Ersatz leisten, auch sich zu einem körperlichen Arreste verpflichten wollen, sind nicht nur allein verboten, sondern auch für null und nichtig erklärt.

Hofdekret vom 24. Weinmonat 1783.

Ordensgelübde. N. XVII.

Ordens-
geistliche
beiderlei
Geschlechts
sollen die
Dispensa-
zion von
ihren Or-
densgelüb-
den bei den
Ordina-
rien ansu-
chen.

Alle jene Ordensgeistliche beiderlei Geschlechts, welche von ihren Ordensgelübden dispensiret zu werden das Ansuchen machen, sollen unmittelbar an ihre Ordinarien und Bischöfe angewiesen werden, um bei diesen die Dispensazion zu bewirken.

Hofdekret vom 25. Jänner 1782

Die Able-
gung der
Gelübde
vor dem
Profes-
sionsalter,
und die
Versen-
dung der
Novizen in
auswärtige
Klöster
wird ver-
boten.

Alle Vota temporalia vel conditionata, wie auch alle andere Gelübde oder Verbindlichkeiten, welche einen Bezug auf die Verbleibung im Kloster oder Orden haben, werden bis zu dem legalen Professionsalter, nicht minder die ohnedieß verbotene Versendung eines Novizen in auswärtige Klöster vor abgelegten Ordensgelübden bei Strafe der Absetzung des dawider handelnden Obern, und Erklärung seiner Unfähigkeit zu allen Ordensämtern im

er=

ersten Betretungsfalle, im zweiten aber unter Aufhebung des Klosters selbst, allgemein verboten.

Hofdekret vom 17. Juli 1782.

Wahnwitzige Geistliche. N. XVIII.

Um den geistlichen Obern keine Gelegenheit mehr zu lassen, daß sie aus blossem Verfolgungsgeiste ihre Mitbrüder unter dem Vorwande der Wahnwitzigkeit auf mehrere Jahre in den Klöstern einsperren; soll ein solcher mit diesem Zustande behafteter Kloster- oder Weltgeistlicher an die nächstgelegenen barmherzigen Brüder mit einem auszumessenden Unterhaltungsbetrage abgegeben, oder, wenn es ein Weltgeistlicher wäre, mit seinem Titel dahin übersetzt, und darinn anständig verpfleget werden.

Wahnwitzige Geistliche sollen bei den barmherzigen Brüdern verpfleget werden.

Hofdekret vom 3. März 1783.

Und sobald Stifter und Kloster einen Wahnsinn bei ihren Geistlichen bemerken, haben sie sogleich dem Kreisamte davon die Anzeige zu machen.

Bei dem Wahnsinne eines Geistlichen ist dem Kreisamte die Anzeige zu machen.

Hofdekret vom 8. Juli 1783.

In Ermanglung eines Elisabethinerfrauenklosters und Barmherzigen für Personen beiderlei Geschlechts sind dergleichen vernunftlose Personen als wahr=

In Ermanglung der Barmherzigen sind selbe im Kloster

als Kranke
wohl zu
verwahren.

wahrhafte Kranke in ihren Klöstern zu behandeln ,
somit zwar gegen allen von ihnen zu befürchten-
den Schaden wohl zu verwahren , jedoch aber
mit Arzneien und Hilfsmitteln zu versehen , und
ihnen mit geistlicher Geduld zu begegnen.

Hofdekret vom 20. Mai 1783.

Was für
einen
wahrstimmigen
Geistlichen an
die Barm-
herzigen
bezahlt
werden
könne.

Den Barmherzigen Brüdern können die an-
verlangten jährlichen 150 fl. für die Verpflegung
eines in die Kaserei verfallenen Mendikantenor-
densgeistlichen , als auch für die k. k. Titulanten
des Weltpriesterstandes aus dem Religionsfond ie-
desmal bezahlet werden.

Hofdekret vom 28. Weinmonat 1783.

Klosterkerker. N. XIX.

Die Klo-
sterkerker
sind abzu-
schaffen.

Die Klöster sollen in den Hauptstädten , durch
einige tüchtige und vertraute Kommissarien , auf
dem Lande aber durch eben so beschaffene Personen
von den Kreisämtern mit genauer Sorgfalt und
Vorsicht wegen Existirung der Kerker , und der al-
lenfalls darinn versperreten Geistlichen visitiret , die
etwa vorhandenen alsogleich abgeschafft , die daran
schuldtragenden Obern zur Verantwortung gezogen,
die allenfalls darinn versperreten Geistlichen nach
den bestehenden Befehlen besorget , dergleichen Ker-

ter

ter zu Holzgewölbern, oder andern nothwendigen Behältnissen zugerichtet, die doppelten Thüren und harten Verschließungen weggethan, und überhaupt all ienes auf die Seite geräumt werden, welches dergleichen Derter zum ferneren Gebrauche für Gefängnisse machen könnte.

Hofdekret vom 11. März 1783.

„ Schon unterm 31. August 1771. wurden
 „ alle Strafferker und Gefängnisse aufgehoben,
 „ und deren Gebrauch in keinem Falle mehr, unter
 „ Strafe, gestattet. Ungeachtet dessen aber ließen
 „ Se. Majestät den Ordensobern die Mittel zur
 „ Verbesserung ihrer Mitbrüder per Correctionem
 „ paternam allerdings, jedoch dergestalt frei, daß
 „ selbe nirgends anders, als in einer abgesonder-
 „ ten sauberen, und mit den übrigen ganz glei-
 „ chen Klosterzelle oder Zimmer Correctionis aut
 „ Custodiæ causa eingesperret, in Ansehung der
 „ auferlegten Bußfasten aber niemals anders als
 „ alternativis diebus, und in den Speisen selbst
 „ mit solcher Vorsicht behandelt werden sollten,
 „ daß unter Dafürhaftung der Obern niemanden
 „ an der Gesundheit dadurch geschadet würde.

„ Der so zugelassene Locus Correctionis
 „ & Detentionis soll in jedem Kloster bständig
 „ wohl gesäubert, hierzu eigens bestimmt, ei-
 „ nem Kerker oder Gefängnisse keineswegs äh-
 „ lich sein, und zu allen Zeiten der Einsicht welt-
 „ und geistlicher Obrigkeiten offen bleiben. Da-
 „ gegen wollen Sr. Maiestat den Ordensobern
 „ quoad disciplinaria in der billigen und ver-
 „ nünftigen Korrekzion eines schuldigen Ordens-
 „ gliedes nicht den mindesten Eintrag von jemand
 „ widerfahren lassen. Sollte jedoch ein Ordens-
 „ glied in schwere und dergleichen Verbrechen wi-
 „ der besseres Vermuthen verfallen, auf welche
 „ die Abschaffung aus den Erbländern, ewiges Ge-
 „ fängniß, oder gar die Todesstrafe verhänget
 „ wäre: so soll der Ordensobere bei schwerer Ver-
 „ antwortung schuldig sein, einen solchen Verbre-
 „ cher dem Ordinarius sogleich anzuzeigen, wel-
 „ cher das weitere, was nämlich mit einem sol-
 „ chen Delinquenten zu veranlassen sei, beurtheilen
 „ wird.

Wie die
 Korrek-
 zionszim-
 mer in den
 Klöstern zu
 verwahren
 sein.

„ Die für die straffbaren Geistlichen bestimmten
 „ Korrekzionszimmer in Klöstern können mit eiser-
 „ nen Fenstergittern, und die Thüren mit guten
 „ Schlössern versehen sein, damit allen dergleichen
 „ Geist-

„ Geistlichen die Gelegenheit zu entweichen abge-
 „ schnitten werde.

Hofdekret vom 17. Juni 1783.

Allmosensammlung. N. XX.

Den Prager = Altstädter = Karmelitern ist das
 Sammeln durch 6 Jahre nur in den Pragerstädten,
 keineswegs aber mehr auf dem Lande, gestattet.

Prager alt-
 städter Kar-
 meliter
 dürfen in
 Prag sam-
 meln.

Hofdekret vom 24. März 1781.

Den P. P. Franziskanern wird die Allmosen-
 sammlung für die heiligen Dörfer in Palästina für
 dießmal, weil ihnen hierzu bereits das Patent und
 Indultum ausgefertigt worden ist, bis den 29.
 September 1781. gestattet; für das Künftige aber
 sowohl selbst, als den P. P. Trinitaren die gleich-
 mäßige Sammlung zur Auslösung der bei den Tür-
 ken gefangenen Christen verboten.

Den Fran-
 ziskanern
 und Trini-
 taren ist die
 Sammlung
 zur Auslö-
 sung der bei
 den Türken
 gefangenen
 Christen
 verboten.

Hofdekret vom 8. Mai 1781. und 12. Juli 1782.

Von allen zur Erlösung gefangener Christensklaven
 bisher bestimmt gewesenen Kapitalien sollen
 die abfallenden Interessen für die Versorgung
 der Armen in den Erblanden verwendet, und
 ländersweise, wo sie anliegen, für die verschie-
 denen Armeninstitute gewidmet werden; iens

Die Bee-
 wendung
 der Inter-
 essen dieser
 Kapitalien
 für Arme.

Gelder aber, die zur Auslösung der Schulden halber in den Erbländen Inſitzenden geſtiftet ſind, haben noch ferners zu dieſem heilſamen Werke beſtimmt zu verbleiben. Daher haben die Trinitaren ein verläßliches Verzeichniß der Kapitalien und Interellen an die Armenkaſſe abzuführen.

Hofdekret vom 17. Juli 1783.

Allen fremden Geiſtlichen und Ordensleuten ſind die Almoſenſammlungen in den k. k. Erbländen verboten.

Allen fremden Geiſtlichen und Ordensleuten wird die Sammlung in allen k. k. Erbländen, unter was immer für einem Deckmantel oder Vorwand es auch geſchehen mag, abermal verboten. Daher, wenn es ein fremder Sammler wagen ſollte, ſich in Geheim einzuschleichen, iſt demſelben bei der erſten Betretung das Geſammelte, es beſtehe in Geld oder Naturalien, abzunehmen, und unter die Armen iener Gemeinde, die ihn angehalten hat, zu vertheilen, ihm ſelbſt aber die ſchriftliche Warnung mitzugeben, daß er ſich bei einer nochmaligen Betretung einer ſchärferen Beſtrafung ausſetzen würde. Wenn aber der nämliche Sammler, oder auch ein anderer aus dem nämlichen Kloſter zum zweitenmale betreten würde, ſo ſoll zwar die Abnahme und Vertheilung des Geſammelten wie das erſtemal geſchehen, der Sammler aber ohne Unterſchied, ob er ein Prieſter oder ein Lai iſt, ſo lange im Zivilarreſte angehalten werden, biß die geiſtliche Gemeinde, die ihn zur Sammlung ausgeſchickt hat,

nebt

nebst dem Erfasse der Azungskosten, ihn noch mit zu erlegenden 100 fl. auslößet, welches Strafgeld zum Besten derjenigen Gemeinden, wo die Sammlung geschehen ist, zu verwenden sein wird. Auf gleiche Art ist im dritten, und wiederholten Betretungsfalle vorzugehen, nur mit dem Unterschiede, daß, je nachdem die Anzahl der Uibertretung sich vergrößert, auch verhältnißmäßig das Lösegeld beständig vermehret werden muß. Alle geistliche und weltliche Vorgesetzte eines jeden Landes, Kreises und Ortes sollen demnach auf dergleichen geheime Sammler aufmerksam sein.

Die Pfarrer aber, und vorzüglich die Ordensvorsteher, denen solche Fremdlinge nicht leicht unbekannt bleiben können, müssen sie unveräumt der Ortsobrigkeit anzeigen, bei Strafe, daß sie als Theilnehmer, oder wenigstens als Beförderer der Uibertretung angesehen, und daher die Weltpriester ihre Pfründe verlieren, die Ordensobern ihres Amtes entsetzet, und in Zukunft zu ieder Beförderung unfähig, allenfalls auch selbst die Klöster, wo ein fremder Sammler Aufnahme und Unterschleif gefunden hätte, ganz aufgehoben werden würden. Uibrigens haben die Lehrer des Volkes ihre Untergebene, besonders den Landmann, zu belehren, daß sie,

1. anstatt durch solches fremden Sammlern gegebene Almosen ein verdienstliches Werk auszuüben, vielmehr sündigen, da sie dem Gesetze des Landesfürsten zuwider handeln, dem sie zu gehorsamen im Gewissen verbunden sind;

2. daß sie an den Armen und Kranken ihrer eigenen und nachbarlichen Gemeinde stets würdigere Gegenstände der Menschenliebe, und christlichen Wohlthätigkeit finden, als an solchen Ordensleuten, die ohnehin gestiftet, und zureichend versorget sind.

Patent vom 1. Juni 1782.

Mönchs-
klöster, die
sammeln
dürfen ha-
ben hiezu
tüchtige
Subjekte
zu wählen.

Die gesamtten Mönchsklöster, denen die Almosen Sammlung erlaubt ist, sollen zu dieser nicht nur allein ruhige, wohlgesittete und sanftmüthige Subjekte auswählen, sondern auch diesen Sammlern die Einmischung in einige die Seelsorge, oder den Unterricht betreffende Handlungen, ausser in besonderen Nothfällen, ernstlich untersagen.

Hofdekret vom 6. Juni 1782.

Den Mön-
chen, die
hiez u die
Erlaubniß
nicht erhal-
ten haben,
ist das
Sammeln
verboten.

Allen ienen Mönchen, welche sich eigenmächtig des Almosen sammelns anmassen, und nicht hiez u die ausdrückliche Erlaubniß erhalten haben, auch sich nicht hierüber in iedem Orte bei der betroffenen Herrschaft, dem Verwalter, oder Richter ausweisen

kön-

können, ist solches von nun an ernstlich verboten, und sogleich eingestellt.

Hofdekret vom 13. September 1782.

Den drei Orden der Kapuziner, Barmherzigen und Franziskaner als primæ Classis Mendikanten wurde indessen noch, bis das Sammeln allgemein eingestellt sein wird, solches gegen dem, daß sie dem Publikum keinen gegründeten Anlaß zu Klagen gäben, gestattet.

Den Franziskanern, Kapuzinern und Barmherzigen wird noch die Sammlung gestattet.

Hofdekret vom 8. November 1782.

Die Bettelmönche sollen zum Beweise gehalten werden,

Bettelmönche haben zu beweisen, daß sie sammeln dürfen, und ohne selbes nicht leben können.

1. daß sie die Erlaubniß zum Almosen sammeln gehabt haben;

2. daß ihr Kloster ohne die Sammlung von seinem eigenen Einkommen, Stiftungen oder Zugängen nicht leben könne.

Verordnung in Böhmen vom 8. Jänner 1783.

Die Sammler der Mendikantenklöster aus Oesterreich über der Enns, wenn sie hier Landes betreten werden, sollen als unbefugte Sammler ohne weiters zurückgewiesen werden; gleichwie denn auch die

Sammler aus Oesterreich über der Enns sollen bei Betretung zurückge-

wiesen
werden.

die hierländigen dergleichen Klöster, wenn sie dort Landes sich einer Sammlung anmassen wollen, auf gleiche Art behandelt werden sollen.

Verordnung in Oesterreich vom 11. Hornung 1783.

Almosen
an Holz
und Salz
soll den
Mendikan-
ten benom-
men wer-
den.

Nachdem Se. Majestät entschlossen, daß, sobald die vollkommene Dotirung der Mendikanten primæ Classis in den k. k. Erblanden zu Stand gekommen sein wird, die von ihnen bisher genossene Zoll- und Postfreiheit, dann die Holz- und Salzalmosen ganz aufzuhören haben; so ist von sothaner Entschliessung zu dem Ende die Nachricht ertheilt worden, damit von dem Tage an, wo sothane Dotirung ihren Anfang nimmt, sich hiernach gerichtet werde.

Hofentschliessung Wien den 9. Weinmonat 1783.

Das Almo-
sensammeln
wird außer
den Barm-
herzigen
überhaupt
eingestellt.

Die häufigen und auf alle Gegenstände sich erstreckenden Sammlungen der sogenannten Bettelmönche, die Art und die Folge dieser Sammlung sind allgemein für lästig erkannt.

Eben daher haben Se. Majestät zum allgemeinen Besten sowohl der Unterthanen, als der sammelnden Orden selbst vom 1. November 1783. die Sammlung der sämtlichen Klostergeistlichen, von welcher Gattung und unter was immer für einem

Ma-

Repertorium

des

Zweiten Bandes.

A.

	Seite
A bgaben sollen die Pfarrer nicht fordern, deren Bestig nicht gesetzmässig ist.	254
Abhandlung bei Sterbfällen der Exnonnen, wie vorzunehmen sei.	213
Ablass Mißbräuche werden abgestellt.	360
Ablass (über) Verleihungen und Breven ist das Placitum Regium anzufuchen.	249
Ablass (über) Verleihungen haben die Bischöfe zu urtheilen.	250
Ablassen halber ergangener Hirtenbrief des Bischofs von Verona.	351
Abfolvendi Facultas welche für null und nichtig anzusehen sei.	238

Abtiffin (das Recht der) bei St. Georg in Prag bei der Ordnung wird auf die Stiftdamen alda übertragen.	268
Administration der Güter aufgehobener Klöster wird an die k. k. Hofkammer übertragen	267
Abte des Zisterzienserordens haben ihre Zusammenkünfte zu unterlassen.	205
Affiliationen an fremde Ordenshäuser werden verboten.	88
Katholiken, die sich erst nach der Zeitfrist melden, wie mit selben zu verfahren.	459
Katholiken sollen keine Ministerialhandlungen selbst verrichten.	471
Katholiken haben auf katholischen Kirchhöfen bei der Beerdigung nicht zu singen.	471 u. 472
Katholiken (bei) so erkranken sollten, wie sich die katholische Seelsorger zu benehmen haben.	467
Katholiken können zum Häuser und Güterankauf, zum Bürger und Meisterrecht u. s. w. zugelassen werden.	432
Katholiken sind zu keiner andern als ihrer Religion angemessenen Eidesformel, weder zur Beiwohnung der Funktionen der dominanten Religion, wenn sie nicht selbst wollen, anzuhalten.	432
Katholiken wie und wenn selbe Freidhöfe errichten können.	473
Katholiken sind nicht zur Kriminalinquisition zu übergeben.	457

- Katholiken sollen ihre katholische Mitbürger, Ehe-
weiber, oder Männer, Kinder oder Gesinde zu
ihrer Religion nicht zwingen. 454
- Katholiken sollen den Gottesdienst einer anderen Re-
ligion nicht verachten, oder sich gar an Bildern,
Statuen vergreifen. 454
- Katholiken sollen zur Religionserklärung nicht durch
Militärassistentz verhalten werden. 453
- Katholiken müssen ihre Kinder, bis sie eigene Schul-
lehrer haben, in die nächste Normalschule schicken. 425
- Katholiken können bei dem Religionsunterricht aus
der Schule gehen. 425
- Katholiken haben ihre Schulmeister zu unterhalten. 426
- Katholiken Judicatur in Religionsfachen. 430
- Katholische (gegen) Untertbanen, welche sich gegen
katholische Grundsätze mit Schmäzungen vergan-
gen, wie sich zu benehmen. 457
- Katholischer Kinder halber, welche bei katholischen Leu-
ten um der Gefahr des Zwangs zu entgehen blei-
ben wollen, wie sich zu achten. 431
- Katholischer Streitigkeiten sind von den Kreisämtern
als Polizeisache zu untersuchen. 457
- Katholischer Untertbanen Taufe, Trauung und Be-
gräbnisse betreffend. 468
- Katholischer Ehedispensen und Ehescheidungen betref-
fend. 327
- Katholischer, der noch in der Prüfungszeit ist, darf
von keinem akatholischen Geistlichen besucht wer-
den, wenn er auf dem Sterbebette liegt. 468

	Seite
Katholischer Anmeldung und Erklärung betreffend.	449
Almosensammlung aller fremden Geistlichen in den k. k. Erbländen betreffend.	232
Almosensammlung betreffende Vorschriften.	231
Almosensammeln wird überhaupt, außer der Barmher- zigen, eingestellt.	236
Almosen an Holz und Salz soll den Mendikanten be- nommen werden.	236
Alumnen dürfen Bischöfe aus dem Generalseminarium zur Affizienz keine gebrauchen.	22
Amortisations Gesetze und Beschränkung der Acquisi- tionen bei Ordensgeistlichen.	83. 113. u. 133.
Andachten (auf) und Feste sind ohne landesfürstlicher Erlaubniß keine neue Indulten aus Rom zu be- wirken.	251
Anrede des Papstes bei seiner Anwesenheit in Wien und bei Austheilung der Kardinalshütte gehaltenen Konistorium.	475
Antiphonalen, Breviarien, Missalien, Chorbücher, und sonstig gedruckte Werke aus fremden Ländern berzuholen, wird untersagt	203
Arme sind aus christlicher Liebe ohne alle Tax und Stollgebühr umsonst zu begraben.	329
Asylum, und die Vorschriften werden bestimmt.	151
Aufhebung der Manns- und Frauenlöster, und was dem anhängt.	264
Aufzug und Beleuchtung in Kirchen, dann der Hei- ligen in Privathäusern wird eingestellt.	407

Ausländer ist nicht für einen Kloster- oder Provinz- obern anzunehmen.	107
Austritt in die Welt wird den Ernonnen, die noch keine neuere Gelübde abgelegt haben, gestattet.	274
Auswärtige Ordinarien betr.	192

B.

Barmherzigen (bei) sollen die wahnwitzige Geistliche verpflegt werden.	227
Barmherzigen dürfen Almosen sammeln.	236
Begräbnisvorschriften.	355
Begräbnisse, Taufe und Trauung der Katholischen be- dentre	429 u. 468
Begräbnissen (bei) der Katholischen, wenn sie auf den katholischen Freidböfen vorgenommen werden, haben sie nicht zu singen.	471 u. 472
Begräbnissen gemeinschaftlichen halber ist das Volk von der Geistlichkeit zu belehren.	472
Beleuchtungen (bei) in Kirchen, was ob der Feuers- gefahr zu beobachten.	359 u. 407
Benefizien (bei landesfürstlicher) Vergabung ist auf iene der Hauptbedacht zu nehmen, die in der Theo- logie die erste Klasse erhalten haben.	49
Benefizien erledigte haben auswärtige Ordinarien nur Innländern zu verleihen.	192
Benefizien geistliche zu Gunsten eines dritten zu verlag- niren wird überhaupt nicht gestattet.	237

Bergwerke zu bauen sind die Äbster berechtigt, wie auch Berganttheile oder Ruxen zu kaufen, und zu besitzen.	218
Beschimpfungen (von) und erhabenen Streitfragen ist sich auf der Kanzel zu enthalten.	53
Besuchung der akatholischen Kranken von dem katholischen Seelsorger.	467
Bethaus (zu) und Schulhäuser Erbauung können Kollekte gemacht werden.	423
Bethauses (zu Errichtung des) sollen die von den Untertanen leistende Beiträge nicht dem Kontributionszustande nachtheilig werden.	423
Bethäuser wie , wenn , und wo errichtet werden können.	423
Bier und Wein wie die Klostergeistlichen ausschänken dürfen.	107
Bischöfe dürfen aus den Generalseminarien keine Alumnus zur Assistenz gebrauchen.	22
Bischöfe wie selbe den Eid abzulegen haben.	196
Bischöfe haben gleich nach der Benennung der kanonischen Wahl einen besonderen Eid der Treue in die Hände des Landescheffs abzulegen.	248
Bischöfe sollen in Ehesachen aus eigenem Rechte dispensiren.	294
Bischöfe sollen auch in Ehehindernissen aus einem verborgenen Verbrechen dispensiren.	295
Bischöfe können die Facultates dispensandi circa impedimenta matrimonij in gradibus prohibitis Con-	fan-

- fanguinitatis & affinitatis auch auf die Nobiles & ditiores suchen. 298
- Bischöfe können in impedimento occulto extra matrimonium, wenn es auch den zweiten Grad betrifft, dispensiren, und gehen diese Impedimenta die weltliche Macht nichts an. 295
- Bischöflichen (von der) Macht werden die Exemtionen der Klöster aufgehoben. 193
- Bononis (in Festo) in Brevieren, welche Stelle zu verpiken sei. 243
- Breviarien, Missalien, Antiphonalien, Chorbücher und sonstig gedruckte Werke aus fremden Ländern herzuholen wird untersagt. 203
- Brevieren (in) welche Stelle in Festo Gregorii VII. zu verpiken sei. 241
- Brevieren (in) was in Lect. Noct. in Festo S. Bononis zu verpiken. 243
- Briefe an Ordensgeneralen, wie zu wechseln. 203
- Bruderschaften der Terziarierinnen werden aufgehoben, und zu dem Religionsfond einbezogen. 272
- Bruderschaften zu errichten wird verboten. 82 u. 405
- Bruderschaften sollen nichts veräußern, noch Kapiteln aufkünden oder aufnehmen. 406
- Bruderschaften auch die marianischen Kongregationen werden aufgehoben, und nur die, mit dem Arminianstitut vereinigte, unter dem Titel der thätigen Liebe des Nächsten besteht. 405

	Seite.
Bruderschaftsröcke oder Geheimnisse bei Prozeffionen zu tragen wird verboten.	417
Brünner Pfarreinteilung.	403
Bücherverzeichnisse nach verstorbenen Dechanten, Pfarrern, wie einzusenden.	215
Bücher werden alle dem Klerus erlaubt, so von der E. K. Censur gutgeheiffen sind.	239
Bücherbeischaffung (zur) werden den Pfarrern noch die Beiträge ex Cassa Parochorum gestattet, und wie es mit dießfälligen Quittungen zu halten sei.	252
Bulle de Largitione munerum ist allen Ordensgeistlichen verboten.	239
Bulle Unigenitus wird verboten.	239
Bulle in Coena Domini ist aus allen Ritualen zu reiffen, und zu vertilgen.	238
Bußen und äußerliche Kirchenstrafen werden den Pfarrern verboten.	172

G.

Cassa (ex) Parochorum werden noch die Beiträge der Pfarrer zur Bücherbeischaffung und für Schulmeister gestattet, und wie es mit dießfälligen Quittungen zu halten sei.	252
Cathedratica von der Geistlichkeit an die Ordinarien abzuführende ist aufgehoben.	197
Chorbücher, Breviarien, Missalien u. d. gl. aus fremden Ländern herzuholen wird untersagt.	203

Chri=

	Seite
Christenlehre und Vesper, wann anzufangen habe.	101
Christen gefangene, um von Türken auslösen zu können, wird den Trinitaren und Franziskanern die Sammlung verboten, und die Interessen von dießfälligen Kapitalien an Arme verwendet.	231
Coadjutor oder Vicarius Generalis darf nicht ohne landesfürstlichen Konsens angestellt werden.	251
Coena Domini (die Wulle in) ist aus allen Ritualen zu reißen, und zu vertilgen.	238
Constitutionibus (in) generalibus sind die Stellen, die den landesfürstlichen Verordnungen in Aufhebung des Nexus der Religiosen entgegen stehen, zu verpicken.	242

D.

Deissen (mit) und Israeliten angemeldet, was zu thun sei.	465
Diäten Aufwand bei Kirchen und Bruderschaftsrechnungen.	121
Dienstvergebungen (bei) ist nicht auf Religion, sondern auf Rechtschaffenheit und Fähigkeit zu sehen.	432
Dignität darf keine ohne Placitum Regium zu Rom angesucht, noch ein Vicarius Generalis oder Coadjutor angestellt werden.	251
Diözesan auswärtiger darf ohne Genehmigung keine Hirtenbriefe verkündigen.	193

Diözesanpatronen sollen nur in Choro nicht aber in Foro, noch mit Schuldiakatei Weß zu hüren vermehrt werden, sind in Kalender nur schwarz einzudrucken, und auf keine Sonntage zu verlegen.	104
Direktorien Vorfertigung.	254
Direktorienegebrauch ohne Zensur wird den Klosterobern verboten.	254
Dispensazion von Ordensgelübden sollen die Ordensgeistliche beiderlei Geschlechts bei den Ordinarien ansuchen.	226
Disputiren von der Bulle Unigenitus pro & contra wird verboten.	240
Domherr kann kein anderer, als der wenigstens 10 Jahre in der Seelsorge gestanden ist, erwählt werden	197
Dviter Orden wird aufgehoben.	168 u. 272

Ⓔ.

Ecclesiasticis (in) die Publikazion der Verordnungen betreffend.	68
Ecclesiasticis (in) der Verordnungen halber das Bistlet des Fürsten von Kaunitz.	3
Ecclesiasticis (in) wider die Geseze zu reden wird der Geistlichkeit verboten.	168
Ehesachen (in) sollen Erz- und Bischöfe aus eigenem Rechte dispensiren.	294

Ebehindernissen (in) auch aus einem verborgenen Verbrechen sollen die Bischöfe dispensiren.	295
Ehedispensen wegen verhinderlicher Blutsfreundschaft oder Schwägerchaft betreffend.	298
Eheversprechungen sind aufgehoben.	299
Ehedispensazion (bei) Ansuchung muß beigesetzt werden, nach welcher Berechnungsart vom Rechte die Grade der Freundschaft angenommen sein.	301
Ehepatent, was den bürgerlichen Vertrag und dessen Folge betrifft.	301
Ehedispensen, wenn sie nur aus einem zu zärtlichen Gewissen angesucht werden, müssen allzeit, und zwar unentgeltlich ertheilt werden.	323
Ehedispensen und Ehescheidungen der Katholischen betreffend.	327
Ehe (wegen den) Verkündigungen.	312
Ehescheidungsklagen ex Capite impotentiae gehören zu dem ordentlichen Richter.	324
Ehepatent hat keinen Bezug ad Casus præteritos.	325
Ehedispensazion zu ertheilen hat die politische Stelle.	325
Ehepatents irrige Auslegung betreffend.	326
Ehedispensazionen (von) keine Taxe abzunehmen.	326
Eid der Bischöfe, wie abzulegen sei.	196
Eid der Treue (besonderen) haben die Erz- und Bischöfe gleich nach der Benennung der kanonischen Wahl in die Hände des Landeschesß abzulegen.	248
Eid bei Aufnahme der Vorsteher und Vorsteherinnen, der Ausfrager und Ausfragerinnen, der Christenlehrbruderschaft ist wegzulassen.	403

- Wider die Kleriker in Orden bleiben zu wollen, oder dessen Kloster den Ersatz der Kosten zu leisten, wird verboten. 228
- Einstandsrecht (kein) hat die Geistlichkeit bei Veräußerung eines unterthänigen immobilis. 256
- Emigranten der Religion wegen, wie sich zu benehmen. 474
- Ermächtigung der Novizen soll nur mit Vorwissen der Aeltern, Verwandten, allensfalls auch der Obrigkeit geschehen. 223
- Erbchaften (zu allen) ist ein in Weltpriesterstand tretender Ordensgeistlicher befugt. 219
- Erbchaften wie die Exklostergeistlichen und Nonnen erlangen können. 220
- Erbsteuer wird von dem Dotationsquantum pr. 1500 fl. keine gezahlet. 218
- Eremitagen sind wie andere weltliche Behältnisse von den Eigenthümern zu behandeln, und zu verwenden. 264
- Ermiten und Waldbrüder sind aufgehoben. 263
- Erlaubniß (ohne) des Landesfürsten soll niemand den Titel eines Prälati Domestici, Protonotarii Apostolici, Episcopi in partibus ansuchen. 244
- Ernährung der Geistlichkeit, wer in Generalseminarien zu tragen habe. 22
- Erziehung der akatholischen Kinder wegen. 430
- Episcopi in partibus (den Titel eines) Protonotarii Apostolici, Prälati Domestici soll niemand ohne landesfürstlicher Erlaubniß ansuchen. 244

- Evangelium (das) soll auf dem Lande nach der Frühmesse an Sonn- und Feiertagen kurz ausgeleget werden. 417
- Exempzionen der Klöster, von der bischöflichen Macht werden aufgehoben. 193
- Exiesuiten Lai Brüder halber sind bei dem einreichenden Status ihre Nebenverdienste ausdrücklich anzuzeigen. 261
- Exiesuitenfond soll weder dem Namen nach bestehen, sondern wird der Hofkammer übergeben. 260
- Exiesuiten müssen bei Erhebung ihrer Pension von ihren Pfarrern und Kreisämtern Zeugnisse beibringen, daß sie noch leben, und kein Amt haben. 261
- Exiesuitenbrüder (auf die) ist bei erledigten kleinen Maut- und Schulbedienstungen Bedacht zu nehmen. 261
- Exiesuiten, so zur Seelsorge verwendet werden, erhalten ihre Besoldung aus dem Religionsfond, und ihre Exiesuitenpension hört auf, welches in jedem Falle dem Kreisamte anzuzeigen ist. 262
- Exiesuiten ihre Tauglichkeit oder Untauglichkeit ist in den jährlich einzuschickenden Konfirmationen anzuführen. 262
- Exiesuitenpriester müssen zur Seelsorge, und die Laienbrüder zu Aemtern geprüft werden; auf taugliche ist bei Aperturen vor anderen Bedacht zu nehmen. 262
- Exiesuiten Todesfall haben die Pfarrer dem Kreisamte anzuzeigen. 263

	Seite
Erziesuiten sollen den Ditzeser strikte zugetheilet, und darinn gehbrigg verwendet werden.	129
Erziesuiten so im Lande sind, dürfen keine Zeugnisse über Leben und Fähigkeit oder Unfähigkeit einbringen.	263
Exkommunikations (in) Fällen wie sich zu achten.	142
Ernonnen werden Pensionen ausgemessen.	266
Ernonnen, die noch keine neueren Gelübde abgelegt haben, ist der Austritt in die Welt gestattet.	274
Ernonnen Abhandlung bei Sterbfällen, wie vorzunehmen sei.	213
Erzessen in Stoffsachen von der Geistlichkeit sind bei den Kreisämtern einzubringen, und abzuthun.	354

F.

Facultas (welche) absolvendi für null und nichtig anzusehen sei.	238
Facultates Pontificiæ sind pro Placito Regio einzureichen.	252
Fahnen grosse bei Prozessionen sind verboten.	408
Feiertage wie zu heiligen.	73
Feiertage halber mit welcher Vorsicht die fremden Länder zu passiren.	106
Feiertags Dispensazion betreffend.	105
Feiertagen (an) abgewürdigten sind die Dienstleute zur Arbeit anzuhalten.	418
Feld = Superiores und Kapläne betreffend.	144

	Seite
Sesse (auf) und Andachten sind ohne landesfürstlicher Erlaubniß keine neue Indulgenzen aus Rom zu bewirken.	251
Feuersgefahr (ob) bei Kirchenbeleuchtung, wie zu wachen.	359
Figuren- und Wachskerzenverkauf in Kirchen wird untersagt.	357
Soderung an aufgehobenen Klöstern wie zu liquidiren.	290
Franziskanern und Trinitaren ist die Sammlung zur Auslösung der bei den Türken gefangenen Christen verboten, und wie die Interessen von den Kapitalien verwendet werden.	231
Frauen (in) Klöstern, wie die weltlichen Kommissarien bei Sperrung der Verlassenschaft solcher Personen, die in der Kost darinnen sind, sich verhalten sollen.	167
Frauen- und Mannsklösteraufhebung, und was dem anhängig.	264
Frauen- und Mannsklöster, so aufgehoben worden, in einem Verzeichnisse.	269
Freistädten Bestimmung.	151
Fremde Geistliche sind abzuschaffen.	13
Freidhöfe (auf) sollen die Leichen geführt, und in Kirchen nur beigesetzt werden.	355
Freidhöfe wie den Katholischen zu errichten gestattet werden.	473
Freidhöfen (auf) der Katholiken ist bei Begräbnissen der Katholischen nicht zu singen.	471 u. 472

	Seite
Trohnleichnamsprozession in Wien.	408
Frühmesse (nach der) soll auf dem Lande an Sonn- und Feiertagen eine kurze Auslegung des Evangeliums , besonders wegen der Viehhalter eingeführt werden.	417

G.

Gastereien an Kirchweihtagen auf Kosten der Kirchen sind eingestellt.	253
Geheiranisse oder Bruderschaftsrechte bei Prozessionen zu tragen wird verboten.	417
Geistliche Personen mit Wache sind in Wägen oder Sesseln zu führen.	178
Geistliche (fremde) sind abzuschaffen.	13
Geistliche in wie lang nicht nach Hungarn zu schicken sein.	14
Geistliche Verlassenschafts - Sperr - Inventur - und Testamentaltaxen.	210
Geistliche (wahnsinnige) wie zu verpflegen.	227
Geistliche emeritirte und gebrechliche sollen in den Siftern unterbracht werden.	385
Geistliche haben sich von Kontroversen wider die Glaubensgegner auf der Kanzel zu enthalten.	51
Geistlichen Stand (für eine den) antreten wollende obligate Militärperson ist 200 fl. zu bezahlen.	225
Geistlichen wird das Almosen sammeln verboten.	232

	Seite
Geistlichen wird verboten, gegen die landesfürstlichen Gesetze in Ecclesiasticis ungebührlich zu reden.	168
Geistlichen (von) Gütern ist nichts ohne landesfürstlichen Konsens zu verkaufen.	221
Geistlichen Individuen wird die Aufkündigung oder Erhebung der Kapitalien untersaget.	256
Geistlichkeit wird die Testamentsfertigung verboten.	92
Geistlichkeit soll alle Zwistigkeiten in Toleranzsachen vermeiden.	455
Geld darf die Geistlichkeit keines außer Land schicken.	95
Gelder unter gewissen Bedingungen anzunehmen wird verboten.	174
Geldnegozien durch Wechsel sind den Ordensgeistlichen einzustellen.	107
Gelübde vor 24 Jahren nicht abzulegen.	76
Gelübde vor dem Professionsalter abzulegen, und die Versendung der Novizen in auswärtige Klöster wird verboten.	226
Gelübden (von Ordens) dispensiret zu werden, haben die Ordensgeistlichen beiderlei Geschlechts bei den Ordinarien anzusuchen.	226
Gelübde wenn die Exnonnen keine neuere abgelegt haben, ist der Austritt in die Welt gestattet.	274
Generalen (mit dem) die Verbindung der Religiosen und fremden Klöstern.	199
Generalen (mit den) den Briefwechsel betreffend.	202
Generalseminariums Errichtung für jene, so sich dem weltgeistlichen Stande widmen wollen.	15

	Seite
Generalseminarien (in) sollen die Ordensgeistliche ver- setzt werden.	18
Generalseminarien (in) wie die Geistliche sowohl in der litterarischen als sittlichen Bildung zu leiten sein.	19
Generalseminarien (aus) dürfen die Bischöfe keine Alumnen zur Assistenz gebrauchen.	22
Generalseminarien (in) wer die Ernährung der Geis- tlichkeit zu tragen habe.	22
Generalseminarien (in) hat der Repräsentant für schwache Subjekten den Ersatz der Kosten zu lei- sten.	23
Generalseminarien (in) wird der Titulus Mensæ nicht ertheilet.	22
Gesetze vom Hofe oder Landesstelle sind den Pastoren auch kund zu machen.	473
Gewitterläuten wird verboten.	356
Gottesdienste (bei dem) der herrschenden Religion, wie sich die gebildeten Religionsverwandten zu be- tragen haben.	465
Gottesdiensts - und Andachtsordnung.	394
Grazer Pfarreinteilung.	404
Gregorii VII. (in Festo) in Brevieren, welche Stelle zu verpicken sei.	241
Güter (über) der aufgehobenen Klöster wird die Ad- ministrazion an die k. k. Hofkammer übertragen.	267
Gütern (von geistlichen) ist nichts ohne landesfürst- lichen Konsens zu verkaufen.	221

5.

	Seite
Heiligen Aufzug in Privathäusern zur Dämmerungszeit wird untersaget.	407
Seirathsreverse wegen Erziehung der Kinder bei Katholischen hören auf, und wie dießfalls vorzugehen.	430
Herrnhuter (an die) Gemeinde die Untertanen um Lehrer abzusenden, soll hindangehalten werden.	428
Sirtenbrief Trautsonischer wird allen Predigern zur Belehrung mitgetheilet.	53
Sirtenbrief darf ein auswärtiger Bischof ohne Genehmigung nicht verkündigen.	193
Sirtenbrief des Bischofes von Verona wegen der Ablässe, Generalkommunionen, der Gürtel des heil. Franziskus, der Toties Quoties Tafel — Herz Jesu u. s. w.	351
Sirtenbrief des Bischofes zu Saggau in Absicht der Prozeffionen.	410
Hochwürdigsten (vor dem) haben die geduldeten Religionsverwandten mit abgedeckten Haupte vorüber zu geben.	466
Solz und Salz sammeln wird den Mendikanten verboten.	236
Ungarn (nach) ist kein Geistlicher vor Erhaltung der Priesterweihe zu schicken.	14
Ungarn (in) wird die Besuchung der Schulen, dann der Aufenthalt und der Unterricht der helvetischen	Ne-

- Religionsverwandten nur denen gestattet, welche sich mit einem Pässe ausweisen werden. 426
- Ungarischer von dem Glauben abfallender Unterthan soll ohne hinlänglichen Zeugnissen bei den mährisch und schlesischen Gemeinden nicht angenommen werden. 464

I.

- Jahrmärkte werden von Sonn- und Feiertagen auf die gewöhnlichen Arbeitstage und dispensfreie Feiertage versetzt. 73
- Jesuiten (auf die) Pfarreien wird unmittelbar vom Hofe kein Präsentationsbrief auszufertiget. 383
- Impedimento (in) occulto extra Matrimonium, wenn es auch den zweiten Grad betrifft, können die Ordinarien dispensiren, und gehen diese Impedimenta die weltliche Macht nichts an. 323
- Infulsteuer von Unterthanen abzunehmen wird verboten. 120
- Interessen von allen zur Erlösung gefangener Christensklaven bestimmt gewesenen Kapitalien werden für Arme verwendet. 231
- Interkalareinkünfte von geistlichen Benefizien gehören zum Religionsfond. 293
- Inventarium wie bei aufhebenden Abstern zu verfassen. 276
- Irgläubige (gegen) Landesinwohner wie sich zu nehmen. 421
- Israeliten (mit) und Deisten angemeldeten was zu thun sei. 465

Judenkinder halber , welche bei katholischen Leuten um der Gefahr des Zwanges zu entgehen bleiben wol- len , wie sich zu achten.	431
Judikatur in Religions sachen der Akatholischen.	430
Judicium delegatum , in welchem Falle zu Rom zu su- chen , und wer als Iudex delegatus zu ernenn- en sei.	297
Jugend ist nicht mehr in das deutsche Kollegium nach Rom zu schicken.	24
 R. 	
Bärentner Pfarreintheilung.	403
Kalender (in) sind die Ditzjesanpatronen nur schwarz einzudrucken.	104
Kalender (fremde) mit welcher Voracht sie wegen der Feiertage zu passiren.	106
Kandidat ist keiner ohne Normalattestat in das Novizi- at zuzulassen.	223
Kandidaten so um einen landesfürstlichen Titulum Mensæ ansuchen wollen , was sie zu beobachten haben.	190
Kandidatenannahme in die Klöster betreffend.	224
Kapellen welche zu beseitigen sind.	404
Kapitalienzurückzahlung betreffend.	256
Kapitalienaufkünden , oder erkeben darf kein geistliches Individuum.	256
Kapitalien unsichere sind aufzukünden , und was hierbei zu verfügen.	258

Kapitalien der Kirchen und Stiftungen sind in öffentlichen Fonds anzulegen.	258
Kapuzinerklosters zu Passau Verbindung oder Nexus mit anderen, auf welche Art bewilliget sei.	200
Kardinalshütchen (gelegentlich der) Austheilung die von dem Papste gehaltene Anrede.	475
Karmeliter in der Altstadt Prag wie lang sie sammeln dürfen.	231
Kaunitz (des Fürsten von) Staatskanzlers Antwort auf das Billet des päpstlichen Herrn Nuntius wegen der k. k. Verordnungen in Ecclesiasticis.	3
Kerker in Klöstern sind abzuschaffen.	89 u. 228
Kerzenhandel in Kirchen wird untersagt.	357
Kindertragen oder Wägen wird verboten.	354
Kinder der Akatholischen müssen, bis sie eigne Schullehrer haben, in die nächste Normalschule geschicket werden.	425
Kinder der Akatholiken können bei dem Religionsunterrichte aus der Schule gehen.	425
Kinder akatholischer halber, welche bei katholischen Leuten bleiben wollen, wie sich zu achten.	431
— — welches sich auch auf die Judenthümer bezieht.	432
Kindererziehung wegen Reversen bei akatholischen Heirathen hören auf, und wie dießfalls vorzugehen.	430
Kirchen- und Stiftungskapitalien sind in öffentlichen Fonds anzulegen.	258

	Seite
Kirchen (in) wird der Wachskerzen = und Figurenhandel untersagt.	357
Kirchen (in) bei Beleuchtungen, wie über die Feuergefährde zu wachen sei.	359
Kirchen (in) Eise zu verkaufen, und die Sammlung mit dem Klingelbeutel für den Prediger wird verboten.	407
Kirchen wie nach einem ohne Testament verstorbenen Geistlichen erbe.	117
Kirchen (bei) und Bruderschaftsrechnungen den Diätenaufwand betreffend.	121
Kirchen alte zerfallene können den protestantischen Gemeinden überlassen werden.	424
Kirchweihstage zu besuchen wird den Pfarrern untersagt.	23
Kirchweihstage nicht an einem Werk = sondern Sonn- oder gebotenen Feiertage abzuhalten, und auf Kosten der Kirchen alle Gastereien abzustellen.	253
Klagen (bei) wider die Seelsorger wie sich zu benehmen.	254
Klerikern (von) abgelegter Eid in Orden bleiben zu wollen, oder dem Kloster den Ersatz der Kosten zu leisten, wird verboten.	225
Klerus sowohl weltlich als regulirter ist aufzuzeichnen, und dessen Abgang immer anzuzeigen.	195
Klerus (dem) werden alle Bücher erlaubt, so von der k. k. Zensur gutgeheissen sind.	239

Druckfehler.

Nach der Seite 213 lese statt 114 — 214.
— — — — 214 — — 125 — 215.
— — — — 217 — — 118 — 218.
— — — — 218 — — 119 — 219.

Seite 357. in der 7. Zeile statt

25. März 1782.

lese 25. März 1752.

Nach der Seite 360 lese statt 316 — 361.
— — — — 424 — — 325 — 425